WIDENER LIBRARY
HX 3JI5 9

Cr 1906.1.8

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No 9977

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Zollgesetzgebung

der

Freien Stadt Frankfurt,

in Folge

deren Anschlusses an den deutschen Zollverein.

Vierte Abtheilung.

Frankfurt am Main,
Georg Friedrich Krug's Verlagsbuchhandlung.

1845.

Digitized by Google

Gesetz=
und
Statuten=Sammlung
der
Freien Stadt Frankfurt.

Sechster Band:

Die gesammte Zollgesetzgebung.

Vierte Abtheilung.

Mit Hochobrigkeitlichem ausschließlichem Privilegium.

Frankfurt am Main,
Georg Friedrich Krug's Verlagsbuchhandlung.

1845.

Digitized by Google

Ger 6906.1.8

Harvard College Library
JUL 30 1912
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

Druck von Carl Adelmann in Frankfurt am Main.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Bekanntmachung, Abänderung des §. 2. des Regulativs über die Behandlung der mit den Staats-Fahrposten ein- und ausgehenden Waaren betreffend 3

(Publicirt im Amtsblatt den 25. Januar 1840.)

Bekanntmachung einer mit der freien und Hanfestadt Hamburg getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen 7

(Publicirt im Amtsblatt den 6. Februar 1840.)

Bekanntmachung einer mit der freien und Hanfestadt Bremen getroffenen Uebereinkunft hinsichtlich gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen 13

(Publicirt im Amtsblatt den 15. August 1840.)

Handels- und Schifffahrts-Convention zwischen den deutschen Zollvereins-Staaten einerseits und Großbritannien andererseits. . 18

(Publicirt im Amtsblatt den 20. Mai 1841.)

Bekanntmachung, Abänderung der Ausgleichungs-Abgaben auf Branntwein beim Uebergange von hier nach Preußen, Sachsen und dem Gebiete des Thüringischen Vereines betreffend. 32

(Publicirt im Amtsblatt den 22. Mai 1841.)

Digitized by Google

Seite

Vertrag zwischen den deutschen Zoll-Vereins-Staaten, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend 34

mit Beilage:

Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrüben-Zuckers 51

(Publicirt im Amtsblatt den 23. August 1841.)

Handelsvertrag zwischen den Zollvereins-Staaten einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits 58

(Publicirt den 7. September 1841.)

Regulativ für die Niederlagen unversteuerter Waaren bei dem Haupt-Steuer-Amte Frankfurt a. M. 71

[Der Inhalt desselben ist Seite 72 angegeben.]

(Publicirt den 23. Dezember 1841.)

Bekanntmachung, die Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben betreffend 109

Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben 118

I. Unmittelbarer Transit . . . . . §. 1. 118

II. Waaren-Eingang vom Auslande nach vereinsländischen Häfen . . . . §. 2-22 118

A. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind . §. 2-20 118

Digitized by Google

		Seite
1) Wenn die gesammte Ladung eines Schiffes nur nach einem einzigen Orte bestimmt ist	§. 2-18	118
2) Wenn die Ladung eines Schiffes nach mehreren Orten bestimmt ist	§. 19-20	128
B. Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind	§. 21-22	130
III. Waarenversendung auf dem Rheine aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande	§. 23-28	130
A. Ausgehend	§. 23	130
B. Wiedereingehend	§. 24-28	131
1) Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind	§. 24-25	131
2) Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind . . .	§. 26. 27.	132
3) Flöße	§. 28.	133
IV. Waarenversendung von Hafen zu Hafen innerhalb des Vereinsgebietes . .	§. 29-31	133
V. Waarenversendung auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Hafenplätzen nach dem Auslande	§. 32-35	134
VI. Waaren-Ein- und Ausgang mittelst der Dampfschiffe	§. 36.	136
VII. Allgemeine Bestimmungen . . .	§. 37-42	136
mit Beilagen:		

Digitized by Google

Seite

1. Formular eines Begleitscheins 139
2. Anleitung, den Verschluß der Schiffe betreffend 143

(Publicirt im Amtsblatt den 23. und 28. Dez. 1841.)

Bekanntmachung, den Anschluß des Fürstenthums Lippe und den theilweisen Anschluß des Herzogthums Braunschweig an den deutschen Zollverein betreffend 105

(Publicirt im Amtsblatt den 1. Januar 1842.)

Bekanntmachung, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den deutschen Zollverein betreffend 107

(Publicirt im Amtsblatt den 6. Januar 1842.)

Bekanntmachung, Eingangszoll des Zuckers betreffend 108

(Publicirt den 18. Januar 1842.)

Bekanntmachung, den Abschluß von Verträgen zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Waldeck, Luxemburg, Hannover und Oldenburg betreffend 149

(Publicirt im Amtsblatt den 31. Mai 1841.)

Vereins-Zolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 153

(Publicirt den 5. November 1842.)

Bekanntmachung, Tarifbestimmungen betr. . 210

(Publicirt den 5. November 1842.)

Nachtrag zu dem amtlichen Waarenverzeichniß, welcher alle Veränderungen und Ergänzungen enthält, die bei Feststellung des Vereins-Zolltarifs für die Jahre 1843, 1844 u. 1845 vereinbart worden sind 215

Digitized by Google

Seite

Bekanntmachung, Abänderung der Bestimmungen des Abschnitts III. der dritten Abtheilung des Zolltarifs für die Jahre 1843/45 betreffend 247

(Publicirt im Amtsblatt den 27. Februar 1844.)

Bekanntmachung, den Eingangszoll des Zuckers ꝛc. ꝛc. betreffend 250

(Publicirt im Amtsblatt den 6. Juli 1844.)

Bekanntmachung, die Besteuerung des fremden Eisens betr. 252

(Publicirt im Amtsblatt den 6. Juli 1844.)

Bekanntmachung, die Besteuerung des aus Belgien zu Lande oder auf dem Rheine eingehenden Eisens betr. 255

(Publicirt im Amtsblatt den 27. Juli 1844.)

Bekanntmachung, die Aufhebung der erhöhten Besteuerung des belgischen Eisens betreffend 256

(Publicirt im Amtsblatt den 26. Septbr. 1844.)

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine und Belgien 257

(Publicirt den 30. November 1844.)

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen S. M. dem Könige von Preußen und J. M. der Königin von Portugal 299

(Publicirt den 5. Mai 1845.)

Berichtigung eines Satzfehlers in Band VI. Abth. 2. S. 65 der Gesetz- und Statutensammlung 330

Digitized by Google

Seite

Vereins-Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 331

(Publicirt den 5. November 1845.)

Bekanntmachung, Tarif-Bestimmungen betr. 393

(Publicirt den 5. November 1845.)

Alphabetisches Sachregister 395

Druckfehler.

Seite 74 Zeile 5 v. o. ist zu lesen: derjenigen, statt diejenigen.
„ 94 „ 3 v. u. „ „ „ unverzollte „ verzollte.
„ 107 am Ende „ „ „ 1842 st. 1841.
„ 143 Zeile 4 v. u. „ „ „ von oben oder st. von oder
„ 146 „ 1 „ „ „ „ Enden st. Ende.
„ 192 pos. 38 h. ist der Abgabensatz nicht 55 sondern 50 Rthlr.
„ 338 „ 2 f. „ „ „ „ 59 „ 50 „

Digitized by Google

Gesetz- und Statuten-Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

Sechsten Bandes vierte Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bekanntmachung,

Abänderung des §. 2. des Regulativs

über die

Behandlung der mit den Staats-Fahrposten ein- und ausgehenden Waaren

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats und in Folge Beschlusses der dritten General-Conferenz der Zoll-Vereins-Staaten wird hiermit bekannt gemacht, daß der §. 2 des am 15. März 1836 publicirten Regulativs über die Behandlung der mit den Staats-Fahr-Posten ein- und ausgehenden Waaren (Gesetz- u. Statuten-Sammlung, VI. 1, Seite 352 ff.) die nachstehende abgeänderte Fassung erhalten hat:

„Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1 des Regulativs) ganz fehlt, oder die dem Poststück beigefügte rücksichtlich der Angabe des Inhalts mangelhaft oder unbestimm t ist,und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Packet zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gegenstände darin enthalten sind, dann wird der Eingangs-Zoll und zwar:

a) sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststück nur Flüssigkeiten enthalten sind, mit 14 fl. vom Zoll-Centner Brutto,

b) in allen andern Fällen nach folgender Tabelle erhoben.“

Frankfurt, den 21. Januar 1840.

Stadt-Canzlei.

Digitized by Google

Tabelle.

Die nicht deklarirten Waaren bezahlen nach dem höchsten Zollsatze von 192 fl. 30 kr. für den Netto-Centner, unter Vergütung einer Tara von 13 Pfund bei der Verpackung in Ballen und von 22 Pfund bei der Verpackung in Kisten, vom Centner Brutto folgende Sätze für Bruttogewicht.

Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Centner.	Zoll-Betrag für Waaren in Ballen.		Kisten.		Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Centner.	Zoll-Betrag für Waaren in Ballen.		Kisten.		Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Centner.	Zoll-Betrag für Waaren in Ballen.		Kisten.		Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Centner.	Zoll-Betrag für Waaren in Ballen.		Kisten.	
Pfund.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.	fl.	kr.	fl.	kr.
1/10	—	10	—	9	22	36	50	33	1	52	87	5	78	4	82	137	19	123	7
2/10	—	20	—	18	23	38	31	34	32	53	88	45	79	34	83	139	—	124	37
3/10	—	30	—	27	24	40	11	36	2	54	90	26	81	4	84	140	40	126	7
4/10	—	40	—	36	25	41	52	37	32	55	92	6	82	34	85	142	21	127	37
5/10	—	50	—	45	26	43	32	39	2	56	93	47	84	5	86	144	1	129	7
6/10	1	—	—	54	27	45	13	40	32	57	95	27	85	35	87	145	42	130	37
7/10	1	10	1	3	28	46	53	42	2	58	97	8	87	5	88	147	22	132	7
8/10	1	20	1	12	29	48	34	43	32	59	98	48	88	35	89	149	3	133	38
9/10	1	30	1	21	30	50	14	45	2	60	100	29	90	5	90	150	43	135	8
1	1	40	1	30	31	51	55	46	32	61	102	9	91	35	91	152	24	136	38
2	3	20	3	—	32	53	35	48	2	62	103	50	93	5	92	154	4	138	8

Digitized by Google

3	5	1	4	30	33	55	16	49	32	63	105	30	94	35	93	155	45	139	38
4	6	41	6	—	34	56	56	51	3	64	107	11	96	5	94	157	25	141	8
5	8	22	7	30	35	58	36	52	33	65	108	51	97	35	95	159	6	142	38
6	10	2	9	—	36	60	17	54	3	66	110	32	99	5	96	160	46	144	8
7	11	43	10	30	37	61	57	55	33	67	112	12	100	36	97	162	27	145	38
8	13	23	12	—	38	63	38	57	3	68	113	52	102	6	98	164	7	147	8
9	15	4	13	30	39	65	18	58	33	69	115	33	103	36	99	165	48	148	38
10	16	44	15	—	40	66	59	60	3	70	117	13	105	6					
11	18	25	16	30	41	68	39	61	33	71	118	54	106	36	Centner				
12	20	5	18	1	42	70	20	63	3	72	120	34	108	6	1	167	28	150	9
13	21	46	19	31	43	72	—	64	33	73	122	15	109	36	2	334	57	300	18
14	23	26	21	1	44	73	41	66	3	74	123	55	111	6	3	502	25	450	27
15	25	7	22	31	45	75	21	67	34	75	125	36	112	36	4	669	54	600	36
16	26	47	24	1	46	77	2	69	4	76	127	16	114	6	5	837	22	750	45
17	28	28	25	31	47	78	42	70	34	77	128	57	115	36	6	1004	51	900	54
18	30	8	27	1	48	80	23	72	4	78	130	37	117	7	7	1172	19	1051	3
19	31	49	28	31	49	82	3	73	34	79	132	18	118	37	8	1339	48	1201	12
20	33	29	30	1	50	83	44	75	4	80	133	58	120	7	9	1507	16	1351	21
21	35	10	31	31	51	85	24	76	34	81	135	39	121	37	10	1674	45	1501	30

(Publicirt im Amtsblatt den 25. Januar 1840.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Bekanntmachung

einer

mit der freien und Hanseſtadt Hamburg getroffenen Uebereinkunft

wegen

gegenſeitiger Verkehrs-Erleichterungen.

In dem zwiſchen den Staaten des Zollvereins und dem Königlich Niederländiſchen Gouvernement unter dem 21. Januar v. J. abgeſchloſſenen Handelsvertrage (Geſetz- u. Stat.-Samml. VI. 3, Seite 121 ff.) ſind Seitens der Erſteren dem Letzteren gewiſſe Zoll-Erleichterungen für die Einfuhr von niederländiſchem Lumpenzucker zum Verſieden, raffinirtem Zucker und Reis bewilligt, auch hinſichtlich des Bezuges des Weins aus den Niederlanden dieſelben Begünſtigungen, deren der vereinsländiſche unmittelbare Bezug des Weins aus den Ländern der Erzeugung zu genießen hat, zugeſtanden worden. Durch den Zolltarif des Vereins für die Jahre 1840 bis 1842 ſind ſodann die gedachten Zoll-Erleichterungen für die Einfuhr von Zucker und Reis unter der von ſämmtlichen Vereins-Regierungen ausdrücklich erklärten Erwartung allgemein ausgeſprochen worden, daß diejenigen Staaten,

Digitized by Google

die hieraus Vortheile erlangen, sich bei den deßhalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen verstehen werden.

In Beziehung auf die freie und Hansestadt Hamburg ist diese Erwartung durch eine Uebereinkunft erledigt, welche nicht blos hinsichtlich des Lumpenzuckers und raffinirten Zuckers, sondern auch hinsichtlich des Weinbezugs eine völlige Gleichstellung Hamburgs mit dem Königreiche der Niederlande, ingleichen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen feststellt. Der Inhalt dieser für die Dauer des Handelsvertrages zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche der Niederlande mittelst gegenseitig, resp. unter dem 12. und 17. Dez. v. J. ausgestellter und demnächst ratificirter Declarationen abgeschlossenen Uebereinkunft wird in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Der Senat der freien und Hanse-Stadt Hamburg macht sich, Preußen und hierdurch zugleich den übrigen Staaten des Zoll-Vereins gegenüber, verbindlich, während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, weder die nachbenannten, jetzt in Hamburg von allem Zoll befreiten Artikel:

a) Leinen, bunte Leinen mit Baumwolle gemischt, leinene und wollene Lumpen, alte und neue Wäsche, Garn und Gurten von Flachs, von Hanf und von Baumwolle, rohe Schaaf- und Lamm-Wolle;

b) Waizen, Roggen, Hafer, Gerste, Buchwaizen, Malz, Kartoffeln und Rappsamen;

c) unverarbeitetes Kupfer und Messing, Schiffskupfer, altes, zum Einschmelzen bestimmtes Messing und Kupfer und Kupferkratze, Kupfer- und Messing-

Digitized by Google

Platten, roher Zink, verzinntes und unverzinntes Eisenblech;

d) Baarschaften und Münzen, unverarbeitetes Gold und Silber und Krätze, die aus dem Verfeinern edler Metalle herrührt;

e) Druckschriften, Bücher, Musikalien und Landkarten;

f) Oelkuchen, Borke, Knochen;

aus den Vereinsstaaten kommend oder dahin gehend, mit einem Zolle zu belegen, noch den Transit nach dem in der Hamburgischen Zoll-Ordnung vom 25. Februar 1835 davon aufgestellten doppelten Begriff, sowohl der freien Durchfuhr, als des fictiven Entrepots, für Waaren aus und nach den Vereinsstaaten, zu belassen.

2) In gleicher Weise gehet der Senat der freien und Hanse-Stadt Hamburg die Verpflichtung ein, vom 1. Januar 1840 an, die nachbezeichneten Gegenstände:

Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Spelt, Anis, Kümmel, Mehl, Krapp, Saatöl, Arsenik, Blaufarben, Galmei, Gyps, Graphit, Mineralerde, Mörtel, Mühlsteine, Rothsteine, Smalte, Töpfererde, Traß, Trippel, Tuffstein, Walkererde, Schwefel, Zink in Blechen und Steinkohlen,

aus den Vereinsstaaten kommend oder dahin gehend, vom Eingangszolle gänzlich zu befreien.

3) Nicht minder wird Seitens des Senates der freien Stadt Hamburg zugesagt, die, nach der revidirten Hamburgischen Zoll-Ordnung vom 25. Februar 1835, §. 20, unter dem Namen „Schiffszoll“ bestehende Abgabe der Oberelbischen Vereinsländischen Fahrzeuge dahin zu vereinfachen, daß, vom 1. Januar 1840 an, für

Digitized by Google

Fahrzeuge über zwanzig Lasten Tragfähigkeit, — die Last, nach dem bisher schon bei der Erhebung dieses Schiffszolles in Hamburg bestehenden Gebrauche, zu 6000 Pfund gerechnet — zwei Mark Courant, und für Fahrzeuge bis einschließlich zwanzig Lasten Tragfähigkeit eine Mark Courant entrichtet werden sollen und wobei auch ferner die Erleichterungen in Anwendung bleiben werden, welche im §. 21 der gedachten Zoll-Verordnung unter Nro. 5 und 6 zu Gunsten der Fluß-Schifffahrt ausgesprochen sind.

4) In Erwiederung der vorstehend unter Nr. 1—3 enthaltenen Zugeständnisse wird von der Königlich Preußischen Regierung, für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins, die Verbindlichkeit übernommen, den in das Gebiet dieses Vereins eingehenden Hamburger Lumpenzucker und die Hamburger Raffinade keinen höheren Eingangs-Abgaben, als von den gleichartigen Niederländischen Erzeugnissen nach dem vorerwähnten Traktate zu entrichten sind, zu unterwerfen, vielmehr beiderlei Erzeugnisse jetzt und fernerhin auf völlig gleichem Fuße zu behandeln.

5) In gleicher Weise wird Königlich Preußischer Seits hierdurch die Zusicherung ertheilt, daß im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereins der Hamburgische Weinhandel gleicher Begünstigung mit dem Niederländischen Weinhandel in der Art genießen soll, daß, wenn die in den Staaten des Zoll-Vereins gegenwärtig zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den 1. Januar 1840 hinaus fortgesetzt werden

Digitized by Google

sollte, oder andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel etwa zugestanden werden möchten, diese Begünstigungen, von dem gedachten Zeitpunkte ab, gleichmäßig auf die aus Hamburg bezogenen Weine angewendet werden sollen.

Frankfurt a. M., den 4. Februar 1840.

In Auftrag Hohen Senats:
Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 6. Februar 1840.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Bekanntmachung

einer

mit der freien und Hanseſtadt Bremen getroffenen Uebereinkunft

hinſichtlich

gegenſeitiger Verkehrs-Erleichterungen.

Zwiſchen der Königlich Preußiſchen Regierung für ſich und in Vertretung der übrigen zu dem Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Regierungen, und dem Senate der freien Hanſeſtadt Bremen iſt in Beziehung auf die dem Königlich Niederländiſchen Gouvernement in dem Handels-Vertrage vom 21. Januar v. J. Seitens des Zollvereins zugeſtandenen Vergünſtigungen hinſichtlich der Einfuhr von Lumpenzucker zum Verſieden und von Raffinaden, ingleichen des Bezuges von Wein, eine ähnliche Uebereinkunft, wie mit dem Senate der freien und Hanſeſtadt Hamburg (Geſetz- u. Stat.-Samml. VI. 4, S. 7.) auch mit dem Senate der freien Hanſeſtadt Bremen mittelſt eines unter dem 4. Juli d. J. Statt gehabten Notenwechſels getroffen worden. Der weſentliche Inhalt dieſer vom 1. Auguſt d. J. ab und für die Dauer der

Digitized by Google

gedachten Vereinbarungen mit dem Königreiche der Niederlande und der freien und Hanseſtadt Hamburg in Kraft tretenden Uebereinkunft wird in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Der Senat der freien Hanseſtadt Bremen hat ſich verbindlich gemacht:

a) für Güter, aus den zum Zollvereine gehörigen Häfen der Oberweſer verladen, die Bremiſchen Krahn- und Wupper-Gebühren dergeſtalt feſtzuſetzen, daß in keinem Falle mehr als ½ Groten pro Centner brutto für die durch die Wupper beim Aus- oder Einladen, mit oder ohne Benutzung von Krahn oder Wuppen, reglementsmäßig zu verrichtenden Arbeiten zu zahlen iſt;

nicht minder auch dafür zu ſorgen, daß, wenn bei Ueberladungen gedachter Güter von Bord zu Bord der Eigenthümer derſelben es vorziehen ſollte, ſtatt eigener Arbeiter ſich der Wupper zu bedienen, die letzteren dafür nicht mehr als die einfache Gebühr berechnen dürfen;

endlich außer beſagter Krahn- und Wupper-Gebühren keine andere Gefälle für die Benutzung des Bollwerks beim Ein- und Ausladen einzuführen;

b) die nachbenannten, weſerabwärts mit der Beſtimmung zur Wiederausfuhr, nach Bremen verſchifften Artikel:

Digitized by Google

Roheisen, Glaswaaren, frisches und getrocknetes Obst, Mineralwasser, gemeine Töpferwaaren, Pfeifenerde und Pfeifen,

wenn sie mit dem Beweise ihres vereinsländischen Ursprungs versehen sind, unter Beibehaltung des schon bestehenden zollfreien Eingangs, auch bei der Durchfuhr und Wiederausfuhr mit keinerlei Zollabgaben zu beschweren;

wogegen

2) Seitens des Zoll- und Handelsvereins in Erwiederung der vorstehenden Zugeständnisse, die Zusicherung ertheilt worden ist:

a) den in das Gebiet dieses Vereins eingehenden Bremischen Lumpenzucker und die Bremischen Raffinaden keinen höheren Eingangsabgaben, als von den gleichartigen Niederländischen und Hamburgischen Erzeugnissen zu entrichten sind, zu unterwerfen, vielmehr die ersteren mit den beiden letzteren auf völlig gleichem Fuße zu behandeln;

b) den Bremischen Weinhandel im Gebiete des Zoll- und Handelsvereins gleicher Begünstigung mit dem Niederländischen und Hamburgischen Weinhandel in der Art genießen zu lassen, daß, so lange die in den Staaten des Zollvereins zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangsabgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch fortdauern, oder andere Begünstigungen

Digitized by Google

dieser Art jenem Handel etwa zugestanden werden möchten, diese Begünstigungen gleichmäßig auch auf die aus Bremen bezogenen Weine angewendet werden sollen.

Frankfurt a. M., den 11. August 1840.

In Auftrag Hohen Senats:
Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 15. August 1840.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Zollvereins-Staaten und Großbritannien

betreffend.

Nachdem die Auswechselung der Ratificationen des zu London am 2. März d. J. zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Majestät der Königin des vereinten Königreiches von Großbritannien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrags am 26. April d. J. stattgefunden hat, so wird nunmehr gedachter Vertrag zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 18. Mai 1841.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Canzlei.

Digitized by Google

Handels=
und
Schifffahrts=Convention
zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll= und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurt

einerseits,

und

Großbritannien

andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen — sowohl für Sich, als im Namen der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835 und 2. Januar 1836 bestehenden Zoll= und Handels=Vereins, nämlich Seiner Majestät des Königs von Bayern, Seiner Majestät des Königs von Sachsen und Seiner Majestät des Königs von Würtemberg, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, Seiner Königlichen Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen

Digitized by Google

CONVENTION

of

Commerce and Navigation

between

Prussia, Bavaria, Saxony, Wurtemberg, Baden, The Electorate of Hesse, The Grand Duchy of Hesse, the States forming the Customs and Commercial Union of Thuringia, Nassau & Frankfort,

on the one part,

and

Great-Britain

on the other part.

His Majesty The King of Prussia, on the one part, in His own Name, as well as in the Name of the other Powers, Membres of the Association of Customs and Commerce existing in virtue of the Treaties of the 22d and 30th of March, and the 11th of May 1833, the 12th of May and 10th of December 1835, and 2d of January 1836, that is to say: Their Majesties The King of Bavaria, The King of Saxony, and The King of Wurtemberg, Their Royal Highnesses The Grand Duke of Baden, The Prince Electoral and Co-Regent of Hesse, The Grand Duke of Hesse and

Digitized by Google

und bei Rhein, der Mitglieder des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines, — nämlich Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihrer Durchlauchten der Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha; der Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürsten von Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — Seiner Durchlaucht des Herzogs von Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits

und

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland andererseits,

von gleichem Wunsche beseelt, die Handels-Verbindungen und den Austausch der Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten möglichst auszudehnen, sind zu diesem Zwecke übereingekommen, einen Schifffahrts- und Handels-Vertrag abzuschließen, und haben zu Bevollmächtigten hierzu ernannt, nämlich —

Seine Majestät der König von Preußen,

sowohl für Sich als im Namen der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins,

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Wirklichen Geheimen-Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Großbritannischen Hofe, Heinrich Wilhelm Freiherrn von Bülow, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1ter Klasse, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-, des Kaiserlich Russischen St. Annen- und des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Ritter des heiligen Stanislaus

Digitized by Google

»bei Rhein«, the States forming the Customs and Commercial Union, called the States of Thuringia, — viz: His Royal Highness the Grand Duke of Saxe-Weimar-Eisenach, Their Serene Highnesses The Dukes of Saxe-Meiningen, Saxe-Altenburg, and Saxe-Cobourg-Gotha; the Princes of Schwarzbourg-Rudolstadt, of Schwarzbourg-Sondershausen, of Reuss-Greiz, of Reuss-Schleitz, and of Reuss-Lobenstein and Ebersdorf; — His Serene Highness The Duke of Nassau, and the Free Town of Frankfort;

and

Her Majesty The Queen of the United-Kingdom of Great-Britain and Ireland on the other part,

being equally animated by the desire of extending, as far as possible, the Commercial Relations between Their respective States, have agreed, for this purpose, to enter into a Convention of Commerce and Navigation, and have named Their respective Plenipotentiaries, that is to say —

His Majesty The King of Prussia,

in His own name as well [illegible] the name of the other Powers, Members of t[illegible]tion of Customs and Commerce

The [illegible]*ron de Bülow,* Knight [illegible]gle of the first Class [illegible]e Orders of Leopold of [illegible]sia, and [illegible] Guelphs of [illegible]der [illegible]aus of the [illegible] the Fourth [illegible] of the white [illegible]d, Actual Privy

Digitized by Google

2ter und des heiligen Wladimir 4ter Klasse, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

und

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland,

den sehr achtbaren Henry John Viscount Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Ihrer Großbritannischen Majestät Rath im Geheimen Staatsrathe, Großkreuz des Königlich Großbritannischen Bath-Ordens, Mitglied des Parlaments und Ihrer Großbritannischen Majestät Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten, und

den sehr achtbaren Henry Labouchere, Ihrer besagten Majestät Rath im Geheimen Staatsrathe, Mitglied des Parlaments, Präsidenten des Geheimen Staatsraths-Ausschusses für die Angelegenheiten des Handels und der Kolonieen, Präsidenten der Münze;

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

In Erwägung, daß Britischen Schiffen gestattet ist, aus den Häfen aller Länder mit ihren Ladungen in die Häfen Preußens und der übrigen Staaten des vorbezeichneten Zoll-Vereins einzulaufen; in Erwägung der Zugeständnisse, welche vermittelst der gegenwärtigen Convention dem Britischen Handel aller Staaten dieses Zollvereins gemacht worden sind, in Erwägung ferner der Leichtigkeit, mit welcher in Folge der Anwendung der

Digitized by Google

Councillor, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to Her Britannick Majesty;

and

Her Majesty The Queen of the United-Kingdom of Great-Britain and Ireland,

The Right Honourable *Henry John Viscount Palmerston, Baron Temple,* a Peer of Ireland, a Member of Her Majesty's Most Honourable Privy Council, Knight Grand Cross of the Most Honourable Order of the Bath, a Member of Parliament, and Her Britannick Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs; — and:

The Right Honourable *Henry Labouchère,* a Member of Her said Majesty's most Honourable Privy Council, a Member of Parliament, President of the Committee of Privy Council for the Affairs of Trade and Foreign Plantations, and Master of the Mint; —

who, after having communicated to each other their respective Full Powers, found to be in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Article I.

In consideration of the circumstance that British Vessels are admitted, together with their Cargoes, to entry in the Ports of Prussia and of the other States of the aforenamed Union of Customs, when coming from the Ports of all Countries, and in consideration of the concessions stipulated in this present Convention for British Trade with all the States of this Union of Customs; — in consideration also of the facility which

Digitized by Google

Dampfkraft auf die Binnenschifffahrt die Beförderung von Gütern und Waaren aller Art sowohl stromauf- als stromabwärts statt findet; in Erwägung endlich der neuen Auswege, welche auf diese Weise dem Handel und der Schifffahrt zwischen dem vereinigten Königreiche und den überseeischen Britischen Besitzungen einerseits und den gegenwärtig zum Zollvereine gehörigen Staaten, deren einige sich als natürlicher Auswege für ihren Handel solcher Häfen bedienen, welche nicht innerhalb ihres eigenen Gebietes liegen, andererseits eröffnet werden können, ist man übereingekommen, daß von und nach dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags, Preußische Schiffe und die Schiffe der übrigen zu dem vorgedachten Zollvereine gehörigen Staaten nebst ihren Ladungen, sofern dieselben aus solchen Gütern bestehen, die gesetzlich von diesen Schiffen in das vereinigte Königreich und die auswärtigen Brittischen Besitzungen aus den Häfen derjenigen Länder eingeführt werden dürfen, welchen dieselben angehören, — künftig, wenn solche Schiffe aus den Mündungen der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe, oder aus den Mündungen irgend eines schiffbaren zwischen der Elbe und der Maas liegenden Flusses kommen, welcher einen Verbindungsweg zwischen dem Meere und dem Gebiete irgend eines der deutschen Staaten bildet, die an diesem Vertrage Theil nehmen, — in die Häfen des vereinigten Königreichs und der auswärtigen Britischen Besitzungen in eben so vollständiger und ausgedehnter Weise sollen zugelassen werden, als wenn die Häfen, aus denen diese Schiffe vorgedachtermaßen kommen, sich innerhalb des Gebietes von Preußen oder eines andern der mehrgenannten Staaten befänden; auch diesen Schiffen

Digitized by Google

the application of Steam-power to inland navigation affords for the conveyance of Produce and Merchandize of all Kinds up and down Rivers; and in consideration of the new opening which may by these means be given to the Trade and Navigation between the United Kingdom and the British Possessions abroad, on the one hand, and the States now composing the Union of Customs, on the other, some of which States use as the natural outlet of their Commerce, Ports not within their own Dominions; — it is agreed that from and after the date of the exchange of the Ratifications of this present Convention, Prussian Vessels, and the Vessels of the other States forming the said Union of Customs, together with their Cargoes consisting of all such Goods as can be legally imported into the United Kingdom and the British Possessions abroad by the said Vessels, from the Ports of the Countries to which they respectively belong, — shall, when coming from the Mouths of the Meuse, of the Ems, of the Weser, and of the Elbe or from the mouths of any navigable River lying between the Elbe and the Meuse, and forming the means of Communication between the Sea and the Territory of any of the German States which are Parties of this Treaty, — be admitted into the Ports of the United Kingdom and of the British Possessions abroad, in as full and ample a manner, as if the Ports from which such Vessels may have come as aforesaid, were within the Dominions of Prussia, or of any other of the States aforesaid, and such Vessels shall be permitted to import the Goods abovementioned upon the same terms on which the said Goods might be imported, if coming from the national Ports of such Vessels; and also that in like

Digitized by Google

gestattet seyn soll, die oben erwähnten Güter unter denselben Bedingungen einzuführen, wie dergleichen Güter aus den eigenen Häfen solcher Schiffe eingeführt werden dürfen. Auf gleiche Weise sollen diese Schiffe, wenn dieselben sich von Groß-Britannien oder den Britischen Kolonial-Besitzungen nach den oben näher bezeichneten Häfen und Plätzen begeben, ebenso behandelt werden, als wenn dieselben nach einem Preußischen Ostsee-Hafen zurückkehrten. Es versteht sich dabei jedoch, daß diese Vergünstigungen den Schiffen Preußens und der vorerwähnten Staaten nur in Bezug auf diejenigen der gedachten Häfen zugestanden werden können, in welchen man fortfahren wird, Britische Schiffe und deren Ladungen, bei ihrer Ankunft und ihrem Abgange auf gleichen Fuß mit den Schiffen Preußens und der übrigen Vereins-Staaten zu stellen.

Artikel II.

Seine Majestät der König von Preußen willigt sowohl für Sich als im Namen der vorgedachten Staaten ein, den Handel und die Schifffahrt der Unterthanen Ihrer Großbritannischen Majestät hinsichtlich der Einfuhr von Zucker und Reis in jeder Beziehung stets dem Handel und der Schifffahrt der meist begünstigten Nationen mit diesen Artikeln gleichzustellen.

Artikel III.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten dem deutschen Zollvereine beitreten sollten, wird hierdurch bestimmt, daß solche andere Staaten in alle Stipulationen des gegenwärtigen Vertrages eingeschlossen seyn sollen.

Digitized by Google

manner, such Vessels proceeding from Great-Britain and her Colonial-Possessions abroad to the Ports or Places thus referred to, shall be treated as if returning to a Prussian Baltic Port. — It being understood that these Privileges are to extend to the Vessels of Prussia and of the States aforesaid, and to their Cargoes, only in respect to each of the said Ports in which British Vessels and their Cargoes shall, upon their arrival thereat, and departure therefrom, continue to be placed on the same footing as the Vessels of Prussia and of the other States of the Union.

Article II.

His Majesty The King of Prussia, in His own Name and in the Name of the States aforesaid, agrees to place, always and in every way, the Trade and Navigation of the Subjects of Her Britannick Majesty, in respect to the importation of Sugar and Rice, upon the same footing as that of the most favoured Nations.

Article III.

In the event, of other German States joining the Germanic Union of Customs, it is hereby agreed that such other States shall be included in all the stipulations of the present Convention.

Digitized by Google

Artikel IV.

Die gegenwärtige Convention soll bis zum 1. Januar 1842 in Kraft bleiben, und über diesen Zeitpunkt hinaus noch auf die Dauer von sechs Jahren; vorausgesetzt, daß keiner der hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht, die Wirkung des Vertrags am 1. Januar 1842 aufhören zu lassen, 6 Monate vor Ablauf dieses Termins erklärt hat, und vorausgesetzt, daß auch keiner der hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht, diesen Traktat am 1. Januar 1848 erlöschen zu lassen, 6 Monate vor dem Eintritte dieses Termins angezeigt hat, so soll die gegenwärtige Convention bis zum 1. Januar 1854 und über diesen Zeitpunkt hinaus noch bis zum Ablaufe eines Zeitraums von zwölf Monaten bestehen, nachdem die eine oder die andere der hohen contrahirenden Mächte der anderen ihre Absicht, denselben aufzuheben, wird zu erkennen gegeben haben; indem eine jede der hohen contrahirenden Mächte sich das Recht vorbehält, der anderen eine solche Erklärung zugehen zu lassen; wie denn auch hiermit zwischen ihnen festgesetzt wird, daß gegenwärtiger Vertrag mit allen darin enthaltenen Bestimmungen, nach dem Ablaufe von zwölf Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die eine der hohen contrahirenden Mächte jene Erklärung von Seiten der anderen Macht wird erhalten haben, für beide Mächte nicht mehr verbindlich seyn soll.

Artikel V.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifications-Urkunden sollen binnen zwei Monaten nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es seyn kann, noch früher zu London ausgewechselt werden.

Digitized by Google

Article IV.

The present Convention shall be in force until the 1st of January 1842; and further, for the term of Six Years; provided neither of the High Contracting Parties shall have given to the other Six Months previous notice that the same shall cease to be in force on the said 1st of January 1842; and if neither Party shall have given to the other Six Mounths previous notice that the present Convention shall cease on the 1st day of January 1848, then the present Convention shall further remain in force until the 1st day of January 1854; and further, until the end of Twelve Months after either of the High Contracting Parties shall have given notice to the other of it's intention to terminate the same; — Each of The High Contracting Parties reserving to Itself the right of giving such notice to the other. — And it is hereby agreed between Them, that at the expiration of Twelve Months after such notice shall have been received by either Party from the other, this Convention, and all the provisions there of shall altogether cease and determine.

Article V.

The present Convention shall be ratified, and the Ratifications thereof shall be exchanged at London at the expiration of Two Months, or sooner if possible.

Digitized by Google

Zur Urkunde deſſen, haben die obengenannten Bevollmächtigten denſelben unter Beifügung ihrer reſpectiven Siegel unterzeichnet.

Geſchehen zu London den zweiten März Ein Tauſend acht Hundert und Ein und Vierzig.

(L. S.) gez. Bülow.

(Publicirt im Amtsblatt den 20. Mai 1841.)

Digitized by Google

In Witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same and have affixed thereto the Seals of their Arms.

Done at *London*, the second day of March, in the Year of Our Lord One Thousand Eight Hundred and Forty One.

(L. S.) gez. Palmerston.
(L. S.) gez. H. Labouchère.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

Abänderung der Ausgleichungs-Abgaben auf Branntwein

beim Uebergange von hier nach Preußen, Sachsen und dem Gebiete des Thüringischen Vereines

betreffend.

Die seither vom Branntwein für die preußische Ohm von 120 Quart und bei einer Alkoholstärke von 50 pCt. nach Tralles bestandene Ausgleichungs-Abgabe von 5 Rthlr. (s. Ges.- u. Stat.-Sammlung Bd. VI. 1, S. 253 I. A. a) ist auf 6 Rthlr. erhöht worden und wird vom 1. Juni d. J. an nach diesem Ansatz erhoben werden.

Frankfurt a. M., den 18. Mai 1841.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. Mai 1841.)

Digitized by Google

Publication

des

zu Berlin am 8. Mai 1841 abgeschlossenen

Vertrags,

die

Fortdauer des deutschen Zoll- und Handels-Vereins

betreffend,

und

der besonderen Uebereinkunft

wegen

der Besteuerung des Runkelrübenzuckers.

Nachdem Hoher Senat dieser freien Stadt den zwischen den Zollvereins-Staaten zu Berlin am 8. Mai d. J. abgeschlossenen Vertrag, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, und die besondere Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden durch Vermittelung des Königl. Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr gedachter Vertrag nebst besonderer Uebereinkunft zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 19. August 1841.

In Auftrag Hohen Senats:

Die Stadt-Canzlei.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins

betreffend.

Nachdem die in Gemäßheit der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, vom 12ten Mai und 10ten December 1835 und vom 2ten Januar 1836 zu einem Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen, — im Anerkenntnisse der wohlthätigen Wirkungen, welche derselbe, Ihren bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der Vereinsstaaten, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt, herbeigeführt hat, — in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand dieses Vereins auf eine eben so den Interessen der Gesammtheit, als den besonderen Verhältnissen einzelner Vereinsglieder zusagende Weise sicher zu stellen: so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommenthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone,

und

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der 2. Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerial-Rath und General-Zoll-Administrator, Carl Friedrich Beyer, Ritter des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Ludwig von Zahn, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Legationsrath, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz von Paula Freiherrn von Linden, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringen Löwen, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Maltheser-Ordens Ritter, und

Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst Ihren Geheimen Referendär Franz Anton Regenauer, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldnen Löwen, und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Obristlieutenant und Flügel-Adjudanten, Carl von Franckenberg-Ludwigsdorff, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Großherzoglich Badischen Carl Friedrich Militär-Verdienst-Ordens,

Digitized by Google

Ritter des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens vierter Klasse mit der Schleife;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldnen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Kammerherrn, Obristlieutenant im Generalstabe und Flügel-Adjudanten, Freiherrn von Schäffer-Bernstein, Commandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, der Königlich Französischen Ehren-Legion, des Königlich Hannöverischen Guelphen-, und des Königlich Württembergischen Militär-Ver-

Digitized by Google

dienst-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, und Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,

Digitized by Google

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz,

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Geheimen Rath und Regierungs-Direktor Wilhelm Magdeburg, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse und Commandeur erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Senator Eduard Franz Souchay, Doktor beider Rechte, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Digitized by Google

Artikel 1.

Die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1sten Januar 1842 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt. Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, vom 12ten Mai und 10ten December 1835 und vom 2ten Januar 1836 auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Der die gemeinschaftlichen Anmeldestellen an den Binnengränzen zwischen Bayern, Württemberg und Baden einerseits und den übrigen Vereinslanden andererseits betreffende Artikel 8 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, und vom 12ten Mai 1835 tritt außer Wirksamkeit, und es unterliegt in der Folge der Verkehr mit Handels-Gegenständen an den bezeichneten Binnengränzen keiner weiteren Beaufsichtigung, als jener, die zum Behufe der Erhebung innerer Steuern (Artikel 3) in dem einen oder anderen Vereinsstaate erforderlich ist.

Artikel 3.

Was die in den Artikeln 11 und 12 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22sten und 30sten März und vom 11ten Mai 1833, ferner vom 12ten Mai 1835, ingleichen in den Artikeln 8 und 9 der Zollvereinigungs-Verträge vom 10ten December 1835 und 2ten Januar 1836 gedachten inneren Steuern betrifft, welche in den

Digitized by Google

einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wird es auch ferner von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung- und der Besteuerungssätze in ihren Staaten thunlichst hergestellt zu sehen, weshalb ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet bleiben wird. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den

Digitized by Google

tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Gränz-Zoll-Aemter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sey es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.
2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen
   a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Back-

Digitized by Google

waaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich,

b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

Digitized by Google

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seyen.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der

Digitized by Google

Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengränzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sey es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so, wie bei den Staatssteuern, in Anwendung kommen.

   Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig,

   a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und

Digitized by Google

Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, so wie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 4.

Da die hohen contrahirenden Theile eine Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers für nothwendig erachtet haben, so ist hierüber die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, die einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrags bilden, und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Dieselben sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation vom Zucker oder Syrup aus andern inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würden.

Artikel 5.

In Bezug auf das Münzwesen haben die contrahirenden Regierungen sich bereits durch die Convention vom 30. Juli 1838 über die Annahme einer gleichen Grund-

Digitized by Google

lage für ihr Münzsystem, und über die Ausprägung einer gemeinschaftlichen, in allen Vereinsstaaten gleich dem eigenen Landesgelde anzunehmenden Vereinsmünze geeinigt, und es werden dieselben auch fernerhin der weitern Ausbildung ihrer Münzverfassung auf der hierdurch gegebenen gemeinschaftlichen Grundlage ihre Sorgfalt widmen. Hiernach bewendet es bei den Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge dahin, daß

1. der gemeinschaftliche Zolltarif auch fortan in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14 Thalerfuße und nach dem 24½ Guldenfuße ausgefertigt wird, und daß
2. die Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Convention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden.

   Was aber

3. die Goldmünzen betrifft, so bleibt einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung, ob und in welchem Silberwerth dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen, überlassen.

Artikel 6.

Für das Zollgewicht wird auch ferner der bereits in dem jetzt geltenden Vereins-Zolltarif in Anwendung gebrachte Zoll-Centner die gemeinschaftliche Norm geben. Daneben aber werden die contrahirenden Regierungen ferner ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur

Digitized by Google

Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 7.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben soll statt der Bestimmungen des Artikels 22 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833, so wie vom 12. Mai 1835, imgleichen des Artikels 18 der Zollvereinigungs-Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836 Folgendes in Anwendung kommen:

1. Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug
   a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30 der Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833, so wie vom 12. Mai 1835, und Artikel 26 des Vertrages vom 10. Dezember 1835),
   b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
   c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen,

   zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.
2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,
   a) so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreiche Sachsen

Digitized by Google

und im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins eingehen, zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Vereins nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen

b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten

vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistende Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Digitized by Google

Artikel 8.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1841.

(gez.) **Kuhlmeyer.** (L. S.) **Eichmann.** (L. S.) **Bever.** (L. S.) **v. Zahn.** (L. S.)

Freiherr v. Linden. (L. S.) **Hauber.** (L. S.) **Regenauer.** (L. S.)

v. Franckenberg-Ludwigsdorff. (L. S.) **Schwedes.** (L. S.)

Freiherr v. Schäffer-Bernstein. (L. S.) **Biersack.** (L. S.)

Thon. (L. S.) **Magdeburg.** (L. S.) **Souchay.** (L. S.)

Digitized by Google

Beilage zum Artikel 4 des Vertrages.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

der Besteuerung des Runkelrübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortsetzung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen die folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers getroffen worden.

Artikel 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden, deren Ertrag gemeinschaftlich ist, und nach den nämlichen Grundsätzen, wie das Einkommen an Eingangszöllen, unter die Vereinsstaaten getheilt wird.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Runkelrübenzucker, weder für

Digitized by Google

Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Artikel 2.

Die Besteuerung nach einem überall gleichen Steuersatze tritt mit dem 1. September 1841 ein; die Gemeinschaftlichkeit des Steuer-Einkommens dagegen wird bis zum 1. September 1844 ausgesetzt, um auf der Grundlage der während dieses dreijährigen Zeitraums zu gewinnenden Erfahrungen zuvor die angemessenste Besteuerungsweise zu ermitteln und eine allgemeine und übereinstimmende Gesetzgebung zu vereinbaren.

Vereinigungen mehrerer Vereinsstaaten zu dem Zwecke, noch vor dem 1. September 1844 eine übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung rücksichtlich der Steuer vom Rübenzucker, unter Gemeinschaftlichkeit des Ertrages der letzteren, einzuführen, sind jedoch durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Artikel 3.

Während des Zeitraums vom 1. September 1841 bis dahin 1844 bleibt die Wahl der Besteuerungsweise dem Ermessen einer jeden Vereins-Regierung in der Art anheimgestellt, daß sie die Rübenzucker-Steuer entweder

a) von dem fertigen Fabrikate oder

b) von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden rohen Rüben, und zwar entweder bei deren Einbringung in die Aufbewahrungsräume, oder unmittelbar vor ihrer Verwendung zur Fabrikation.

erheben lassen kann.

Artikel 4.

Ueber die Höhe des Steuersatzes wird Folgendes bestimmt:

a) Die Steuer soll in dem ersten Betriebsjahre, vom 1. September 1841 bis dahin 1842, zehn Silbergroschen (35 Xr.) für den Zollzentner Rüben-Rohzucker betragen.

b) Dieser Steuersatz wird auch im zweiten und dritten Betriebsjahre, nämlich vom 1. September 1842 bis dahin 1843, und vom 1. September 1843 bis dahin 1844 beibehalten, wenn nach Zusammenrechnung des in dem vorangegangenen Betriebsjahre im gesammten Vereine versteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vorangegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländischen Zuckers, sich ergiebt, daß unter 100 Zentnern der also ermittelten Gesammtmenge weniger als 20 Zentner Rübenzucker begriffen sind.

Erreicht aber die Menge des Rübenzuckers 20 Prozent, so wird die Steuer vom Zollzentner Rübenzucker auf $^2/_3$ Rthlr. (1 Fl. 10 Xr.) festgesetzt; erreicht oder übersteigt sie endlich 25 Prozent der gesammten Zuckermenge, so wird die Steuer auf 1 Rthlr. (1 Fl. 45 Xr.) erhöhet.

Artikel 5.

Die Vereinsregierungen werden sich die von ihnen in Gemäßheit der Artikel 2. 3. und 4. erlassenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen mittheilen, und räumen sich gegenseitig das Recht ein, durch die Vereins-Bevollmächtigten oder durch besondere Commissarien von

Digitized by Google

der Ausführung der getroffenen Steuereinrichtungen und deren Ergebnissen Kenntniß zu nehmen.

Artikel 6.

Nach dem Ablaufe der dreijährigen Periode, also mit dem 1. September 1844, tritt in Absicht der Besteuerung des Rübenzuckers, eben so, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ein-, Aus- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten ein.

Artikel 7.

Bei Abmessung der Steuer von dem Rübenzucker wird alsdann nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) Der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Sirop und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen sollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage des Eingangs-Zolles vom ausländischen Zucker und Sirop für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitte der drei Jahre $18^{38}/_{40}$ gleichkommt.

b) Der Betrag der Rübenzucker-Steuer wird jedesmal für einen dreijährigen, vom 1. September an laufenden Zeitraum festgesetzt, und wenigstens 8 Wochen vor Anfang des letztern öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Rübenzucker-Steuer werden

auch die Eingangs-Zollsätze für den ausländischen Zucker und Sirop festgestellt, verkündigt und Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

c) Die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker wird gegen den Eingangs-Zoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken.

d) In keinem Falle, und wenn auch dereinst die Einnahme an Eingangs-Zoll vom ausländischen Zucker hinter dem durchschnittlichen Ertrage der Jahre $18^{38}/_{40}$ nicht zurückbleiben sollte, wird die Steuer vom Rüben-Rohzucker unter den Betrag von 20 Prozent des Zollsatzes für ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzucker gestellt werden.

Artikel 8.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereins-Regierungen rücksichtlich der Zoll-Abgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrole der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Bestellung der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleurs und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den

Digitized by Google

Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zollkartel vom 11. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzucker-Steuer volle Anwendung finden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1841.

(gez.) Kuhlmeyer. Eichmann. Bever. v. Jahn. Freiherr v. Linden. Hauber. Regenauer. v. Franckenberg-Ludwigsdorff. Schwedes. Freiherr v. Schäffer-Bernstein. Biersack. Thon. Magdeburg. Souchay.

(Publicirt den 23. August 1841.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den

Handels-Vertrag

zwischen

den Zollvereins-Staaten

und

der Ottomanischen Pforte

betreffend.

Nachdem der am 22. October 1840 zu Constantinopel zwischen den Zollvereins-Staaten und der Ottomanischen Pforte abgeschlossene Handels-Vertrag ratificirt, auch die Auswechslung der Ratifications-Urkunden zu Constantinopel am 29. Mai d. J. bewirkt worden ist; so wird nunmehr dieser Vertrag mit dem Bemerken publicirt, daß der im Artikel X. bestimmte Tarif inmittelst festgestellt worden ist und auf dem Rechnei- und Renten-Amt eingesehen werden kann.

Frankfurt a. M., den 26. August 1841.

In Auftrag Hohen Senats:

Die Stadt-Canzlei.

Digitized by Google

Ueberſetzung.

Handelsvertrag

zwiſchen

Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Verein gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt

einerſeits

und

der Ottomaniſchen Pforte

andererſeits.

Während der langjährigen Allianz, welche glücklicher Weiſe zwiſchen Preußen und der Hohen Pforte beſtanden hat, haben die zwiſchen beiden Mächten abgeſchloſſenen Verträge den Betrag der von den aus der Türkei ausgeführten oder dahin eingeführten Waaren zu entrichtenden Abgaben beſtimmt, und die Rechte, Privilegien, Freiheiten und Pflichten der Preußiſchen Kaufleute, welche im Gebiete des Ottomaniſchen Reiches Handel treiben und ſich aufhalten, auf feierliche Weiſe beſtimmt. Gleichwohl ſind vielfältige Veränderungen neuerlich eingetreten, eines Theils, was die Hohe Pforte betrifft, ſowohl in der inneren Verwaltung des Reiches, als in ihren äußeren Beziehungen zu anderen Mächten, und

Digitized by Google

anderen Theils, was Preußen betrifft, in Folge der Errichtung des Handels- und Zoll-Vereins zwischen Preußen, und den Kronen von Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, — nämlich dem Großherzogthume Sachsen, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleitz, und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt. In Betracht dieser Veränderungen sind Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins sind, und Seine Kaiserliche Majestät der Sultan übereingekommen, durch eine besondere und zusätzliche Acte die Handelsbeziehungen Ihrer Unterthanen von Neuem zu ordnen, und gleichzeitig in die unter Ihnen schon bestehenden Verträge, so wie in die neuen Stipulationen die Vereinbarungen zwischen den übrigen obengenannten Staaten und der Hohen Pforte aufzunehmen, Alles zu dem Zwecke, den Handel zwischen den beiderseitigen Staaten zu vermehren, und den Austausch ihrer Erzeugnisse noch mehr zu erleichtern.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des deutschen Handels- und Zoll-Vereins sind:

Digitized by Google

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Hohen Pforte, Johann Carl Albert Graf von Königsmark, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Inhaber des großen Ordens des Nichani-Iftihar und Ritter des Spanischen Ordens Carl des Dritten,

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan:

Seine Excellenz Mustapha Reschid Pascha, einen der Veziere, Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Hohen Pforte, Inhaber der mit diesem Range verbundenen Insignien in Brillanten, Großkreuz des Ordens der Ehrenlegion, des Amerikanischen Ordens Isabella der Katholischen, des Belgischen Leopold-Ordens, des Niederländischen Löwen-Ordens, des Schwedischen Schwert-Ordens ꝛc.,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Alle Punkte der bisherigen Handels-Verträge zwischen Preußen und der Hohen Pforte, und namentlich alle Verabredungen des Freundschafts- und Handels-Vertrages vom 22. März 1761 (alten Styls), in so weit sich solche nicht im Widerspruche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten, für immer

Digitized by Google

bestätigt, und mit den daraus hervorgehenden gegenseitigen Rechten und Pflichten, auf alle übrigen vorerwähnten Staaten, welche den Handels- und Zoll-Verein bilden, ausgedehnt.

Die Unterthanen und die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie von Preußen und den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, so wie die Preußischen Schiffe sollen von Rechtswegen in dem Ottomanischen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie, und den Schiffen jeder anderen meist begünstigten Nation zugestanden sind oder in der Folge zugestanden werden möchten.

Artikel II.

Die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Preußen und die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches alle Gegenstände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieses Landes seyn, kaufen dürfen, sey es in der Absicht damit Handel im Innern treiben zu wollen oder selbige auszuführen. Die Hohe Pforte verpflichtet sich ausdrücklich, alle Monopole, welche die Produkte des Ackerbaues und die übrigen Erzeugnisse ihres Reiches, welcher Art diese seyn mögen, betreffen, abzuschaffen, so wie Sie auch auf den Gebrauch der *Teskeres* Verzicht leistet, welche von den Orts-Behörden Behufs des Ankaufs dieser Waaren oder des Transports der gekauften von einem Orte zum anderen erbeten worden sind. Jeder

Digitized by Google

Versuch, welcher von irgend einer Behörde gemacht werden sollte, um die Preußischen Unterthanen oder die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins zu zwingen, sich mit dergleichen Erlaubnißscheinen oder *Teskeres* zu versehen, soll als eine Verletzung der Verträge angesehen werden, und die Hohe Pforte wird sofort mit Strenge alle Veziere oder andere Beamte, welchen eine solche Verletzung zur Last fällt, bestrafen, und Sie wird die Preußischen Unterthanen so wie diejenigen der übrigen Staaten des Vereins wegen der Verluste oder Beschwerungen, welche dieselben erweislich erfahren haben, schadlos halten.

Artikel III.

Die Preußischen Kaufleute und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins oder ihre Rechtsnachfolger, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um solches für den Verbrauch im Innern des Ottomanischen Reiches wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankauf oder bei dem Verkauf dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von den muselmännischen Unterthanen oder von den meist begünstigten Rajas, welche sich mit dem Handel im Innern beschäftigen, entrichtet werden.

Artikel IV.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei soll, wenn es für die Ausfuhr gekauft ist, frei von jeder Art von Belastung und Abgabe durch die

Digitized by Google

Preußischen oder durch die Kaufleute der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins oder durch ihre Rechtsnachfolger nach einem zur Verschiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, soll es beim Eingange eine ein für alle Mal bestimmte Abgabe von Neun vom Hundert seines Werthes entrichten, an Stelle der alten Abgaben des inneren Verkehrs, welche durch die gegenwärtige Uebereinkunft aufgehoben werden. Bei seinem Ausgange soll es die schon von Alters her festgesetzte und auch gegenwärtig beibehaltene Abgabe von Drei vom Hundert entrichten. Es versteht sich jedoch, daß jeder Artikel, welcher an dem Verschiffungs-Orte für die Ausfuhr gekauft ist, und bereits bei seinem Eingange die innere Abgabe entrichtet hat, ferner nur der ursprünglichen Abgabe von Drei vom Hundert unterworfen seyn soll.

Artikel V.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie von Preußen oder von den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Wasser aus andern Ländern durch Preußische oder durch Unterthanen der übrigen Staaten des genannten Vereins eingeführt werden, sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, ohne irgend eine Ausnahme, gegen eine Abgabe von Drei vom Hundert, nach dem Werthe dieser Artikel berechnet, zugelassen werden. An Stelle aller Abgaben des inneren Verkehrs, welche gegenwärtig von den genannten Waaren erhoben werden, soll der Preußische Kaufmann oder der Kaufmann aus den übrigen Staaten des Vereins, welcher sie

Digitized by Google

einführt, sey es, daß er solche am Orte der Ankunft verkauft, oder daß er dieselben in das Innere versendet, um sie dort zu verkaufen, eine anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichten. Wenn in der Folge diese Waaren im Innern oder nach außen wieder verkauft werden, so soll keine mehrere Abgabe, weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer noch von demjenigen, welcher, nachdem er dieselben gekauft, solche in das Ausland zu versenden wünscht, verlangt werden.

Die Waaren, welche den alten Eingangszoll von Drei vom Hundert in einem Hafen entrichtet haben, sollen frei von jeder Abgabe nach einem anderen Hafen gebracht werden dürfen, und erst dann, wenn dieselben dort verkauft oder von dort nach dem Innern des Landes gebracht werden, soll die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet werden.

Es versteht sich, daß die Regierungen Seiner Majestät des Königs von Preußen und der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins nicht beabsichtigen, sey es durch diesen oder durch irgend einen andern Artikel des gegenwärtigen Vertrages, Sich etwas anderes als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weise die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Türkei in der Ausübung Ihrer Rechte der innern Verwaltung zu beschränken, in so weit als diese Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Preußischen und den Unterthanen der übrigen Staaten des Vereins und Ihrem Eigenthume bewilligten Privilegien offenbar verletzen werden.

Digitized by Google

Artikel VI.

Die Preußischen Unterthanen und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches mit den von fremden Ländern eingeführten Waaren frei Handel treiben dürfen; und wenn diese Waaren bei ihrem Eintritt nur die Eingangs-Abgabe entrichtet haben, so soll dem Preußischen Kaufmann oder dem Kaufmann der übrigen Vereins-Staaten oder seinem Rechtsnachfolger frei stehen, damit zu handeln, wenn er die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet, welcher er für den Verkauf der eigenen von ihm selbst eingeführten Waaren, oder für deren Versendung nach dem Innern in der Absicht solche dort zu verkaufen, unterworfen seyn würde. Nach Zahlung dieser Abgabe sollen die Waaren frei von jeder anderen Abgabe seyn, welche fernere Bestimmung auch den Waaren gegeben werden mag.

Artikel VII.

Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie der Staaten von Preußen und den übrigen Mitgliedern des Handels- und Zoll-Vereins, noch von den Ihren Unterthanen gehörigen und von dem Boden oder der Industrie eines anderen fremden Landes kommenden Waaren voraus erhoben werden, wenn diese beide Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder des Schwarzen Meeres passiren, sey es, daß jene Waaren durch diese Meerengen auf denjenigen Schiffen passiren,

Digitized by Google

in welchen dieselben sich bis dahin befunden haben, oder daß dieselben auf andere Schiffe umgeladen, oder vor dem anderweiten Verkaufe, für eine bestimmte Zeit an das Land gesetzt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reise fortzusetzen.

Alle Waaren, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach anderen Ländern gebracht zu werden, oder welche in den Händen des Einführenden bleiben und von diesem nach anderen Ländern versendet werden, um dort verkauft zu werden, sollen nur die erste Eingangs-Abgabe von Drei vom Hundert entrichten, ohne daß man dieselben unter irgend einem Vorwande anderen Abgaben unterwerfen darf.

Artikel VIII.

Die von den Preußischen Handels-Schiffen bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgesuchten Fermans sollen ihnen stets in der Weise behändigt werden, daß daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entsteht.

Artikel IX.

Die Hohe Pforte genehmigt, daß die in Folge gegenwärtiger Uebereinkunft erlassenen Verordnungen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, das heißt in den in Europa und Asien belegenen Besitzungen Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, in Egypten und in den übrigen der Hohen Pforte gehörigen Theilen von Afrika, in Ausführung kommen, und daß selbige auf alle Klassen Ottomanischer Unterthanen Anwendung finden.

Digitized by Google

Artikel X.

In Gemäßheit der zwischen Preußen und der Hohen Pforte bestehenden Gewohnheit, und um jeder Schwierigkeit und jeder Verzögerung bei Schätzung des Werthes der von den Preußischen Unterthanen in die Türkei eingeführten oder aus den Ottomanischen Staaten ausgeführten Gegenstände vorzubeugen, sind alle vierzehn Jahre in der Kenntniß des Handels beider Länder erfahrene Kommissarien ernannt worden, um durch einen Tarif den Betrag an Gelde in der Münze des Großherrn festzustellen, welcher als Abgabe von Drei vom Hundert von dem Werthe jedes Gegenstandes gezahlt werden soll. Da nun der Zeitraum der vierzehn Jahre, während welcher der letzte Tarif in Kraft seyn sollte, abgelaufen ist, und schon vor einiger Zeit Kommissarien zur Feststellung eines neuen Tarifs ernannt worden sind, so ist man übereingekommen, daß der Tarif, über welchen dieselben sich einigen werden, für die Preußischen Unterthanen und für die der übrigen zum Handels- und Zoll-Vereine gehörigen Staaten, sieben Jahre hindurch, vom Tage der Feststellung an gerechnet, in Kraft bleiben soll. Nach dieser Zeit soll jeder der Hohen kontrahirenden Theile das Recht haben, auf eine Revision des Tarifs anzutragen; wenn aber während der sechs Monate, welche dem Ablaufe der sieben ersten Jahre folgen, weder der eine noch der andere Theil von dieser Erlaubniß Gebrauch macht, so soll der Tarif ferner auf sieben andere Jahre in gesetzlicher Kraft bleiben, von dem Tage an gerechnet, wo die ersten abgelaufen sind, und eben dasselbe soll am Ende jeder folgenden Periode von sieben Jahren Statt finden.

Digitized by Google

Schluß.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll sofort zur Ratifikation aller betheiligten Regierungen vorgelegt, und die Ratifikations-Urkunden sollen binnen vier Monaten von heute ab, oder, wenn es seyn kann, noch früher, zu Konstantinopel ausgewechselt werden. Dieselbe soll sofort nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden publizirt und in Ausführung gebracht werden. Geschehen zu Konstantinopel den {zehnten / zwei und zwanzigsten} October Ein Tausend Acht Hundert und Vierzig, (und der Hedschra den sechs und zwanzigsten Schaban Ein Tausend Zwei Hundert Sechs und Funfzig).

(Publicirt den 7. September 1841.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die

Niederlagen unverzollter Waaren

bei dem

Haupt-Steuer-Amte Frankfurt

betreffend.

In Folge der zwischen den Regierungen der Staaten des deutschen Zollvereins getroffenen und allseitig ratifizirten Vereinbarungen über die Behandlung des Niederlage-Verkehrs im Allgemeinen, und in Freihafen-Plätzen am Rhein, Main und Neckar insbesondere, ist für die Niederlage bei dem Haupt-Steuer-Amte Frankfurt am Main das nachstehende Regulativ erlassen worden, welches hierdurch, in Auftrag Hohen Senats, mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht wird, daß die Vorschriften über die Niederlage für Güter, über welche Disposition vorbehalten bleibt, mit dem 1. Januar 1842 in Kraft treten — daß die Wirksamkeit der Bestimmungen über die Niederlage für unwiderrufliches

Digitized by Google

Transitgut aber erst von dem Termine an beginnt, welcher seiner Zeit noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, und daß daher die unwiderruflichen Transitgüter bis dahin nach den Vorschriften des ersten Abschnitts des nachstehenden Regulativs werden behandelt werden.

Das Reglement für den Packhof bei dem hiesigen Haupt-Steuer-Amte vom 8. August 1836 (Ges.- u. Stat.-Samml. VI. 1, S. 413) ist hiermit aufgehoben.

Frankfurt am 14. Dezember 1841.

Stadt-Canzlei.

Digitized by Google

Regulativ

für

die Niederlagen unverzollter Waaren

bei dem

Haupt-Steuer-Amte Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Abschnitt.

Niederlage für Güter, über welche die Disposition vorbehalten wird.

I. Allgemeine Bestimmungen . . . . . §. 1 u. 2.
II. Welche Personen das Niederlagerecht in Anspruch nehmen können. . . . . §. 3 bis 4.
III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können §. 5 bis 9.
IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage . §. 10 bis 20.
V. Behandlung der Waaren während des Lagers:
1. Beaufsichtigung der Waaren . . . §. 21 bis 24.
2. Umpackung der Waaren . . . . §. 25.
a) zur Erhaltung der Waare . . §. 26 u. 27.
b) Behufs Theilung der Kolli . . §. 28 bis 29.
3. Entnahme von Proben . . . . §. 30.
4. Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlagescheinen §. 31 bis 33.
5. Lagergeld . . . . . §. 34.
6. Lagerzeit . . . . . §. 35.
VI. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren:
1. Im Allgemeinen . . . . . §. 36 u. 37.
2. Bei der Abmeldung zur Verzollung . §. 38 bis 40.
3. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande:
a) auf Begleitschein II. . . . . §. 41.
b) auf Begleitschein I. . . . . §. 42.
4. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande . . . . . §. 43.
5. Besondere Bestimmungen:
a) Geringste Mengen, welche zur Versendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande kommen dürfen . . . . §. 44.
b) Behandlung der, aus der Niederlage entnommenen Waaren, bezüglich des angeschriebenen Gewichts . . . §. 45.
VII. Strafbestimmungen . . . . . §. 46 u. 47.

II. Abschnitt.

Niederlage für unwiderrufliches Transitgut.
§§. 1 bis 9.

Digitized by Google

Regulativ

für

die Niederlagen unverzollter Waaren

bei dem

Haupt-Steuer-Amte Frankfurt a. M.

In Gemäßheit des §. 67 der Zoll-Ordnung, publicirt am 29. Mai 1838, werden für die öffentlichen Niederlagen bei dem Haupt-Steuer-Amte Frankfurt, unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Zoll-Gesetzes und der Zoll-Ordnung, folgende besondere Vorschriften ertheilt:

I. Abschnitt.

Niederlage für Güter, über welche die Disposition vorbehalten wird.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Gegenstand dieses Regulativs ist nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage bestimmten Waaren von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zur Niederlage angenommen worden, bis zum Zeitpunkte der Verabfolgung dieser Waaren aus derselben.

Digitized by Google

Was die auf dem Expeditions- und Revisionshofe Statt findende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder zur weitern Versendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, so wie diejenigen, welche der Empfänger zur Niederlage bestimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden ist, so kommen dabei die bestehenden allgemeinen Vorschriften für die, aus dem Auslande eingehenden Waaren und die, der Oertlichkeit nach, zu ertheilenden besondern Anordnungen für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Revisionshofe zur Anwendung.

§. 2.

Der Niederleger, worunter im weiteren Verfolge dieses Regulativs überall Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften desselben zu achten.

Jeder, der auf den Grund des Niederlagerechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

II. Welche Personen das Niederlagerecht in Anspruch nehmen können.

§. 3.

Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten haben, nach §. 60. der Zollordnung, das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu lassen.

Andere Personen, so wie Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, müssen einen hiesigen Kauf-

Digitized by Google

mann, Spediteur oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlegung auf seinen Namen zu bewirken.

§. 4.

Auch Frachtführer müssen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln wäre oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern sollte, Behufs der Niederlegung derselben, nöthigenfalls unter Vermittelung des Hauptsteuer-Amtes, einen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten bestellen, auf dessen Anmeldung und Conto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§. 5.

In der Regel dürfen nur unverzollte fremde Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande oder unter Begleitschein-Controle eingehen, zur Niederlage gelangen.

Gegenstände inländischen Ursprunges und verzollte ausländische Waaren können nur ausnahmsweise, in Gemäßheit besonderer Anordnungen, in die Niederlage aufgenommen werden und unterliegen dann den für solche Fälle eigens ertheilten Vorschriften.

§. 6.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich seyn kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder

Digitized by Google

der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig seyn kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 7.

In wieweit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Haupt-Steuer-Amte bestimmt.

§. 8.

Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

§. 9.

Weine und andere Flüssigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Kellerräumen aufbewahrt werden müssen, können nur in soweit in die Niederlage aufgenommen werden, als geeignete Räume dazu vorhanden sind, und die Weine noch außerdem unter der Voraussetzung, daß sie keiner Bearbeitung bedürfen.

IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 10.

Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geschieht durch Vorlegung besonderer Aus-

Digitized by Google

züge aus den Zolldeklarationen oder Begleitscheinen, welche, der Ordnung für den Abfertigungsdienst auf dem Expeditions- und Revisionshofe gemäß, nach dem unter A. beiliegenden Muster, von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der festgesetzten Frist dem Niederlage-Verwalter übergeben seyn müssen. Diese Auszüge werden zuvörderst hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Zolldeklarationen oder Begleitscheinen durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und sodann bei der Revision der Waaren zum Grunde gelegt.

§. 11.

Der Revision der Waaren hat der Niederleger oder ein Stellvertreter desselben jederzeit beizuwohnen.

§. 12.

Wenn eine, aus mehreren Colli bestehende, zusammen verwogene gleichnamige Waarenpost mit Begleitschein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Bestimmung erhalten soll, so muß gleichwohl die gesammte Waarenpost zur Niederlage angemeldet, und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. 13.

Vor der Aufnahme in das Lager muß das Brutto-Gewicht jedes einzelnen Waaren-Collo durch Verwiegung festgestellt werden.

§. 14.

In der Regel muß jede Waare, welche zur Niederlage genommen werden soll, vorher speziell revidirt werden.

Digitized by Google

Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn der Waaren-Niederleger ausdrücklich darauf anträgt, daß die spezielle Revision unterbleiben und die Waare zollamtlich verschlossen, beziehungsweise mit dem Verschlusse, unter welchem sie angekommen, zur Niederlage gelangen möge.

Diesem Antrage kann jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Anmeldung ganz vollständig und der Auszug in keiner Weise mangelhaft, auch nicht zu vermuthen ist, daß der Inhalt der Colli in Gegenständen der im §. 6. bezeichneten Art bestehe, entsprochen werden, immer aber erst dann, wenn sich der, dem Haupt-Steuer-Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger zugleich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten, beziehungsweise den früheren Begleitschein-Extrahenten treffen, Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Colli mit der Eingangs-Deklaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen, Deklarations- und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte.

Die Erfüllung dieser Bedingung kann, nach dem Ermessen der Zollbehörde, erlassen werden, wenn die spezielle Revision schon bei einem andern Amte vorausgegangen ist.

§. 15.

Wenn die spezielle Revision der Waaren einen, von der Anmeldung abweichenden Befund ergiebt, so jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden ist, oder wenn Waaren, in Bezug auf Art und Menge, in Begleitscheinen nicht bestimmt genug angegeben sind, und auch der Niederleger die Angabe nicht durch eine Bemer-

Digitized by Google

kung in Spalte 13. des Auszuges zu ergänzen vermag, ist die Aufnahme in die Niederlage nur in sofern zulässig, als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittelung dadurch anerkennt, daß er das Revisions-Attest mit unterschreibt.

Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entscheidung der Zoll-Direktion ausgesetzt, wenn jenes Anerkenntniß versagt wird, und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Haupt-Steuer-Amtes gehoben werden können. Die Waaren werden in solchen Fällen einstweilen unter Verschluß genommen.

§. 16.

Waaren, welche bei dem Niederlage-Amte unter Begleitschein-Controle unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität Zweifel bestehen können, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 17.

Wenn von dem Niederleger in der Spalte 13 des Auszuges Hinsichts der Tara nichts bemerkt ist, so wird angenommen, daß derselbe die Anwendung des im Tarif enthaltenen Tarasatzes wünsche. Es geschieht dann die Anschreibung nach dem Bruttogewicht, und bei künftiger Verzollung, in sofern solche bei dem nämlichen Amte erfolgt, muß der Niederleger sich die Anwendung des tarifmäßigen Tarasatzes gefallen lassen.

Wird die Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung in Spalte 13 des Auszuges begehrt oder, nach

Digitized by Google

Maaßgabe der Bestimmung unter Ziffer III. d. 4. der Fünften Abtheilung des Zolltarifs, von der Zollbehörde für nöthig gehalten, so findet Anschreibung nach dem Brutto- und zugleich nach dem durch die Verwiegung ermittelten Nettogewicht Statt, und es kann dann bei späterer Verzollung die Vergütung der tarifmäßigen Tara nicht mehr in Anspruch genommen werden.

§. 18.

So weit Nettoverwiegung oder Ermittelung der wirklichen Tara überhaupt zulässig ist, kann dieselbe auch für einzelne Colli einer ganzen Post gleichartiger Waaren dann beantragt und zugestanden werden, wenn die in solchen Colli enthaltene Waare oder auch nur die Emballage derselben schadhaft ist. Begründen, außer diesem Falle, nicht ganz besondere Umstände einen solchen Antrag, so muß die wirkliche Tara der ganzen Post ermittelt werden.

§. 19.

Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

§. 20.

Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein hinsichtlich der Eintragung in das Niederlage-Register bescheinigtes Exemplar des Auszuges zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Digitized by Google

V. Behandlung der Waaren während des Lagers:

1) Beaufsichtigung der Waaren.

§. 21.

Der Niederlage-Verwalter hat die Verpflichtung, fleißig nachzusehen, ob die lagernden Waaren schadhaft, besonders Fässer, in welchen sich Flüssigkeiten befinden, leck geworden sind, und in diesem Falle die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, um die erforderlichen Maaßregeln treffen zu können. Die Niederleger sind verbunden, die Anweisungen des Niederlage-Verwalters hierbei zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert, und ist aus dieser Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren, nach dem Urtheile der Niederlage-Verwaltung zu befürchten, insbesondere eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so ist der Niederleger, unter Fristbestimmung, aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten und Gefahr verfügt oder zu dem Verkaufe der Waaren geschritten und mit dem Erlöse nach §. 66 der Zoll-Ordnung weiter werde verfahren werden.

§. 22.

Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen, weßhalb ihm überlassen bleibt, die Colli mit seinem Privatsiegel zu verschließen, in welchem Falle solches in dem Auszuge bemerkt und

Digitized by Google

dieſer Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß. Derſelbe hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu ſehen und mit darüber zu wachen, daß ſie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er ſolches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerkſam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waare äußerlich beſichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als: Oeffnen, Stürzen, Ausſieben u. dergl. zu treffen ſind, dieſe, unter Zuſtimmung des Amtes, veranſtalten zu können.

§. 23.

Um die Beaufſichtigung der Waaren durch die Niederleger ſelbſt möglichſt zu erleichtern, wird, ſoweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umſtände geſtatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beiſammen lagern und die ſpäter für ihn hinzukommenden ſich an die früher gelagerten anſchließen.

§. 24.

Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewieſenen Stelle darf die Waare nur mit deſſen Erlaubniß verſetzt, und es muß jedenfalls dabei nach deſſen Anweiſung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß ſeine Waare nicht gut lagere, und wünſcht derſelbe für ſie eine vermeintlich beſſere Lagerſtelle, ſo wird ihm dieſe, wenn Raum dazu vorhanden iſt und die Verſetzung ohne Störung geſchehen kann, auch ſonſt kein Hinderniß entgegenſteht, gewährt werden.

Kann ſich der Niederleger hierüber mit dem Nieder-

Digitized by Google

lage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Vorstand des Haupt-Steuer-Amts.

2) Umpackung der Waaren:

§. 25.

Eine Umpackung der Waaren ist zulässig:

1) wenn dieselbe zur Erhaltung der Waaren erforderlich ist, oder
2) wenn, Behufs der Versendung nach dem Auslande, die Theilung eines Collo eintritt.

Sie darf jedoch, wie überhaupt jede Oeffnung der Colli in der Niederlage, nur unter Zustimmung und Controle des Niederlage-Verwalters geschehen.

a) Zur Erhaltung der Waare.

§. 26.

Bei Umpackung blos zur Erhaltung der Waaren, müssen in der Regel die Colli in gleicher Zahl und von gleichem Inhalt wieder hergestellt und mit den vorhanden gewesenen Marken wieder versehen werden. Ist in dieser Beziehung eine Abweichung nothwendig, so ist dazu die besondere Erlaubniß des Haupt-Steuer-Amts erforderlich.

Wer eine solche Umpackung vornehmen will, hat dies dem Niederlage-Verwalter schriftlich anzumelden und hierzu das anliegende Muster B zu benutzen. Wenn gleichzeitig mit dem Antrage auf Umpackung eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jener Antrag mit der Abmeldung (§. 36.) verbunden werden.

Digitized by Google

§. 27.

Wenn eine Umpackung mit Anlegung einer leichteren Emballage erfolgt, so bleibt, in sofern nicht schon das Nettogewicht durch Verwiegung ermittelt ist, immer das ursprüngliche Bruttogewicht der bei der Verzollung zu Grunde zu legende Gegenstand.

b) Behufs Theilung der Colli.

§. 28.

Die Theilung eines Collo ist in der Regel nur Behufs der Versendung nach dem Auslande oder nach einem anderen Orte mit Niederlagerecht auf Begleitschein I. in den im §. 44. festgesetzten Mengen zulässig.

Wer eine solche vornehmen will, hat dies dem Amte schriftlich anzumelden und hierzu das anliegende Muster B. zu benutzen. Wenn, gleichzeitig mit dem Antrage auf Collo-Theilung, eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jener Antrag mit der Abmeldung (§. 36.) verbunden werden.

Soll ein Collo getheilt werden, so muß das Nettogewicht desselben, wenn es nicht schon ermittelt worden ist, jedenfalls, bevor die Theilung erfolgt, von trockenen Waaren durch Verwiegung der Tara, und von den nach dem Maaße zu controlirenden Flüssigkeiten durch Vermessung des Inhalts mittelst der Visir-Instrumente festgestellt werden. Das auf diese Art ermittelte Nettogewicht ist das zollpflichtige Objekt.

Für ein etwaniges Manco, welches sich beim Abschlusse des Conto, nach Beendigung der Versendungen, aus einem solchen Collo herausstellen möchte, ist, — und

Digitized by Google

zwar bei Flüssigkeiten in dem Verhältnisse von vier Pfund pro Frankfurter Maas — der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

Die Durchgangs-Abgabe wird von dem Bruttogewichte jedes neu gebildeten Collo erhoben. Differenzen zwischen diesem und dem ursprünglichen Bruttogewichte bleiben unberücksichtiget.

§. 29.

Eine Bearbeitung der Waaren innerhalb des Lagers, welche über den Zweck der Erhaltung oder Theilung hinausgeht, ist nicht zulässig.

3) Entnahme von Proben.

§. 30.

Dem Niederleger ist gestattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nicht anders, als in einer Quantität, wodurch die Waare im Gewichte oder Maaße nur unbedeutend verringert wird.

Wegen der Anmeldung dazu gelten die Bestimmungen des §. 28 alinea 2.

Die solchergestalt geöffneten Colli müssen stets sorgfältig wieder verschlossen werden.

4) Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlagescheinen.

§. 31.

Die Zoll-Verwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über

Digitized by Google

die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sey.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen seyn und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Haupt-Steuer-Amte angezeigt werden, so wird dasselbe das Nöthige deshalb im Niederlage-Register bemerken lassen und so lange keine Disposition über die Waaren gestatten, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 32.

Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Conto eines andern Niederlegers übertragen werden, so ist dem Niederlage-Verwalter der Niederlageschein nebst der Cession vorzulegen. Auf Grund der letztern findet, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, die Umschreibung im Niederlage-Register und die Abschreibung auf dem Niederlagescheine, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins Statt.

Betrifft die Uebertragung solche Colli, welche ohne Revision unter Verschluß und mit der vorgeschriebenen Haftung des Niederlegers für den Inhalt (§. 14) zum Lager gekommen sind, so muß der Cession zugleich die Erklärung der Uebernahme dieser Haftungen von Demjenigen, auf dessen Conto die Uebertragung erfolgt, beigefügt werden.

§. 33.

Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Niederlage-Verwalter davon Nachricht geben und Amortisation des Niederlage-

Digitized by Google

scheins erwirken. Nachdem das Amortisations-Erkenntniß ergangen und dessen Rechtskraft bescheinigt ist, wird im Niederlage-Register das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung als ungültig erklärt. — Meldet sich, nach erfolgter Benachrichtigung des Niederlage-Verwalters von dem Verlust eines Niederlagescheins und vor der Amortisation des letztern, ein dritter Besitzer dieses Scheines, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Haupt-Steuer-Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waare zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 21 und 35 ein.

5) Lagergeld.

§. 34.

Das Lagergeld wird überall von dem, bei der Einlagerung der Waaren ermittelten Bruttogewichte erhoben.

6) Lagerzeit.

§. 35.

Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen, nach §. 60. der Zollordnung, ohne besondere Ermächtigung nicht über 2 Jahre lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlageschein besonders ausgedrückten Lagerfrist, bei deren Festsetzung auch die in andern Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen ist, das im §. 66 der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

Digitized by Google

VI. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren.

1) Im Allgemeinen.

§. 36.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlageſcheines, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muſter C. dem Niederlage-Verwalter übergeben, welcher die Uebereinſtimmung der Angabe mit dem Regiſter prüft und ſolche auf der Abmeldung beſcheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche ſich auf die früher ſtattgehabten Reviſions-Akte und ſonſt auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Beſtimmung der Waaren in Spalte 12 der Abmeldung gemachten Angabe richtet ſich die weitere Abfertigungsweiſe.

Die Abmeldung muß in doppelter Ausfertigung überreicht werden, wenn bei Verzollungen die Abgabe mehr als fl. 17. 30 kr. beträgt, in allen andern Fällen aber nur dann, wenn es dem Ermeſſen des Haupt-Steuer-Amtes nöthig erſcheint.

§. 37.

So oft eine Abſchreibung im Niederlage-Regiſter erfolgen ſoll, muß dem Niederlage-Verwalter auch der Niederlageſchein vorgelegt werden, um in demſelben die Abſchreibung gleichfalls bewirken zu laſſen. Wird durch letztere der ganze Inhalt eines Niederlageſcheins nicht erledigt, ſo erhält der Niederleger denſelben bis dahin zurück, daß ſämmtliche, darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertiget und, bei Abmeldung der letzten Poſt, die durch die einzelnen Abſchreibungen etwa

Digitized by Google

entstandenen Gewichts-Differenzen ausgeglichen sind, wonächst der Schein bei dem Niederlage-Verwalter zurückbehalten wird.

2) Bei der Abmeldung zur Verzollung.

§. 38.

Die Theilung einzelner Colli für den Zweck der Verzollung zum Eingange ist unstatthaft. Soll daher von der Waare der Eingangszoll entrichtet werden, so muß die Abmeldung mindestens auf ein ganzes Collo und alle darin vorhandene Waaren lauten; jedoch kann der Rest eines, Behufs der Versendung bereits getheilten Collo auf einmal zum Eingange verzollt werden.

§. 39.

Auf den Grund der Abmeldung erfolgt die spezielle Revision, in sofern solche nicht schon vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage Statt gefunden hat (§. 14.).

Nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, hat der Niederleger den Gefällebetrag zu entrichten, wogegen er eine Quittung über die geschehene Verzollung empfängt.

§. 40.

Gegen Vorzeigung dieser Quittung werden die Waaren aus der Niederlage verabfolgt und müssen unverweilt auf dem vorgeschriebenen Wege fortgeschafft werden.

3) Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande

a) auf Begleitschein II.

§. 41.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II., welche sich nach den Bestimmungen der

Digitized by Google

Zoll-Ordnung (§§. 50—53.) und nach den Vorschriften des Begleitschein-Regulativs (§§. 10. 29. u. 30.) bemißt, gelten die Bestimmungen §§. 38—40. mit dem Unterschiede, daß, statt der Gefälle-Entrichtung, die Extrahirung des Begleitscheins eintritt.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlagerecht bestimmt sind, jedoch in der Abmeldung bemerkt ist, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, sondern sogleich verzollt werden sollen.

b) auf Begleitschein I.

§. 42.

Sollen Waaren aus der Niederlage nach einem andern Orte mit Niederlagerecht versendet werden und ist die Disposition über dieselben noch vorbehalten, so wird, nachdem die Waaren verwogen und, nach Maaßgabe der Vorschrift im §. 20. des Begleitschein-Regulativs, unter Verschluß gesetzt worden, der Begleitschein ertheilt.

Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn solche von dem Amte nicht für nothwendig erachtet wird.

4) Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande.

§. 43.

Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die im §. 42. ertheilten Vorschriften, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Waaren, welche früher noch nicht speziell revidirt worden sind, nur

Digitized by Google

dann unter dem ursprünglichen Verschlusse abgelassen werden dürfen, wenn eine der beiden, im zweiten alinea des §. 29. der Zoll-Ordnung bestimmten Voraussetzungen vorliegt, oder die allgemeine Revision zur richtigen Erhebung des Durchfuhrzolles für den angegebenen Kurs hinreichend erscheint. Nach bewirkter Revision und Bescheinigung des Verschlusses auf der Abmeldung, muß der Durchgangszoll erlegt werden.

5) Besondere Bestimmungen.

a) Geringste Mengen, welche zur Versendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande kommen dürfen.

§. 44.

In der Regel muß von den, in der Niederlage befindlichen Waaren-Colli unter dem Gewichte eines Zentners wenigstens ein ganzes Collo, und aus einem mehr wiegenden Collo in der Regel wenigstens Ein Zentner zur Versendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande angemeldet werden.

Nur wenn der Rest eines zur Versendung bestimmten angebrochenen Collo weniger, als Einen Zentner betragen sollte, kann auch dieser geringere Betrag in einer Post versandt werden.

Ausnahmsweise ist jedoch gestattet, daß von Fabrik- und Manufactur-Waaren bis zu ¼ Zentner, von Thee und feinen Gewürzen bis zu ⅛ Zentner, und von geistigen Flüssigkeiten bis zu 30 Quart preußisch oder 20 Frankfurter Maas aus der Niederlage nach einem andern

Digitized by Google

Ort mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande angemeldet werden können.

b) Behandlung der, aus der Niederlage entnommenen Waaren, bezüglich des angeschriebenen Gewichts.

§. 45.

Da, nach §. 45. der Zoll-Ordnung, das, auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision, beim Eingang ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht in der Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, so wird bei den zur Niederlage kommenden Waaren,

a) wenn solche unmittelbar vom Auslande eingegangen sind, das vor der Aufnahme in die Niederlage festgestellte, und

b) wenn sie mit Begleitschein eingetroffen sind, das durch den Begleitschein überwiesene Gewicht

im Niederlage-Register angeschrieben.

Demnächst wird, bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage, in folgender Art verfahren:

1) Bei sofortiger Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II. wird der Eingangszoll nach dem angeschriebenen Gewichte erhoben, resp. im Begleitscheine ausgeworfen.

2) Bei der Versendung auf Begleitschein I. nach einem andern Niederlage-Orte wird das angeschriebene Gewicht dem Empfangs-Amte in dem auszufertigenden Begleitscheine überwiesen, in letzterm aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Niederlage, nach §. 42., ermittelte Gewicht nachrichtlich bemerkt.

Digitized by Google

Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, so wird von dem etwanigen Mindergewicht des betreffenden Collo die Eingangs-Abgabe vor Ertheilung des Begleitscheins erhoben und dem letztern das neu ermittelte Gewicht zum Grunde gelegt.

3) Bei Versendungen nach dem Auslande wird von dem angeschriebenen Bruttogewichte die Durchgangs-Abgabe erhoben.

Ergiebt sich bei der Verwiegung einer, nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche nicht unter Verschluß und unangebrochen gelagert hat, ein Mindergewicht, so wird von diesem die Eingangs-Abgabe und von dem wirklich gefundenen Gewichte die Durchgangs-Abgabe erhoben.

4) Wenn bei einer und derselben zusammengewogenen Waarenpost theilweise Versendung und theilweise Verzollung Statt gefunden hat, wird für das Fehlende, bei Aufräumung der Post, der volle Eingangszoll eingezogen.

VII. Strafbestimmungen.

§. 46.

Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

Digitized by Google

§. 47.

Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen, in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den, in dem Zollstrafgesetze vorgesehenen Ordnungsstrafen geahndet.

II. Abschnitt.

Niederlage für unwiderrufliches Transitgut.

§. 1.

Die Vorschriften der §§. 2 bis 4, 6 bis 8, 12, 19 bis 24, 31 bis 35, 37, 43, 44, 46 und 47 des I. Abschnittes dieses Regulativs finden auch auf die Niederlage für unwiderrufliches Transitgut Anwendung.

§. 2.

Diese Niederlage (§. 1.) steht unter Verschluß und Controle der Zoll-Verwaltung.

§. 3.

Das unwiderrufliche Transitgut darf nur in abgesonderten, baulich abgeschlossenen, zu einem völlig sicheren Verschlusse eingerichteten Lagerräumen niedergelegt werden.

§. 4.

Es ist nicht gestattet, in diesen abgesonderten Räumen der Freihäfen andere verzollte Waaren oder Gegenstände des freien Verkehrs, neben den unwiderruflichen Transitgütern, niederzulegen.

Digitized by Google

§. 5.

Ueber die Güter in der Transit-Niederlage werden besondere Niederlage-Register geführt.

§. 6.

Nachdem über die eingegangenen und für die Transit-Niederlage bestimmten Güter, gemäß §§. 17 und 18 der Vereinbarung wegen Behandlung des Güter-Transports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine ꝛc. dem Haupt-Steuer-Amte Special-Declarationen übergeben worden sind, und demnächst die Ausladung und Verwiegung dieser Güter stattgefunden hat, werden letztere, binnen der durch die Hafen-Ordnung bestimmten Frist, auf den Grund der Special-Deklaration in die Niederlage gebracht und in dem besondern Niederlage-Register eingetragen.

§. 7.

In der Transit-Niederlage ist jede Behandlung und Umpackung der Waaren gestattet. Sollen durch die Behandlung oder Umpackung die Zahl, das Gewicht oder die Zeichen der Colli verändert werden, so muß eine schriftliche Anmeldung erfolgen, und danach das Erforderliche im Niederlage-Register angemerkt werden.

§. 8.

Aus der Transit-Niederlage dürfen nur Versendungen nach dem Auslande, oder nach einer Niederlage für unwiderrufliches Transitgut in einem andern Freihafen-Orte stattfinden.

§. 9.

Soll eine solche Versendung (§. 8.) bewirkt werden, so hat der Waaren-Disponent eine Abmeldung nach dem dafür vorgeschriebenen Muster zu übergeben.

Digitized by Google

Auf den Grund dieser Abmeldung werden die Waaren, in der Regel auf allgemeine Revision, nach Vergleichung der Colli mit der Abmeldung, und der Abmeldung mit dem Niederlage-Register, vom Lager abgelassen, im Niederlage-Register abgeschrieben und unter Begleitschein-Controle weiter abgefertigt.

(Publicirt den 23. Dezember 1841.)

Digitized by Google

A.

Begleitschein-Empfangs-Register, Blatt . . . Nro. . . .
Abgegeben den ten 184

Auszug

aus

{ der Zoll-Declaration / dem Begleitscheine } des Amtes zu Nro.
vom ten 184 über die damit an Unterzeichnete eingegangenen Waaren, Behufs der Anmeldung derselben zur
Verzollung.
Niederlage.
sofortigen Weiterversendung auf Begleitschein nach
über das Amt zu durch

Digitized by Google

I. Inhalt { der Zoll-Deklaration / des Begleitscheins

№ der einzelnen Positionen.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpakkung.	Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zoll-Tarifs.	deren Gewicht: Brutto. Zt. Pf.	deren Gewicht: Netto. Zt. Pf.	nach Statt gehabter amtlicher Ermittelung. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zoll-Tarifs.	deren Gewicht: Brutto. Zt. Pfd.	deren Gewicht: Netto nach der Verwiegung. Zt. Pf.	Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist und Zahl der angelegten Blei oder Siegel.	Angabe, ob und von welchen Waaren Durchgangs-Zoll und nach welchem Satze erhoben worden.	Angabe, a) bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind, und b) wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	II. Anträge und sonstige Bemerkungen des Waaren-Empfängers.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Mit der pos. { des Begleitscheins / der Declaration } conform nachgewiesen im Begleitschein-Empfangs-Regiſter . . . . . sub Nro.

Digitized by Google

III. Revisionsbefund.						IV. Gefälleberechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren.			Bemerkungen (über angelegten Verschluß ꝛc.)
Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses / Zahl der Bleie oder Siegel.	der Waaren: Gattung (mit Angabe der Tarif-Position).	Menge. Durch Verwiegung ermittelles Gewicht: Brutto. Ztr. Pfd.	Netto. Ztr. Pfd.	Anderweiter Maaßstab.	Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara. Ztr. Pfd.	Tarif-Satz. Fl. Kr.	Gefälle-Betrag. Fl. Kr.	in den Hebe- und Kontrole-Registern. Benennung des Registers.	dessen Blatt.	dessen Nummer.	im Kommerzial-Neregister. Nr.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

B.

Von Unterzeichnete wird darauf angetragen, unten verzeichnete Koll

Probe à Loth { theilen / entnehmen / Brutto verwiegen / öffnen und nachsehen / stürzen / aussieben } zu dürfen.

I. Angaben des Antragstellers.				II. Amtliche Bescheinigung.			
Des Niederlage-Scheins		Benennung der Waaren.	Der Kolli	Ermittelles Gewicht:		Anderweiter Maaßstab.	Angabe über den Vollzug der angemeldeten Handlung, wegen Abschreibung der Proben im Niederlage-Register ꝛc.
Datum.	№		Zahl und Gattung.	Zeichen und Nummer.	Brutto. Ztr. Pfd.	Netto. Ztr. Pfd.	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Digitized by Google

C.

Abmeldung

von

Waaren aus der Niederlage des Haupt-Steuer-Amtes

der

freien Stadt Frankfurt

zur

Digitized by Google

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlageſcheins.											II.
	Der Kolli		Der Waaren					Angabe,			
			Gattung		Menge.						
Datum der Niederlegung.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitſchein-Extrahenten.	nach Statt gehabter amtlicher Ermittelung.	Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Brutto. Ztr. Pfd.	Netto. Ztr. Pfd.	Anderweiter Maaßſtab.	ob und wie die Kolli verſchloſſen zur Niederlage gelangt ſind.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a) bei welchem Amte die Waaren urſprünglich eingegangen ſind und b) wie lange dieſelben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	Anträge und ſonſtige Bemerkungen des Abmelders.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Eingetragen im Lager-Regiſter vom ten Quartal 184 sub Nr.

Digitized by Google

III. Revisionsbefund.						VI. Gefälle-Berechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren.				
		Der Waaren											
			Menge.										
	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. — Zahl der Bleie oder Siegel	Gattung (mit Angabe der Tarif-Position).	Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Brutto. Ztr. Pfd.	Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Netto. Ztr. Pfd.	Anderweiter Maaßstab.	Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara. Ztr. Pfd.	Tarifsatz. Fl. Kr.	Gefälle-Betrag. Fl. Kr.	In den Hebe- und Kontrole-Registern: Benennung des Registers.	dessen Blatt.	dessen Nummer.	im Kommunzials Register. №	Bemerkungen: a) über vorhandenen oder neu angelegten Verschluß, b) ob u. für welche Strecke preuß. Meilengeld erhoben ist.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		24.	25.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den

Anschluß des Fürstenthums Lippe

und den

theilweisen Anschluß des Herzogthums Braunschweig

an den deutschen Zollverein

betreffend.

Nachdem der am 18. October 1841 zu Berlin abgeschlossene Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seits und Lippe anderer Seits,

den Anschluß des Fürstenthums Lippe an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten betreffend,

und der am 19. October 1841 zu Berlin abgeschlossene Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seits und Braunschweig anderer Seits,

Digitized by Google

wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig mit Ausnahme des Harz- und Weser-Distrikts an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten,

allseitig ratificirt worden ist, auch die desfallsigen Ratifications-Urkunden am 14. und 16. December 1841 zu Berlin ausgewechselt worden sind, so wird dies mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß beide oben bezeichnete Verträge — deren Inhalt im Allgemeinen ganz gleichlautend ist mit dem Inhalt des Zollvertrags vom 8. Mai 1841 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. VI, 4. S. 34 ff.), und welche nur in Beziehung auf die Einführung des Zollsteuersystems für genannte, dem Zollverband beigetretene Länder besondere Bestimmungen enthalten — mit dem 1. Januar 1842 zur Ausführung gebracht werden.

Frankfurt a. M., den 30. December 1841.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 1. Januar 1842.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den

Anschluß der Grafschaft Schaumburg

an den deutschen Zollverein

betreffend.

Der am 13. November 1841 zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins einer Seits und Kurhessen anderer Seits abgeschlossene Vertrag,

den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend,

ist allseitig ratificirt und der Austausch der Ratifications-Urkunden am 24. December 1841 zu Berlin bewirkt worden.

Frankfurt a. M., den 4. Januar 1842.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 6. Januar 1841.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,
Eingangs-Zoll des Zuckers
betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird bekannt gemacht, daß in Folge des auf der Conferenz der Zollvereinsstaaten am 20. December 1841 zu Berlin gefaßten Beschlusses mit dem 16. März 1842 von

1) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen-, und weißer gestoßener Zucker für einen Centner . . . 10 Rthlr. = 17 fl. 30 kr.
2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . . . 8 " = 14 " — "
3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . . . 5 " = 8 " 45 "

Eingangs-Zoll zu zahlen ist.

Frankfurt a. M., den 17. Januar 1842.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt den 18. Januar 1842.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die

Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung

auf

dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben

betreffend.

Mit dem Abschlusse der Zollvereinigungsverträge ist das Bedürfniß fühlbar geworden, in Bezug auf die Anordnungen, welche beim Gütertransporte und der Waarenabfertigung auf dem Rhein und dessen conventionellen Nebenflüssen zum Schutze der Vereins-Zollinteressen erforderlich sind, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Wiener Congreßacte über die Flußschifffahrt, sowie der Rheinschifffahrtsconvention vom 31. März 1831 eine Vereinbarung zu treffen, und dadurch diesen Gegenstand auf allen innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theilen jener Flüsse in übereinstimmender Weise zu ordnen. Zu dem Ende haben die Regierungen der Zollvereinsstaaten am 8. Mai 1841 die beifolgende Vereinbarung geschlossen und zur Ausführung derselben die nachfolgenden weiteren Verabredungen getroffen.

Digitized by Google

Zu §. 2. der Vereinbarung.

1) Die Hauptzollämter, welche die Functionen der Grenzämter auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins zu übernehmen haben, sind

a) am Unterrhein das Königlich Preußische Hauptzollamt Emmerich,

b) am Oberrhein das Königlich Bayerische Hauptzollamt Neuburg und bis auf weiteres auch das Großherzoglich Badische Hauptzollamt an der Rheinbrücke bei Knielingen dergestalt, daß beim Eingange den Schiffern, beim Ausgange aber den Begleitschein-, beziehungsweise Declarationsschein-Extrahenten (§. 23 und 32 der Vereinbarung) frei steht, die Abfertigung, wie sie beim Grenzamte zu geschehen hat, entweder beim Hauptzollamte Neuburg oder beim Hauptsteueramte Knielingen bewirken zu lassen.

2) Den Schiffsführern, welche auf dem vereinsländischen Theile des Rheins eingehen, soll die zollordnungsmäßige Declaration über ihre Ladung auf Verlangen beim Grenzamte selbst und zwar unentgeltlich, jedoch unter ihrer Verantwortlichkeit ausgefertigt werden.

Zu §. 3. der Vereinbarung.

Bei der Abfertigung an der Grenze soll eine Revision der Schiffsladung nicht eintreten. Es sollen jedoch durch diese Vorschrift die Bestimmungen des Artikels 28 der Rheinschifffahrts-Convention, sowie diejenigen Befugnisse nicht beschränkt werden, welche jedem Uferstaate nach Artikel 40 dieser Convention in Bezug auf die Revision der zur Ausladung in seinem Gebiet bestimmten oder daselbst einzuladenden Waaren zustehen.

Digitized by Google

Zu §. 4. der Vereinbarung.

Die Beurtheilung, ob, nach der getroffenen Einrichtung, ein Fahrzeug als zur Abfertigung unter Schiffsverschluß geeignet anzusehen sey, steht für vereinsländische Fahrzeuge der Zoll-Direction in demjenigen Vereinsstaate, welchem der Schiffs-Eigenthümer angehört, für ausländische Fahrzeuge aber derjenigen Directiv-Behörde zu, bei welcher der Eigenthümer eines Fahrzeuges sich meldet und letzteres zur Untersuchung stellt.

Zu den §§. 6, 7 und 8 der Vereinbarung.

1) Wenn Schiffsladungen, welche nach einem Freihafenplatze am Main oder Neckar bestimmt sind und vom Grenzamte am Rhein unter Schiffsbegleitung oder Schiffsverschluß abgefertigt wurden, unmittelbar vor, bei oder nach dem Eintritte in den Nebenfluß theilweise in andere Fahrzeuge übergeladen werden und diese Fahrzeuge alsdann das Hauptschiff bis zu seinem Bestimmungsorte begleiten, so soll auch vom Orte der Ueberladung ab das Hauptschiff sammt den dasselbe begleitenden Nebenschiffen unter Personalbegleitung oder Schiffsverschluß bis zum Bestimmungsorte abgelassen werden. Falls es die Schiffsführer vorziehen, soll jedoch vom Orte der Ueberladung anstatt der Schiffsbegleitung oder des Schiffsverschlusses für die ganze Schiffsladung oder auch für den in den Nebenschiffen befindlichen Theil derselben Abzählung und Verschluß der Colli eintreten und diese Abfertigung ohne Verbringung der Waaren an das Ufer stattfinden.

2) Da, wo seither zum Zwecke des Uebertritts aus dem Rhein in den Main in Folge von Anordnungen zum Vollzuge der Rheinschifffahrts-Convention

Digitized by Google

Ueberladungen von Bord zu Bord in der Art gestattet waren, daß die Schiffsladungen unter Zurücklassung des Fahrzeugs, mit welchem sie angekommen, in anderen Fahrzeugen ihrem Bestimmungsort zugeführt wurden, dürfen dergleichen Ueberladungen fernerhin unter nachbemerkter zollamtlicher Controle stattfinden.

Das Hauptamt, bei welchem die Ueberladung erfolgt, läßt diese durch Beamte beaufsichtigen, die Abzählung und den Verschluß der Colli auf dem Fahrzeuge vornehmen, fügt darüber, daß dies geschehen, dem Begleitscheine die erforderlichen Bemerkungen bei und ertheilt hierauf hin die Erlaubniß, die Waaren ohne Personalbegleitung ihrem Bestimmungsorte zuzuführen.

In so fern das Fahrzeug, mit welchem die Waaren dem Bestimmungsorte zugeführt werden, verschlußfähig ist, kann, an Stelle des Colliverschlusses, der Gesammtverschluß des Schiffes treten.

Eine Personalbegleitung der Schiffe, in welche die Waaren übergeladen werden, zu dem im Begleitscheine des Grenz-Eingangsamtes angegebenen Bestimmungsorte, kann von dem Hauptamte, bei welchem die Ueberladung stattfindet, ausnahmsweise dann angeordnet werden, wenn eine drohende Gefahr von Nachtheilen oder Beschädigungen durch höhere Gewalt die möglichste Abkürzung und Beschleunigung der Abfertigung an dem Orte der Ueberladung im Interesse des Verkehrs nothwendig macht.

Tritt Personalbegleitung ein, so kann das Hauptamt sich darauf beschränken, nur einen Theil der

Digitized by Google

Colli unter Verschluß zu nehmen, oder von dieser Maßregel auch ganz abstehen.

3) Die Bestimmungen unter 1 und 2 beziehen sich nur auf Fälle, in welchen die ganze Schiffsladung mit dem an der Grenze ertheilten Begleitschein dem darin angegebenen Bestimmungsorte zugeführt wird. In andern Fällen tritt die Behandlung nach den allgemeinen Regeln ein; es soll aber dabei stets auf möglichst schnelle Abfertigung Bedacht genommen und jede unnöthige Belästigung vermieden werden.

4) Beiladungen sind in den Fällen des Verfahrens nach 1 und 2 nur zulässig, wenn die Fahrzeuge, mit welchen die Waaren vom Punkte der Ueberladung an ihrem Bestimmungsorte zugeführt werden, verschlußfähig eingerichtet sind, aber auch dann nur unter den Bedingungen, unter welchen nach dem ersten Absatze des §. 7. der Vereinbarung die Beiladungen gestattet sind.

Zu §. 9 der Vereinbarung.

Wird eine Leichterung der unter Gesammtverschluß genommenen Schiffe und eine streckenweise Begleitung derselben und der Leichterschiffe nothwendig, so sollen die zur Sicherung der Interessen der Zollverwaltung erforderlichen Controle und Aufsichtsmaßregeln möglichst so getroffen werden, daß sie für die Schifffahrt mit keiner erheblichen Belästigung verbunden sind.

Zu den §§. 10 und 11 der Vereinbarung.

Als competente Zollstellen sind sämmtliche Hauptämter und die mit wenigstens zwei Beamten besetzten Steuerämter (Neben-Zollämter im Innern) zu betrachten. Diese Zollstellen sollen von der Be-

Digitized by Google

fugniß zur Revision der Schiffsladungen in der Regel nur in Fällen, wo den Umständen nach eine Defraudation zu vermuthen ist, jedenfalls aber dann Gebrauch machen, wenn dringender Verdacht einer solchen vorliegt.

Zu §. 19 der Vereinbarung.

Bei der im §. 19, Satz 2 der Vereinbarung vorgeschriebenen Abfertigungsart können die nach anderen Freihafenplätzen bestimmten Waaren, in so weit sie in solchen bestehen, welche nicht höher als mit 6 fl. 25 kr. vom Zentner belegt sind, in dem Falle auf dem Fahrzeuge selbst behandelt werden, wenn

a) aus der Verwiegung einzelner ausgeladener Colli der Waaren sich auf die Richtigkeit der Declaration schließen läßt,

b) die Abzählung und, so weit erforderlich, der Verschluß der Colli auf dem Schiffe bewerkstelligt werden kann; auch

c) die Ausladung sämmtlicher Colli nicht deshalb unumgänglich nothwendig erscheint, um die Ueberzeugung zu erlangen, daß auf dem Schiffe keine Waaren, als die wirklich declarirten, vorhanden sind.

Der Verschluß der Colli kann bei den nicht höher als mit 6 fl. 25 kr. belegten Waaren unterbleiben, wenn nach Art und Verpackung der Waaren nicht anzunehmen ist, daß ihnen höher belegte Waaren beigepackt werden.

Zu §. 20 der Vereinbarung.

Die Hauptämter an den Zwischenorten, bei welchen Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Declaration entdeckt werden, sollen bei Feststellung des Thatbestandes und bei den weiteren Vorkehrungen zur

Digitized by Google

Sicherung des Interesses der Zollverwaltung ein möglichst abgekürztes Verfahren einhalten und darauf Bedacht nehmen, daß die betreffenden Waaren und die aufgenommenen Verhandlungen, sobald nur immer thunlich, an das zur weitern Behandlung der Sache competente Amt des Bestimmungsortes gelangen.

Zu §. 23 der Vereinbarung.

Sind die auf Declarationsscheine ausgehenden Waaren bei einem Hauptamte im Innern unter Colliverschluß gesetzt worden, so muß die Recognition des Verschlusses beim Grenzamte auf dem Schiffe selbst, mit möglichster Beschleunigung, vorgenommen werden.

Zu §. 41 der Vereinbarung.

1) Um die Einrichtung des Schiffsverschlusses bei den auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen zum Waarentransport dienenden Fahrzeugen möglichst zu erleichtern, sollen den Schiffseigenthümern aus der Zollkasse
   a) fünfzig Prozent des Betrags der Kosten für die erste Einrichtung der Schiffe zum Verschluß — vorbehaltlich angemessener Ermäßigung in den Fällen, wo der angegebene Betrag der Kosten nach dem Ermessen der Zoll-Direction das gehörige Maß überschreitet — vergütet; auch
   b) für jede unter Schiffsverschluß bewirkte Fahrt eine Prämie verabreicht werden.
2) Die Prämien für die unter Schiffsverschluß bewirkten Fahrten (Satz 1, b) sollen
   a) in der Regel für jede Meile Stromlänge, welche das Schiff von dem Orte, wo die Abfertigung unter Anlegung des Verschlusses stattfand, bis zu

Digitized by Google

dem Orte der Erledigung des Begleitscheins zurückgelegt hat, Vierzehn Kreuzer;

b) in Fällen, in welchen nach Satz 1 und 2 der Verabredungen zu den §§. 6, 7 und 8 der Vereinbarung unterwegs eine Ueberladung in andere Fahrzeuge eintritt, für jede Meile Stromlänge, welche das Hauptschiff allein unter Verschluß bis zum Punkte der Ueberladung zurücklegt, Vierzehn Kreuzer für jede Meile Stromlänge, dagegen, auf welcher die Ladung, in mehrere Fahrzeuge vertheilt, unter Verschluß der letztern transportirt wird, Sieben Kreuzer für jedes unter Verschluß genommene Fahrzeug

betragen.

Bei Berechnung der Prämien sollen Stromlängen unter einer Meile, und, wenn aus Veranlassung von Leichterungen (§. 9 der Vereinbarung) Schiffsbegleitung auf Strecken von mehr als einer Meile stattgefunden hat, auch die Strecken, für welche Begleitung gegeben wurde, außer Ansatz bleiben.

In Fällen, wo das Resultat der Berechnung der Prämien nach vorstehenden Normen den Betrag von 1 fl. 45 kr. für ein Schiff nicht erreicht, soll letzterer das Minimum der Prämie bilden. Uebersteigt dagegen das Resultat der Berechnung die Summe von 17 fl. 30 kr. für ein Schiff, so soll letztere Summe als Prämie bezahlt werden.

3) Der Kostenbeitrag zur ersten Einrichtung des Schiffsverschlusses (Satz 1, a) wird in der Regel nur vereinsländischen Schiffern, und zwar alsbald, nachdem das Schiff als zur Abfertigung unter Schiffs-

Digitized by Google

verschluß geeignet anerkannt worden ist, gewährt. In einzelnen, nach dem Ermessen der Zolldirection dazu geeigneten Fällen, kann jedoch der Kostenbeitrag ausnahmsweise, auch ausländischen Schiffern zu Theil werden, wenn dieselben als solche bekannt sind, welche die Schifffahrt zwischen ausländischen und vereinsländischen Häfen regelmäßig betreiben.

Die Prämie für jede unter Schiffsverschluß bewirkte Fahrt (Satz 2) wird den ausländischen gleich, den vereinsländischen Schiffern nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins verabfolgt.

4) Die Zahlung der Kostenbeträge zur ersten Einrichtung der Schiffe erfolgt auf Anweisung derjenigen Directiv-Behörde, welche darüber zu urtheilen hat, ob, nach der getroffenen Einrichtung, das Fahrzeug als zur Abfertigung unter Schiffsverschluß geeignet angesehen werden kann.

Die Zahlung der Prämien für jede unter Schiffsverschluß bewirkte Fahrt hat das Haupt-Amt zu leisten, bei welchem der Begleitschein über die Schiffsladung seine Erledigung erhält.

Die anliegende Vereinbarung und die vorbemerkten näheren Verabredungen zum Vollzuge derselben treten vom 1. Januar 1842 an in Kraft.

Frankfurt a. M., den 14. December 1841.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Canzlei.

Digitized by Google

Vereinbarung

wegen

Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung

auf

dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben.

I. Unmittelbarer Transit.

§. 1.

Schiffsladungen, welche auf dem Rheine oder einem Nebenflusse desselben in das Vereinsgebiet eingehen, und in demselben Schiffe, ohne Veränderung der Ladung, wieder ausgehen, also auf der Wasserstraße unmittelbar durch das Vereinsgebiet transitiren, unterliegen lediglich den Controle-Vorschriften, welche in der Rheinschifffahrts-Convention vom 31sten März 1831 überhaupt und insbesondere in dem Art. 39 derselben enthalten sind.

II. Waareneingang vom Auslande nach vereinsländ. Häfen.

A. Schiffs-Ladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

1) Wenn die gesammte Ladung eines Schiffes nur nach einem einzigen Orte bestimmt ist.

§. 2.

Bei dem Eingange von Schiffsladungen aus dem Auslande mit der Bestimmung nach einem Freihafenplatze hat der Schiffsführer dem Grenz-Zollamte das Manifest, wo-

Digitized by Google

mit, nach Art. 27 der Rheinschifffahrts-Convention, die Schiffsladung bis zum Orte der Ausladung begleitet seyn muß, im Original zur Einsicht vorzulegen und zugleich ein Duplicat desselben, mit seiner schriftlichen Anerkennung versehen, zu übergeben. In so fern die Waaren in dem Manifeste nicht nach den Bestimmungen des Vereins-Zolltarifs bezeichnet sind, hat der Schiffsführer in einem Nachtrage zu dem Duplicat des Manifestes die tarifmäßigen Benennungen anzugeben. An die Stelle des Manifest-Duplicats kann, nach Wahl des Schiffsführers, auch eine, nach den Vorschriften der Zollordnung ausgefertigte Declaration treten.

§. 3.

Das Grenz-Zollamt giebt, nach genommener Einsicht des Original-Manifestes, dasselbe an den Schiffsführer zurück, ertheilt unverzüglich einen Begleitschein, jedoch nach einem, mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 13 eigens vorgeschriebenen Formulare (Beilage 1), und trifft, nach Vorschrift der §§. 4 und 5, die weiter erforderlichen Controle-Maßregeln für den Transport des Schiffes bis zum Bestimmungsorte.

§. 4.

Ist das Schiff, nach Vorschrift der über den Schiffsverschluß vereinbarten Instruction (Beilage 2), verschlußfähig eingerichtet, so läßt das Grenz-Zollamt, nach vorgängiger Revision der nicht verschließbaren Schiffsräume, die Anlegung des Schiffsverschlusses eintreten.

§. 5.

Ist das Schiff nicht nach Vorschrift der vorgedachten Instruction (§. 4) verschlußfähig eingerichtet, so tritt die Begleitung der Ladung durch Zollbeamte ein.

Digitized by Google

§. 6.

Wenn Schiffsladungen auf einem und demselben Schiffsboden unverändert — abgesehen jedoch von den, den Umständen nach erforderlichen Leichterungen — von der Grenze ab ihrer Bestimmung zugeführt werden, so findet der Schiffsverschluß, beziehungsweise die Begleitung — ersterer mit den durch die Leichterungen nothwendigen Unterbrechungen — in der Regel bis zu dem bei dem Eingange declarirten Bestimmungsorte Statt.

§. 7.

Sind die Schiffsladungen unter Gesammtverschluß des Schiffes genommen worden, so ist unterweges die Beiladung von unverzollten Waaren, in so fern diese colliweise verschlossen sind, unter zollamtlicher Aufsicht zulässig, die Beiladung von Gegenständen des freien Verkehrs aber nur in so weit, als sie von den unter Schiffsverschluß befindlichen Gütern getrennt verladen werden können.

Wenn Schiffsladungen unter Personalbegleitung ihrem Bestimmungsorte zugeführt werden, dürfen unterwegs keinerlei Beiladungen stattfinden.

§. 8.

In Fällen von Umladungen und Ueberladungen von Bord zu Bord, welche nicht als Leichterungen zu betrachten sind, findet rücksichtlich der ganzen Ladung eine Behandlung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung Statt. In wie fern Ausnahmen hiervon zulässig sind, wird durch besondere Vereinbarung festgesetzt werden.

Digitized by Google

§. 9.

Wenn Schiffsladungen unter Gesammtverschluß des Schiffs genommen worden sind, so finden, in Bezug auf die nothwendigen Leichterungen und auf die deshalb oder in Folge von Unglücksfällen erforderliche Lösung des Verschlusses, die Bestimmungen im 2ten Alinea des Art. 39 der Rheinschifffahrts-Convention und die hierüber vereinbarten Vollzugsvorschriften Anwendung.

§. 10.

Wird, zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen, eine Lösung des Schiffsverschlusses so dringend nothwendig, daß sie, ehe und bevor bei einer Zollstelle der Antrag auf Lösung des Verschlusses gestellt werden kann, eintreten muß, dann hat der Schiffsführer nach stattgehabter Lösung des Verschlusses, neben der im Art. 38 der Rheinschifffahrts-Convention vorgeschriebenen Meldung, unverzüglich der nächsten competenten Zollstelle davon Anzeige zu machen, und diese kann alsdann, nach ihrem Ermessen, eine Revision der Ladung eintreten lassen.

§. 11.

Die vorstehend (§. 10) für Fälle der nothwendigen Lösung des Verschlusses gegebene Bestimmung findet auch Anwendung auf Verschlußverletzungen, welche nicht zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen entstehen.

§. 12.

Das zwischen der Grenze und dem Bestimmungsorte der Ladung gelegene Hauptamt, welches, in Folge von Anzeigen der Schiffsführer oder auf andere Weise, von einer erfolg ten Lösung oder Verletzung des Schiffsverschlusses Kennt-

Digitized by Google

niß erhält, sorgt für die Anlegung eines neuen Verschlusses, und nimmt eine Verhandlung über den Thatbestand der Lösung oder Verletzung des Verschlusses, über die Resultate der Revision, falls eine solche stattgefunden, und über die erfolgte Anlegung eines neuen Verschlusses auf.

Diese Verhandlung, worauf in einer Bemerkung zu dem Begleitscheine hinzuweisen ist, wird dem Schiffsführer behändigt, um sie, gleichzeitig mit dem Begleitscheine, dem Hauptamte im Bestimmungsorte zu übergeben.

§. 13.

Das Duplicat des Manifestes oder die Declaration, welche der Schiffsführer dem Grenz-Zollamte zu übergeben hat (§. 2), ist als verbindliche Declaration anzusehen, jedoch unter folgenden Modalitäten und näheren Bestimmungen:

1) Die Revision der Ladung zum Zwecke der förmlichen zollordnungsmäßigen Abfertigung und diese Abfertigung selbst tritt erst bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte ein.

2) Der Befund dieser Revision am Bestimmungsorte wird der Verzollung, beziehungsweise der weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn bei der Revision die declarirte Waare gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, vorgefunden wird.

In diesem Falle wird entweder

a) die declarirte Menge der Waaren, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, oder

Digitized by Google

b) die in der Declaration enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren

der Abfertigung zu Grunde gelegt.

Zu a. Die declarirte Waarenmenge, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, bildet die Grundlage der Abfertigung dann, wenn, nach dem Resultate der Untersuchung, eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden hat, und nicht fest steht, daß die declarirte Waarengattung vorhanden gewesen ist.

Zu b. Die declarirte Menge und Gattung der Waaren werden der Abfertigung zu Grunde gelegt:

aa. wenn zwar keine Gewißheit darüber vorliegt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden habe, der Schiffsführer jedoch auch nicht genügend nachzuweisen vermag, daß die Waaren aus Versehen unrichtig declarirt worden;

bb. wenn aus der Untersuchung resultirt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden, die Waare aber in der declarirten Menge und Gattung vorhanden gewesen ist.

Unabhängig von vorstehenden Bestimmungen wegen des Gefällepunktes, werden unrichtige Angaben in der Declaration, in strafrechtlicher Beziehung, nach den Resultaten der Untersuchung beurtheilt, welche in Fällen der Abweichung des Revisionsbefundes von der Declaration am Bestimmungsorte jedesmal eingeleitet werden muß, wie dieses nach dem 2ten Alinea des Art. 41 der Rheinschifffahrts-

Digitized by Google

Convention bei unrichtigen Angaben der Original-Manifeste für zulässig erklärt ist.

3) Bei Verschlußverletzungen sind die Folgen derselben, in Bezug auf den Gefällepunkt, am Bestimmungsorte nach folgenden Regeln zu bemessen:

a) Hat die Verwaltung keine Veranlassung, in Zweifel zu ziehen, daß die Schiffsladung noch vollständig in den Waaren bestehe, womit das Fahrzeug bei Anlegung des Verschlusses befrachtet war, so bleibt die Verschlußverletzung, in Beziehung auf den Gefällepunkt, ohne weitere Folgen. Die Schiffsladung wird dann in dieser Beziehung nach den Bestimmungen unter Ziffer 2 dieses Paragraphen behandelt.

b) Ergeben sich, nach Prüfung des Falles der Verschlußverletzung, Zweifel in Ansehung der Identität der Waaren, ohne daß eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche constatirt wäre, so kann die Verwaltung für die Waare, deren Identität in Zweifel gezogen wird, die Verzollung nach dem Revisionsbefunde oder nach der Declaration fordern.

In Ansehung des Theils der Waare, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a Anwendung.

c) Ergiebt sich, daß Vertauschungen von Waaren oder eigenmächtige Verfügungen über solche stattgefunden haben, so sind die Gefälle, den Bestimmungen unter Ziffer 2 dieses Paragraphen gemäß, nach dem höchsten Zollsatze oder nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.

Hinsichtlich des Theils der Waaren, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a Anwendung.

Digitized by Google

Unabhängig von vorstehenden Folgen in Bezug auf den Gefällepunkt, werden Verletzungen des Schiffsverschlusses, welche ohne Verbindung mit anderen, höher zu bestrafenden Vergehen stattgefunden haben, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie durch Zufall entstanden, mit Ordnungsstrafen bis zu 100 Rthlr. (175 Fl.) geahndet.

§. 14.

Der Schiffsführer hat sich bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte bei dem Hauptamte zu melden, und alles dasjenige zu beobachten, was die örtlichen Zollhofs- und Hafen-Ordnungen für die ankommenden, mit unverzollten und unrevidirten Waaren befrachteten Fahrzeuge vorschreiben, und was die durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen ihm auferlegen.

§. 15.

Das von dem Schiffsführer bei dem Grenz-Zollamte übergebene Duplicat des Manifestes oder die Declaration vertritt bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte die General-Declaration. Ist jedoch das an der Grenze übergebene Duplicat des Manifestes in formeller Hinsicht von der Art, daß das Hauptamt im Bestimmungsorte noch eine weitere, ganz genau nach den allgemeinen Vorschriften ausgefertigte Declaration als Registerbeleg für nothwendig hält, so kann das Hauptamt auch noch die Abgabe einer solchen weiteren Declaration vom Schiffsführer verlangen.

§. 16.

Wenn der Schiffsführer bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte zu Berichtigungen in den Angaben, welche

das dem Grenz-Zollamte übergebene Duplicat des Manifestes oder die Declaration enthält, Veranlassung findet, so ist ihm gestattet, diese Berichtigungen selbst vorzunehmen, oder dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte, der auch außerdem zu Berichtigungen befugt ist, zu überlassen. Diese Berichtigungen müssen unter Angabe der Gründe bewirkt werden, und zwar falls sie vom Schiffsführer ausgehen, mittelst einer schriftlichen Erklärung zu der übergebenen General-Declaration, im Falle sie aber von dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte bewirkt werden, mittelst der abzugebenden Special-Declaration (§. 17).

Eine Berichtigung der declarirten Collizahl schützt den Schiffsführer nicht vor den Folgen der Bestimmung im §. 13. Satz 2. litt. b.

Bei Berichtigungen des Gewichts oder der Waarengattung können die ursprünglichen unrichtigen Angaben unter Umständen unbestraft bleiben oder nur mit einer Ordnungsstrafe gegen den Declaranten geahndet werden, wenn auf specielle Revision ausdrücklich angetragen worden ist, und durch Vorlegung der Correspondenz, Facturen ꝛc. überzeugend nachgewiesen wird, daß nur ein Versehen stattgefunden hat.

§. 17.

Die Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte haben binnen der, durch die örtliche Hafen- und Zollhofs-Ordnung vorgeschriebenen Frist Specialdeclarationen (Auszüge aus der General-Declaration) dem Hauptamte zu übergeben, und darin zu bemerken, welche weitere Abfertigung gewünscht wird. Diese weitere Abfertigung kann, nach Verschiedenheit der Bestimmung der Waaren, begehrt werden

Digitized by Google

a) zur schließlichen Eingangsbehandlung;
b) zur unmittelbaren weiteren Versendung vom Zollhofe auf Landwegen;
c) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach anderen vereinsländischen Häfen;
d) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach dem Auslande;
e) zur Niederlage für Güter, über welche weitere Disposition vorbehalten bleibt;
f) zur Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

§. 18.

In allen Fällen dieser Abfertigungen erfolgt nach der Ausladung, bei welcher Abzählung und Vergleichung der Colli mit der Declaration stattfindet, vor Allem Verwiegung der Waaren.

Das weitere Abfertigungsverfahren richtet sich
im Falle a. nach den allgemeinen Vorschriften der Zoll-Ordnung;
im Falle b. nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung;
im Falle c. desgleichen, jedoch mit Rücksicht auf die besondere Bestimmung wegen der Abfertigung von einem vereinsländischen Hafen nach den anderen (§§. 29 bis 31);
im Falle d. ebenfalls nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung, jedoch mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen wegen der Versendungen, welche zu Wasser nach dem Auslande stattfinden (§§. 32 bis 34);

Digitized by Google

im Falle e. nach den Vorschriften über die Niederlage für Güter, über welche Disposition vorbehalten bleibt;

im Falle f. nach den besonderen Bestimmungen über die Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

2) Wenn die Ladung eines Schiffes nach mehreren Orten bestimmt ist.

§. 19.

Wenn eine aus dem Auslande eingehende Schiffsladung für mehrere vereinsländische Freihäfen bestimmt ist, so finden die Vorschriften der §§. 2 bis 18 mit folgenden Modificationen Anwendung:

1) Beim Grenz-Zollamte müssen über die nach jedem Hafenplatze bestimmten Güter besondere, mit schriftlicher Anerkennung versehene Auszüge aus dem Manifeste, oder besondere Declarationen übergeben werden (§. 2).

2) Im Falle der Abfertigung unter Personalbegleitung, werden die Auszüge aus dem Manifeste oder die Declarationen von dem Grenz-Zollamte den Begleitungsbeamten versiegelt behändigt, um durch diese an das Hauptamt des Ersten der betheiligten Häfen zu gelangen. Letzteres läßt die Revision der ganzen Ladung und die zollordnungsmäßige Abfertigung derselben eintreten.

Für denjenigen Theil der Ladung, welcher nach einem anderen Hafenorte unter Begleitschein-Controle abgefertigt wird, ist die Revision nur eine allgemeine, und es sind im Bestimmungsorte desselben Berichtigungen der ursprünglichen Angaben in Ansehung der Gattung der Waaren, nach den im §. 16. enthaltenen Bestimmungen zulässig.

Digitized by Google

3) Findet dagegen bei dem Grenz-Zollamte Anlegung des Schiffsverschlusses Statt, so ist Nachstehendes zu beobachten:

a) Ueber die für jeden Hafen bestimmten Güter wird vom Grenz-Zollamte ein besonderer Begleitschein ausgestellt.

b) Nach erfolgter Entladung der für den ersten betheiligten Hafen bestimmten Güter an diesem Hafenplatze, tritt Schiffsverschluß für den weiteren Transport bis zu dem nächstfolgenden betheiligten Hafen ein. Ebenso wird in diesem ferner verfahren, wenn der Schiffsführer auch Güter für weitere Häfen am Bord haben sollte.

§. 20.

Wenn, nach den vorstehenden allgemeinen und den dazu gehörigen besonderen Verabredungen, Abzählung und Verschluß der Colli an Zwischenorten auf dem Fahrzeuge stattfinden, und die Waaren hierauf hin unter Begleitschein-Controle zu dem Bestimmungsorte gelangen, so bleibt auch in diesen Fällen dem Hauptamte im Bestimmungsorte die förmliche zollordnungsmäßige Abfertigung, sowie bei Abweichungen des Revisionsbefundes von den Angaben in den Declarationen und bei Verschlußverletzungen die Wahrung des Erforderlichen nach §. 13. überlassen.

Werden, bei der Abzählung der Colli auf den Fahrzeugen, Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Declaration entdeckt, so bemerkt das Hauptamt, unter dessen Leitung diese Abzählung stattgefunden hat, das Erforderliche in dem Begleitschein zur Notiz für das Amt im Bestimmungsorte. Die Feststellung des Thatbestandes und weitere Vor-

Digitized by Google

kehrungen finden bei jenem Amte nur in soweit Statt, als dieses nothwendig erscheint, um einer Verdunkelung des Sachverhältnisses zu begegnen.

B. Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafen-Plätzen bestimmt sind.

§. 21.

Schiffsladungen, welche lediglich mit der Bestimmung nach Orten eingehen, in welchen sich kein Freihafen befindet, werden von dem Grenz-Zollamte ganz nach den allgemeinen Vorschriften der Zoll-Gesetzgebung abgefertigt.

§. 22.

Geht eine Schiffsladung mit der Bestimmung theils nach Freihafenorten und theils nach Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ein, so ist zu unterscheiden, ob derjenige Bestimmungsort, welcher auf der Fahrt zuerst erreicht wird,

a) ein Freihafenplatz ist, oder

b) ob sich kein Freihafen in demselben befindet.

In dem Falle zu a. gelten die Vorschriften des §. 19, jedoch mit der Maaßgabe, daß auch der Schiffsverschluß nur bis zum ersten Freihafenplatze in Anwendung kommt, und in diesem die zollordnungsmäßige Abfertigung erfolgt.

In dem Falle zu b. tritt schon an der Grenze die zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

III. Waarenversendung auf dem Rhein aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

A. Ausgehend.

§. 23.

Sollten Gegenstände des freien Verkehrs auf dem Rheine aus dem Inlande durch das Ausland nach dem

Digitized by Google

Inlande versendet werden, so kommen die Vorschriften des §. 76. der Zoll-Ordnung zur Anwendung.

In so fern die Ladung bei einem Amte im Innern unter Gesammtverschluß genommen worden ist, beschränkt sich das Ausgangs-Amt auf die Recognition dieses Verschlusses.

B. Wiedereingehend.

1) Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafen-Plätzen bestimmt sind.

§. 24.

Beim Wiedereingange der nach §. 23. abgefertigten Waaren ist zu unterscheiden, ob dieselben ausschließlich nach Freihafenplätzen, oder ob sie ganz oder theilweise nach anderen Orten bestimmt sind.

Im ersteren Falle, und in sofern die Waaren in unvermischter Ladung eingehen, werden solche,

1) wenn das Ausgangsamt die Güter unter Schiffsverschluß abgelassen hat, vom Grenz-Eingangs-Amte, nach Recognition und Abnahme des Verschlusses, in freien Verkehr gesetzt;
2) wenn das Ausgangsamt die Güter nicht unter Schiffs-, sondern unter Colliverschluß oder auch unverschlossen abgelassen hat,
   a) Falls der Schiffsführer die schließliche Abfertigung beim Grenz-Eingangsamte verlangt, oder diese ohne erheblichen Aufenthalt geschehen kann, ebenfalls sogleich in freien Verkehr gesetzt; in andern Fällen aber
   b) mit Schiffsbegleitung oder, in sofern das Schiff verschlußfähig ist, unter Schiffsverschluß und Be-

Digitized by Google

gleitschein = Controle nach ihrem Bestimmungsorte abgelassen. Ist eine solche, mit Schiffsbegleitung abgefertigte Ladung von Declarationsschein-Gütern nach mehreren Freihafenplätzen bestimmt, so wird die Schiffsbegleitung jedenfalls nur bis zum nächsten Bestimmungsorte ertheilt, und hier die ganze Ladung in freien Verkehr gesetzt.

§. 25.

Gehen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Declarationsschein = Controle versendet werden, auf dem Rheine in einer, mit unverzollten Waaren vermischten Ladung mit der Bestimmung nach Freihafenplätzen ein, so wird, wenn der unverzollte Theil der Ladung vom Grenz = Eingangsamte unter Schiffsverschluß oder Schiffsbegleitung nach dem Bestimmungsorte abgelassen wird, auch die schließliche Abfertigung der Declarationsschein-Güter dahin überwiesen. Im Falle des Schiffsverschlusses werden alsdann die nicht colliweise verschlossenen Declarationsschein = Güter in diesen mit aufgenommen und es wird hierüber das Nöthige im Begleitscheine, unter Hinweisung auf den Declarationsschein, bemerkt.

2) Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafen-Plätzen bestimmt sind.

§. 26.

Gehen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Declarationsschein = Controle versendet werden, auf dem Rheine lediglich mit der Bestimmung nach Orten ein, in welchen sich kein Freihafen befindet, so werden sie vom Grenz = Eingangsamte nach den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung behandelt (§. 21).

Digitized by Google

§. 27.

Hat ein Schiff Declarationsschein-Güter an Bord, welche theils in Freihafenplätzen, theils in Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ausgeladen werden sollen, so wird,

a) wenn ein Freihafen der nächste Bestimmungsort ist — an der Grenze eben so verfahren, wie wenn die ganze Ladung dahin bestimmt wäre (§§. 24 und 25);

b) wenn ein Ort, in welchem sich kein Freihafen befindet, der nächste Bestimmungsort ist, — die Ladung jedenfalls an der Grenze in freien Verkehr gesetzt.

3) Flösse.

§. 28.

Flösse, die aus dem freien Verkehr des Vereinsgebietes herstammend, auf dem Rheine unter Declarationsschein-Controle eingehen, werden in jedem Falle sogleich vom Grenz-Eingangsamte in freien Verkehr gesetzt.

IV. Waarenversendung von Hafen zu Hafen innerhalb des Vereinsgebietes.

§. 29.

Unverzollte Waaren, welche innerhalb des Vereins aus einem Freihafen nach einem anderen Hafen versendet werden, unterliegen der Begleitschein-Controle.

§. 30.

Bestehen die Güter in solchen, welche bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande in dem Hafen des Versendungs-

Digitized by Google

Ortes zur unmittelbaren weiteren Abfertigung nach einem anderen Hafen mit Niederlagerecht declarirt wurden (§. 17. Fall c.), so werden sie auf allgemeine Revision abgefertigt. In diesem Falle können Berichtigungen der ursprünglichen Angaben in Ansehung der Gattung der Waaren, eben so, wie dieses, nach §. 16, im ersten Freihafen-Orte zulässig ist, auch im weiteren Bestimmungsorte eintreten.

§. 31.

Werden die Güter, welche abgefertigt werden sollen, aus der Niederlage (§. 17. Fall e. und f.) entnommen, so richtet sich das Revisionsverfahren nach den Vorschriften für diese Niederlage.

V. Waarenversendung auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Hafenplätzen nach dem Auslande.

§. 32.

Unverzollte Waaren, welche auf dem Rheine oder seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Freihafenplätzen nach dem Auslande versendet werden, unterliegen der Abfertigung unter Begleitschein-Controle.

§. 33.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Controle abzufertigenden Waaren versendet werden, nicht verschlußfähig eingerichtet, so tritt in der Regel Colliverschluß, und hiernächst beim Ausgangsamte die Revision der Ladung und die Abnahme des Verschlusses ein.

Bei der Bergfahrt kann ausnahmsweise, statt des Colliverschlusses, Personalbegleitung bis zum Ausgangsamte zugestanden werden, wenn die Ladung lediglich aus

Digitized by Google

unverzollten Waaren besteht. Das Ausgangsamt erledigt alsdann den Begleitschein auf die Bescheinigung der Begleitungsbeamten, daß die Ladung unverändert zur Grenze gelangt und über dieselbe ausgegangen sey. Eine Revision der Ladung findet bei dem Grenz-Ausgangsamte nur in sofern Statt, als gegründete Veranlassung zu einer Untersuchung wegen Uebertretung der Zollgesetze vorliegen sollte.

Wenn ausnahmsweise, statt des Colliverschlusses, Personalbegleitung eintritt, so dürfen Beiladungen von Gegenständen des freien Verkehrs auch auf der Fahrt nicht stattfinden.

§. 34.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Controle abzufertigenden Waaren versendet werden, verschlußfähig eingerichtet, so tritt Verschluß derselben ein.

Eine Beiladung von nicht colliweise verschlossenen Gegenständen des freien Verkehrs innerhalb des verschließbaren Raumes, in welchem sich die ausländischen Waaren befinden, ist nur unter der Bedingung zulässig, daß jene ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren, die der unverzollten ausländischen Waaren annehmen, und hiernach das Erforderliche, unter Hinweisung auf das Manifest, im Begleitscheine bemerkt wird.

Außer dem Raumverschlusse der unverzollten Güter können Güter des freien Verkehrs beigeladen werden, ohne daß sie ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren.

Das Ausgangsamt beschränkt sich auf Recognition und Abnahme des Verschlusses, und erledigt hierauf hin den Begleitschein.

Digitized by Google

§. 35.

In allen übrigen Fällen der Versendung unverzollter Waaren vom Freihafenplatze nach dem Auslande, so wie in allen Fällen der Versendung unverzollter Waaren von anderen Hafenplätzen nach dem Auslande, erfolgt die Abfertigung nach den allgemeinen Regeln der Zoll-Ordnung.

VI. Waaren-Ein- und Ausgang mittelst der Dampfschiffe.

§. 36.

Beim Eingange von Dampfschiffen, welche auf dem vereinsländischen Theile des Rheins oder eines seiner Nebenflüsse zum Transporte zollpflichtiger Waaren dienen, hat der Schiffsführer über die jeweilige Ladung an solchen Waaren dem Grenz-Eingangsamte eine Declaration nach den Vorschriften der Zoll-Ordnung zu übergeben. Auf den Grund dieser Declaration findet, in so fern die Dampfschiffe mit verschlußfähigen Laderäumen versehen sind, die Abfertigung in der Art Statt, wie sie für die unter Schiffsverschluß gesetzten Ladungen in den §§. 4. 7. 10. 11. 12. 13. No. 3. 14. 17. und 18. der gegenwärtigen Vereinbarung vorgeschrieben ist. Für Passagiergut und für die ausser den Laderäumen befindlichen Waaren, desgleichen für Dampfschiffe ohne verschlußfähige Laderäume tritt die gewöhnliche zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 37.

Die unter Personalbegleitung oder unter Schiffsverschluß fahrenden Schiffe sollen auf der Fahrt am Tage

Digitized by Google

durch eine eigenthümliche Flagge, in der Nacht aber durch eine hellleuchtende Laterne kenntlich gemacht werden.

§. 38.

Die Ausfertigung der Begleitscheine, so wie die Anlegung des zollamtlichen Verschlusses geschieht in allen Fällen des Transports unverzollter Waaren auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen ganz kostenfrei.

§. 39.

In allen Fällen der Abfertigung mittelst Begleitscheins zum Transporte auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen, können die Schiffsführer Begleitschein-Extrahenten seyn, und dies auch alsdann, wenn noch besondere Waarendisponenten vorhanden sind.

§. 40.

Nur diejenigen Schiffer, welche des Schleichhandels, nach Art. 41. der Rheinschifffahrts-Convention, überwiesen sind, bedürfen als Begleitschein-Extrahenten einer besonderen Sicherstellung der Zollgefälle durch Pfand oder Bürgschaft.

§. 41.

Es werden Maaßregeln getroffen werden, um die Einrichtung des Schiffsverschlusses bei den auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen zum Waarentransporte dienenden Fahrzeugen möglichst zu erleichtern.

§. 42.

Was in gegenwärtiger Vereinbarung von Freihafenplätzen gesagt ist, findet auf alle unmittelbar am Rheine

Digitized by Google

oder einem seiner Nebenflüsse gelegenen Hafenorte Anwendung, in denen sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt mit Niederlagerecht befindet, oder von der betreffenden Regierung errichtet wird, und welche von der letzteren zu Freihäfen erklärt werden.

Digitized by Google

Beilage 1.

Digitized by Google

Begleitschein

über

ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Der Schiffer N. N., wohnhaft zu N. N., meldete heute dem unterzeichneten Amte die in der angestempelten Declaration No. vom ten 184 . . verzeichnete Ladung ausländischer Waaren in dem von ihm geführten Schiffe, genannt N. N., mit dem Begehren an, dieselbe auf das Haupt-Amt N. N. unter Begleitschein-Controle und unter Raumverschluß seines dazu vorschriftsmäßig eingerichteten Fahrzeugs / Personal-Begleitung zur ordnungsmäßigen weiteren Behandlung abzufertigen.

Diesem Begehren entsprechend, ist das Schiff unter Raumverschluß genommen / Personalbegleitung angeordnet worden.

Der N. N. übernimmt aus diesem von ihm verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die in der angestempelten Declaration verzeichneten Waaren in der angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum ten 184 . . bei dem Hauptamte N. N. unverändert, unter Beobachtung der für den Waarentransport unter Schiffsverschluß / unter Personalbegleitung auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen bestehenden Vorschriften zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolls von den gedachten Waaren, den in dem §. 13. der Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen enthaltenen Bestimmungen gemäß, zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das Hauptamt N. N. bescheinigt ist, das jenen Obliegenheiten völlig genügt sey.

Acceptations-Formel des Begleitschein-Extrahenten.

Ich übernehme diesen Begleitschein und mit demselben vorstehend angegebene Bedingungen.

Emmerich, den

N. N.

Emmerich, den

Königlich Preußisches Haupt-Zollamt.

Amtliche Vermerke

über Diensthandlungen, welche in besonderen Fällen auf der Fahrt nach dem Bestimmungsorte der Schiffsladung vorgenommen werden, unter Angabe der wichtigeren Momente dieser Fälle, nämlich:

1) in Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Raumverschluß abgelassen worden sind,
   a) über die amtliche Lösung und Abnahme des Verschlusses;
   b) über den Umfang der Leichterung mit Hinweisung auf die der Declaration beizufügende Anmerkungen und über die Beaufsichtigung der Ueberladung;
   c) über die Zurückladung der Waaren aus den Leichterschiffen in das Hauptschiff und deren Beaufsichtigung;
   d) über die amtliche Wiederanlegung des Verschlusses;
2) in Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Personal-Begleitung abgelassen worden sind,
   a) über den Umfang der Leichterung wie 1 b.
   b) über die Zurückladung der Waaren wie 1 c.
3) in Fällen der Ueberladungen von Bord zu Bord oder von Leichterungen bei dem Uebertritt aus dem Rheine in den Main oder Neckar
   über die vorschriftsmäßigen Abfertigungen am Punkte der Ueberladung;
4) in Fällen, wo zur Abwendung von Unglücksfällen, ohne vorgängige Anzeige bei einer Zollstelle, die Lösung des Verschlusses vorgenommen wird; oder sonst eine Verletzung des Verschlusses erfolgt
   über die erfolgte Revision, wenn eine solche Statt gefunden, und über die Wiederanlegung des Verschlusses mit Hinweisung auf die vorgeschriebene besondere amtliche Verhandlung.

Digitized by Google

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben	am 12. Januar 1842, solches bescheinigt der zeitige Vorsteher des Amts N. N. Ober-Inspector.
2. Derselbe ist eingetragen	im Begleitschein-Empfangsregister Blatt No. . . . Dieses bescheinigen . . . . . . Der Registerführer und N. N. Haupt-Amts-Assistent.
3. Revisionsbefund a) in Betreff des Verschlusses	wie im Begleitschein angegeben und unverletzt
b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren	wie aus dem in der Declaration angegebenen Resultate ersichtlich, nach Anzahl, Zeichen und Nummer der Colli mit dem Inhalte der Declaration übereinstimmend. Die Richtigkeit bescheinigen N. N. N. N.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

N. N. D.

Haupt-Steuer-Amt.

N. N. Ober-Inspector. N. N. Rendant. N. N. Haupt-Amts-Controleur.

Beilage 2.

Anleitung,

den

Verschluß der Schiffe

betreffend.

Diejenigen Schiffer, welche wünschen, daß ihnen bei dem Transporte der unter Zoll-Controle stehenden Waaren auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen die Begünstigung der Abfertigung unter Schiffsverschluß zu Theil werde, haben folgende Vorschriften zu befolgen:

§. 1.

Bei dem mit einem Ruff oder einer über dem Schiffsraume angebrachten Schifferwohnung versehenen Schiffen ist im Innern des Schiffsraumes, genau in der Mitte zwischen jeder Balkenlage, eine durch die ganze Schiffsbreite reichende Latte oder ein eisernes Band mittelst guter Schrauben oder an der Oberseite vernieteter Nägel an jeder einzelnen Diele des Deckbodens und dem Gangbord von unten nach oben zu befestigen, also daß keine Stelle des Deckbodens von oder vom Innern des Ruffs aus abgenommen werden kann, ohne sichtbare Spuren von Beschädigung der Befestigung im Innern des Schiffsraumes zu hinterlassen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Seitenwände des Ruffs oder der Schifferwohnung, die den Laderaum begrenzen und durchgängig da bestehen, wo die Ladeluken und die Tennen angebracht sind, ferner die Ausschlußwände der Schiffsbehälter an den Vorder- und Hintertheilen der Schiffe, oder nur an einem dieser Theile (von den Oberländern Hinter- und Vorderblech, von den Holländern Vooronder und Agteronder genannt), müssen mit regelmäßigen Bretterverkleidungen versehen, und diese auf die im §. 1 bezeichnete Weise versichert werden.

§. 3.

Da, wo in den Vorder- und Hinterblechen zu den Waarenräumen führende Thüren und Luken sich vorfinden, sind diese durch Uebernagelung einer Latte von Innen zu verschließen, oder wenn dieselben nach dem Blech zu offen gehen, derjenigen steuerlichen Verschluß-Anlage zu unterwerfen, wovon im §. 7 die Rede seyn wird.

§. 4.

Die fast bei allen Rheinschiffen von jeder Bauart unter den Tennen angebrachten, von den Laderäumen durch Boden und Seitenwand getrennten Behälter (Läufchen genannt), welche theils zum Aufenthalt der Matrosen, theils zur Aufbewahrung der Schiffsgeräthschaften dienen, müssen vom Waarenraum aus mit Latten oder eisernen Bänden, welche nach §. 1 zu befestigen, belegt werden.

§. 5.

Nach dem Laderaum hin darf auch in den unter den Tennen befindlichen Segelbehältern nicht die mindeste Oeffnung bestehen.

Digitized by Google

§. 6.

Bei den mit einem Ruff verſehenen Schiffen müſſen die Läden der zu den Waarenräumen führenden Luken aus gefugten, feſtgearbeiteten ganzen Klappen beſtehen. Wo dieſe an die feſten Seitenwände anſchließen, ſind an den letzteren, ſo wie an allen Seiten der Klappen, eiſerne Ringe zu befeſtigen, deren Krampen nach der Laderaumſeite gehörig umgenietet ſind.

Wo, nach angelegtem Verſchluſſe, die Umnietung, und mithin der Ring, ohne ſichtliche Spur zurückzulaſſen, von außen gelöſet und wieder feſtgemacht werden könnte, ſoll der den Ring haltende Krampen eingeſchraubt, die Schraube von der zugänglichen Seite mit einer in das Holzwerk eingelaſſenen Mutter verſehen, und dieſe Mutter mit einem Siegel verdeckt werden.

Tritt der Fall ein, daß die Ladeluken durch Abnahme eines Theils der Ruffbedachung ſich vergrößern laſſen, ſo iſt auch dieſer Theil in vorgedachter Weiſe zum Verſchluß einzurichten.

§. 7.

Die in Schiffen jeder Bauart noch außer den Tennen vom Verdeck aus vorkommenden Ladeluken ſollen an zwei ſich gegenüber befindlichen Seiten des mittleren Durchſchnitts der Luken mit an die feſten Schiffstheile angeſchlagenen, vom Waarenraume aus umgenieteten eiſernen Augen verſehen ſeyn, in welche ein über die Luken hinwegführendes eiſernes Band paßt. Dieſes Band ſoll auf der unteren Seite mehrere drei Zoll lange Zähne haben, um mit letzteren in die dazu in den Deckſtücken angebrachten Löcher einzugreifen und das Verſchieben der Deckſtücke zu verhindern.

Digitized by Google

§. 8.

Die Tennen müssen in ihrer ganzen Größe, doch mit Ausschluß derjenigen Theile, wo die Oeffnung der zum Gebrauche des Schiffers bestimmten und vom Waarenraume her bereits versicherten Behälter sich befinden, mit einem festen, möglichst ungestückten getheerten Deckkleide bedeckt seyn.

Wo eine Naht unvermeidlich ist, muß dieselbe durch Umschlag nach der unten zu legenden Seite des Deckkleides so eingerichtet seyn, daß eine Oeffnung und Wiederverschließung von der oberen Seite sich nicht ausführen läßt, oder die Naht durch Bleiverschluß gesichert werden.

Die Säume dieser Bekleidung sind mit Schnurlöchern zu versehen, durch welche eine aus einem Theile bestehende, einen halben Zoll starke Kordel in der Art zu ziehen, daß solche schlangenmäßig bald in ein Schnurloch, bald in eiserne Ringe greift.

Diese gemäß §. 6 zu befestigenden Ringe sind in Entfernungen von je 2 Fuß nicht nur an dem Gangbord resp. festen Deckboden des Schiffes, sondern auch, und zwar in Entfernungen von je 1 Fuß, an denjenigen festen Schiffstheilen anzubringen, welche an die Luken und an die Kopfenden der losen Deckbretter sich anschließen. Sind diese an den Kopfenden der Tennen befindlichen Schiffstheile lösbar, so soll die Einrichtung mit den Ringen auch an den Fugen angebracht, und die Schnur nicht nur zur Verhinderung der Lösung der Deckleine, sondern auch zur Verhinderung der Abnahme der Giebelstücke angelegt werden.

Es muß vom Schiffer bei der Verschluß-Anlage jederzeit darauf Bedacht genommen werden, daß beide Ende

Digitized by Google

der Kordel zuletzt zusammen kommen, damit die Verwendung von mehr als einem Bleie nicht nöthig werde.

§. 9.

Bevor nach vorstehenden Bestimmungen die Einrichtung zur Verschluß-Anlage von den Schiffern getroffen wird, haben solche der Zoll-(Steuer-)Behörde:

a) eine Zeichnung ihres Schiffsgefäßes im inneren Längendurchschnitte,

b) eine genaue Declaration sämmtlicher zur Aufnahme von Waaren bestimmter Räume, mit Angabe jeder einzelnen dahin führenden Oeffnung,

c) eine Beschreibung der übrigen unter Deckung liegenden Räume des Ruffs und des inneren Schiffes, welche nicht zur Waarenaufnahme, sondern zur Wohnung und allen sonstigen Privatzwecken der Schiffsbewohner bestimmt sind,

zu übergeben.

§. 10.

Nachdem der Vorschrift im §. 9 genügt worden, ordnet die Zoll-(Steuer-)Behörde, unter Zuziehung des Schiffers und eines Schiffsbaumeisters, Lokalbesichtigung an, setzt dabei dasjenige fest, was von Seiten des Schiffers zur Bewirkung der Verschlußfähigkeit seines Schiffsgefäßes einzurichten ist, und nimmt davon vorläufig Notiz.

§. 11.

Ist die Einrichtung vollendet und darüber der Zoll-(Steuer-)Behörde die Anzeige gemacht, so findet eine desfallsige Untersuchung unter Zuziehung eines Schiffs-

Digitized by Google

baumeisters Statt. An den bleibend verschlossenen Theilen des inneren Waarenraumes werden, Behufs Sicherung derselben gegen willkürliche Abänderungen, Bleie oder Siegel angelegt, und es wird demnächst über das Eine und Andere eine, an die Erklärung §. 9 sich anschließende, genau beschreibende Verhandlung aufgenommen, welche der Schiffer und der Schiffsbaumeister mit unterschreiben, und wovon ein Exemplar auf dem Schiffe an einer bestimmten Stelle niederzulegen ist, damit die betreffenden Hauptämter bei der Passage des Schiffes davon jederzeit Einsicht nehmen können.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. und 28. Dezember 1841.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den

Abschluß von Verträgen

zwischen

den Staaten des deutschen Zollvereins

und

Waldeck, Luxemburg, Hannover und Oldenburg

betreffend.

Nachdem

1) der in Berlin am 11. Dezember 1841 abgeschlossene Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Waldeck andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend;

2) der im Haag am 8. Februar 1842 abgeschlossene Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits,

wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins;

Digitized by Google

3) der in Berlin am 16. Dezember 1841 abgeschlossene Vertrag zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins — und Braunschweig einerseits, und Hannover und Oldenburg andererseits,

betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich-Braunschweigischer Landestheile,

4) der in Berlin am 17. Dezember 1841 abgeschlossene Vertrag zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins — und Hannover, Oldenburg und Braunschweig,

betreffend die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse,

von allen contrahirenden Theilen ratificirt ist, auch die desfallsigen Ratificationsurkunden ausgewechselt worden sind, so wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese sämmtlichen Verträge, welche bereits zur Ausführung gebracht sind, mit Ausnahme einzelner lokaler Bestimmungen, im Wesentlichen dieselben Verabredungen, welche in den am 19. August 1841 und 28. Dezember 1837 publicirten Verträgen vom 8. Mai 1841 und resp. vom 1. November 1837 aufgenommen sind, enthalten. (S. Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. VI. 2. Seite 68—74 und Bd. VI. 4. Seite 34ff.)

Frankfurt a. M., den 30. Mai 1842.

In Auftrag hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 31. Mai 1842.)

Digitized by Google

Publicandum,

den

Vereins-Zoll-Tarif

für die

Jahre 1843, 1844 und 1845 betr.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem bei der zu Stuttgart in diesem Jahre Statt gehabten General-Zoll-Conferenz nachfolgender Zolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 verabredet, und solcher auch von Uns, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 8. October 1842, genehmigt worden, so tritt derselbe unter Aufhebung des am 5. November 1839 publicirten Tarifs (Gesetz- und Statuten-Sammlung, Band VI. Abth. 3. Pag. 137 ff.), mit dem 1. Januar 1843 in gesetzliche Kraft.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 3. November 1842.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vereins-Zolltarif

für

die Jahre 1843, 1844 und 1845.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse; desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch

Digitized by Google

frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;

11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;

Digitized by Google

18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle bei Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
25. Seidencocons.
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckerling;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und Fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Gulden-Fuß vom Centner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Centner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

Nō.	Benennung der Gegenstände.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . . . .
2	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:** a) Rohe Baumwolle . . . . . . b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen: 1. ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten . Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet . . . . 2. ungebleichtes drei- und mehrdräthiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . . . . c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder broschirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien . . .
3	**Blei:** a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Gold-Glätte . . . . . . b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei . . . . . . c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang ₰	Eingang Sgl gGr	Ausgang ₰	Ausgang Sgl gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	frei	—	—	15 12*)	frei	—	—	52½	
1 Centner	frei	—	—	15 (12)	frei	—	—	52½	
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	
1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Centner	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern und Kisten.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
4	**Bürstenbinder-** und **Siebmacherwaaren:**
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . . .
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . . . .
5	**Droguerie-** und **Apotheker-**, auch **Farbewaaren:**
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . . .
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
	b) Alaun . . . . .
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk .
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas . . . . .
	Anmerk. Ungereinigte Soda, beim Eingang über die Preußische Seegrenze, so wie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingang auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze . . . . .
	e) Eisenvitriol (grüner) . . . . .
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken . . .
	g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	℔	ℳ	℔	ℳ ßGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten.
1 Centner	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Centner	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
1 Centner	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Centner	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
5	2. Krapp . . . . .
	3. Eckerdoppern, Knoppern . . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . . .
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . .
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein . . . . .
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen . . . . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron . . . . .
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . . .
	o) Schwefel . . . . .
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . . .
	Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1. rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäische Tischlerhölzer; 2. ungereinigtes schwefelsaures Natron.
6	**Eisen und Stahl:**
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . . .
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen auch beim Ausgange frei.
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . . .
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang ₰	Sgr.	beim Ausgang ₰	Sgr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—		
1 Centner	—	2½ (2)	—	2½ (2)	—	8¾	—	8¾		
1 Centner	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½		
1 Centner	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½		
1 Centner	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—		
1 Centner	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—		
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—		
1 Centner	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.	
1 Centner	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	—	—		
1 Centner	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—		
1 Centner	frei	—	—	7½ (6)	frei	—	—	26¼		
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—		

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
6	c) Alles geschmiedete Eisen, welches zu feinen Sorten verarbeitet, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen, und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist; auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten . . . . .
	Anmerk. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1 Rthlr. (fl. 1. 45 kr.) der Centner eingehen.
	d) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech und Eisendraht . . .
	e) Eisenwaaren:
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . . . .
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertiget seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang ℔	Sgr.	beim Ausgang ℔	Sgr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
7	**Erze**, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz . . . . .
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede** . . . . .
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien,** auch **Beeren:**
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . .
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden ein Bayerisches Scheffel . . . . .
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:
	Weizen, Spelz oder Dinkel . . . . .
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken .
	Gerste . . . . .
	Hafer und Heidekorn . . . . .
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.
	b) Sämereien und Beeren:
	1. Anis und Kümmel . . . . .
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . . . .
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . .
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerisches Scheffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.
10	**Glas** und **Glaswaaren:**
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30tel und 90tel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	₰	Sgl gGr.	₰	Sgl gGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	
. . . .	frei	—	frei	—	frei	—	frei.	—	
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Schfl. 1 Bayerisches Scheffel.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
. . . .	—	—	—	—	—	24	—	—	
1 Dresdener Scheffel.	—	1⅝	—	—	—	—	—	—	
1 dito	—	1¼	—	—	—	—	—	—	
1 dito	—	1	—	—	—	—	—	—	
1 dito	—	⅞	—	—	—	—	—	—	
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Centner	—	1¼ (1)	—	—	—	4½	—	—	
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	

Digitized by Google

Nō	Benennung der Gegenstände.
10	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Centner veranschlagt 5¼ Preußische 6¾ Altbayerische oder 4¼ Rheinbayerische } Kubikfuß.
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern . . . . .
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . . . .
	d) Spiegelglas: 1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □Zoll mißt, α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes, aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt . . . . .
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preuß. □Zoll mißt . . . . .
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . .
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:

□Zoll		□Zoll Preuß.	Altbayer.	Rheinbayer.	□Zoll
über 288	bis	576	oder bis 666	oder 490	. . .
„ 576	„	1000	„ „ 1156	„ 888	. . .
„ 1000	„	1400	„ „ 1618	„ 1242	. . .
„ 1400	„	1900	„ „ 2196	„ 1684	. . .
„ 1900 □Zoll Preußisch					

Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.

e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	℔	Sgl. gGr.	℔	Sgl. gGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern und Kisten.
1 Centner	4	15 (12)	—	—	7	52½	—	—	13 in Körben und Gestellen.
1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten 13 in Körben.
1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	17 in Kisten.
1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Stück	8	—	—	—	14	—	—	—	
1 Stück	20	—	—	—	35	—	—	—	
1 Stück	30	—	—	—	52	30	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
10	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Centner berechnet, diesen Satz.
11	**Häute, Felle und Haare:**
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . . .
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer . . . . .
	c) Hasen- und Kaninchen-Felle, rohe, und -Haare . . .
	d) Haare von Rindvieh . . . . .
12	**Holz, Holzwaaren ꝛc.:**
	a) Brennholz beim Wassertransport . . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz . .
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner: Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . .
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten. . .
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang ₰	Eingang Sgl gGr.	Ausgang ₰	Ausgang Sgl gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	frei	—	1	20 (16)	frei	—	2	55	13 in Fässern und Kisten 6 in Ballen.
1 Centner	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
1 Centner	frei	—	—	15 (12)	frei	—	—	52½	
1 Centner	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	
1 Preuß. Klafter.	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
1 Bayer. Klafter.	—	—	—	—	—	8	—	—	
1 Schiffslast (37½ Ctr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubikfuß.	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
1 Schiffslast	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
1 dito	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
12	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preuß. Staats wird erhoben für:
	aa) Masten . . . . .
	bb) Bugsprieten oder Spieren . . . . .
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze . . .
	dd) Blöcke oder Balken von weichem Holze . .
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen . .
	d) Holzasche . . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren und Fourniere mit eingelegter Arbeit . . . . .
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte . . . . .
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen .
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, tragen die allgemeine Eingangsabgabe.

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang ℛ	Eingang Sgl gGr.	Ausgang ℛ	Ausgang Sgl gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Stück	1	10 (8)	—	—					
1 Stück	1	—	—	—					
6 Stück	1	—	—	—					
30 Stück	1	—	—	—					
1 Schiffslast	—	15 (12)	—	—					
1 Centner	frei	—	—	2½ (2)	frei	—	—	8¾	
1 Centner	frei	—	—	10 (8)	frei	—	—	35	
1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
13	**Hopfen** . . . . .
14	**Instrumente,** astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . . . .
15	**Kalender,** a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16	**Kalk** und **Gips,** gebrannter . . . . .
	Anmerk. 1. Kalk und Gips können, in sofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen.
	Anmerk. 2. An der Sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.
17	**Karden** oder **Weberdisteln** . . . . .
18	**Kleider,** fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . . .
19	**Kupfer** und **Messing:** a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . .
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Radlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	₰	Sgl. Gr.	₰	Sgl. Gr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
4 Scheffel oder 1 Tonne	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Centner	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	
1 Centner	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	

Digitized by Google

Nō.	Benennung der Gegenstände.
19	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing; desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend), wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:** Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronce (ächt vergoldet), aus Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unächten Steinen u. dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergleichen mehr . .
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:** a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang ℔	Sgl gGr	beim Ausgang ℔	Sgl gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
21	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgleichen Gummifäden und sonstige Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien . . . . .
	Anmerk. Zur allgemeinen Eingangsabgabe werden eingelassen: 1. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten unter Controle; 2. Gummi in der Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder oder Polsterarbeiten .
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . .
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren:**
	a) Rohes Garn . . . . .
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . . . .
	c) Zwirn . . . . .
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . .
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich u. Drillich .
	Ausnahme: Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:
	aa) **in Preußen:**
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, und von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	℔	Sgl. Gr.	℔	Sgl. Gr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	22	—	—	—	38	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Centner	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
22	bb) **in Sachsen:** auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc) **in Kurhessen:** auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten. f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen robes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . . . . g) Bänder, Battist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . . . h) Zwirnspitzen . . . . .
23	**Lichte,** (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . .
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . . . Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgang über preußische Seehäfen . . . . .
25	**Material-** und **Specerei-**, auch **Conditorwaaren** und andere **Consumtibilien:** a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Preßhefe . c) Essig aller Art in Fässern . . . . . . d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang ₰	Eingang Sgl gGr	Ausgang ₰	Ausgang Sgl gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	22	—	—	—	38	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	55	—	—	—	96	15	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	16 in Kisten.
1 Centner	frei	—	3	—	frei	—	5	15	
1 Centner	frei	—	—	10 (8)					
1 Centner	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
1 Centner	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten.
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Körben.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
25	f) Wein und Most, auch Cider . . . . .
	g) Butter . . . . .
	Anmerk. 1. Frische ungesalzene Butter, auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . . . .
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als drei Pfund wiegen, frei.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . . .
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten u. dgl. . . . .
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 20 Sgr. (16 gGr.) oder 1 fl. 10 kr.
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pomeranzenschaalen u. dgl. . . . .
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Stern-Anis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . . . .
	l) Heringe . . . . .
	m) Kaffee und Kaffee-Surrogate . . . . .
	n) 1. Kakao in Bohnen . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 2stel), beim Eingang ℔	Eingang ß gGr.	Ausgang ℔	Ausgang ß gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
1 Centner	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern und Töpfen.
1 Centner	—	—	—	—	1	45	—	—	
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Centner	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderm harten Holze u. in Kisten.
1 Centner	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	10 in andern Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
25	2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate . . . . .
	o) Käse aller Art . . . . .
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . . .
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . . .
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . .
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . . . .
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten . . .
	s) Reis . . . . .
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.
	u) Syrop . . . . .
	v) Tabak:
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	℔	Sgl gGr	℔	Sgl gGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten von 1 Ctnr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Centner. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	—	7½ (6)	—	—					
1 Centner	—	5 (4)	—	—					
1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern. 4 in Ballen.
1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	11 in Fässern.
1 Centner	5	15 (12)	—	—	9	37½	—	—	12 in Fässern und Kanasterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
25	2. Tabacksfabrikate:
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Karotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle . . . . .
	β) Cigarren und Schnupftaback . . . . .
	w) Thee . . . . .
	x) Zucker:
	1. Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . . . . .
	2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . . .
	3. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . . .
	Anmerk. Die Abgabensätze für Zucker von 1. bis 3. einschließlich, gelten nur bis zum 1. September 1844.

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang ℔	Sgl. gGr.	Ausgang ℔	Sgl. gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	15	—	—	—	26	15	—	—	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfd., falls sie in Körbchen verpackt sind.
1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fäss. 13 in Kisten.
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fäss. 16 in Kisten von 8 Ctnr. und darüber.
1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	13 in Kisten unter 8 Centner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
26	**Oel**, in Fässern eingehend . . . . .
	Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Desgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Centner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.
	Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen . . . . .
27	**Papier** und **Pappwaaren**:
	a) ungeleimtes, ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . . .
	b) alle andere Papiergattungen, desgleichen Malerpappe .
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. zu dienen, desgleichen ordin. Bilderbögen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.
	Anmerk. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Papiertapeten . . . . .
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . . . . .
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergl.
	Anmerk. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weiße und gefärbte, nicht gefütterte Angorafelle . . . . .
29	**Schießpulver** . . . . .
30	**Seide** und **Seidenwaaren**:
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide:
	1. Ungezwirnt . . . . .
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide, u. s. w.) . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang ℛ	Eingang Sgl gGr.	Ausgang ℛ	Ausgang Sgl gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	1	20 (16)	—	—	2	55	—	—	
1 Centner	—	1 (4/3)	—	—	—	3½	—	—	
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Centner	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	

Digitized by Google

Nº	Benennung der Gegenstände.
30	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . . . .
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle und andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe
31	**Seife:**
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife . . . . .
	b) Gemeine weiße . . . . .
	c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. . . . .
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften . . . . .
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit ½ Thlr. oder 52½ Kreuzer vom Centner erhoben.
33	**Steine:**
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . . . .
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen,

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang ₰	Sgl gGr	beim Ausgang ₰	Sgl gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
1 Centner	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Centner	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Schiffslast oder 37½ Ctr.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
33	auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . . .
	Anmerk. zu a) und b): 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
	Anmerk. 2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.
34	**Steinkohlen** . . . . .
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegränze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend.
	Anmerk. 2. An der Badischen Grenze, oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend . . . . .
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:
	1. ungefärbt . . . . .
	2. gefärbt . . . . .
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . . .
	c) Feine Bast- und Strohhüte . . . . .
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin** . . . .
37	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert**, gemeines **Pech**
38	**Töpferthon und Töpferwaaren:**
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . .
	Anmerk. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgang frei.
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . .
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen. . . . .
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang ℛ	Eingang Sgl gGr.	Ausgang ℛ	Ausgang Sgl gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten.
1 Centner	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
1 Centner	—	⅛ (4/15)	—	—	—	—	—	—	
1 Centner	—	—	—	—	—	1	—	—	
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	9 in Ballen.
1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern und Kisten.
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Centner	frei	—	—	15 (12)	frei	—	—	52½	
1 Centner	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	22 in Kisten.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Körben.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
38	e) Porzellan, weißes . . . . .
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . .
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . . .
39	**Vieh:**
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . .
	b) Ochsen und Stiere . . . . .
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.
	Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.
	c) Kühe . . . . .
	d) Rinder (Jungvieh) . . . . .
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel):
	1. gemästete . . . . .
	2. magere . . . . .
	f) Hämmel . . . . .
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel .
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Ober-Wiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden:
	1. Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht,
	2. magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang ℔	Sgl gGr.	Ausgang ℔	Sgl gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Centner	25	—	—	—	43	45	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Centner	55	—	—	—	87	30	—	—	
1 Stück	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
1 Stück	5	—	—	—	8	45	—	—	
1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Stück	2	—	—	—	3	30	—	—	
1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Stück	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
1 Stück	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
1 Stück	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren:** a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand . . . . . . b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstafft und Malertuch . . . . . . c) Feine bossirte Wachswaaren . . . . .
41	**Wolle** und **Wollenwaaren:** a) Schaafwolle, rohe und gekämmte . . . . . . b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn . . . . . c) Wollenwaaren: 1. Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner: dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien . . . . . . 2. Ungewalkte wollene, sowie aus Wolle und Baumwolle gemischte Waaren, wenn sie bedruckt, gestickt oder broschirt sind . . . . . . d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt . . . . Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Controle gegen den Zollsatz von ½ Rthlr. (52½ kr.) ausgeführt werden. Anmerk. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg, zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42	**Zink** und **Zinkwaaren:** a) Roher Zink . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 21stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	℔	Sgr.	℔	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben.
1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	6 in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
1 Centner	frei	—	2	—	frei	—	3	30	
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Centner	30	—	—	—	52	30	—	—	
1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centner	20	—	—	—	35	—	—	—	
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
42	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol . . . . .
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren . . . . .
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren . . . . .
43	**Zinn** und **Zinnwaaren:**
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . . . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . . .
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	℔	ℳ gGr.	℔	ℳ gGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Centner	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

		vom Stück.
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1⅓ Rthlr. od.	2 Fl. 20 Kr.
b) von Ochsen und Stieren .	1 "	" 1 " 45 "
c) von Kühen und Rindern .	½ "	" — " 52½ "
d) von Schweinen und Schaafvieh	⅙ "	" — " 17½ "

   als Durchgangsabgabe entrichtet.
4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

   Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts, oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-

Digitized by Google

Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen und und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen), wieder ausgehen; und endlich welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

	Vom Centner			
	℔	Sgr. gGr.	fl.	kr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. e. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18); Kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. und d.):				
a) insofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	7	—
b) auf anderem Wege	2	—	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.) . . .	2	—	3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.) .	1	10	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)	1	(8) —	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	—	20	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerk.); Muschel- oder Schaalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesal-		(16)		

Digitized by Google

	Vom Centner			
	℔	ℳ gGr.	fl.	kr.
zenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10 (8)	—	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisen-Vitriol (5. e.): Mineral-Wasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als Statuen, Büsten, Kaminen . .	—	5 (4)	—	17½
8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königl. Polnischen Salz-Administration, unter Controle der Königlich-Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . 3 Rthlr.				
	Von der Tonne			
	℔	ℳ gGr.	fl.	kr.
9. Von Heringen (25. l.)	—	10 (8)	—	35
Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.				
	Vom preuß. Scheffel			
	℔	ℳ	fl.	kr.
10. Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreide-Arten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend.	—	3	—	—
11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein-, und über die vorgenannten Häfen ausgehend . .	—	2	—	—

Digitized by Google

II. Abſchnitt.

Von nachbenannten Gegenſtänden, wenn ſie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwiſchen der Oder und dem Rhein, dieſen Strom ausgenommen, eingehen, und über die Grenzlinie zwiſchen Neu-Berun in Schleſien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeſchloſſen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn ſie

B. auf der linken Rheinſeite landwärts ein- und auf der rechten Rheinſeite, ohne Ueberſchreitung der Oder, wieder ausgehen; desgleichen, wenn ſie

C. auf der rechten Rheinſeite (mit Ausſchluß der unter Abſchnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberſchreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.),

vom Centner . . . 1 Rthlr. oder 1 Fl. 45 Kr.

Anmerk. Wenn dieſe Waaren auf den in den folgenden Abſchnitten genannten Straßen durchgeführt werden, ſo wird von denſelben nur die dort beſtimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenſtänden nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche
   a) auf der linken Rheinſeite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
   b) auf dem Rheine, es ſey zu Berg oder zu Thal, oder auf

Digitized by Google

der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen, und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche

c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche

d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen, und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

vom Centner . . . 10 Sgr. oder 35 Kr.

2. Von Waaren, welche

a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche

b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,

vom Centner . . . . $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ Kr.

3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt,

vom Centner . . . $2\frac{5}{6}$ Sgr. oder 10 Kr.

4. Vom Vieh, und zwar:

von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern,

vom Stück . . . $\frac{5}{6}$ Sgr. oder 3 Kr.

von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh,

vom Stück . . . $\frac{1}{3}$ Sgr. oder 1 Kr.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrts-Abgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreß-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben, über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zum Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Centner, der Zoll-Centner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935^{422}/_{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935^{456}/_{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933^{673}/_{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Digitized by Google

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdner) Pfunden;

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Centnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfund,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Centnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdner) Centnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußern Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen,

Digitized by Google

Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; ebensowenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:
   1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
   2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;
   3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:
   1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
   2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Centner für Tara gerechnet werden.

      Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.
   3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Digitized by Google

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tara-Satze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung Abschn. IV.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen, und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

Digitized by Google

V. Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewicht angegeben werden.

Geschieht dieß nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben behufs der speciellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Collo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VI. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. Nro. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VII. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

Digitized by Google

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VIII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere competente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Neben-Zollämtern erster Classe können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Neben-Zollämter erster Classe ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Classe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport, den Betrag von 10 Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Digitized by Google

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Classe bis zum Betrage von Zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

(Publicirt den 5 November 1842.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,
Tarif-Bestimmungen
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verfügen, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 8. October d. J., wie folgt:

In Gemäßheit Beschlusses der Regierungen des Deutschen Zollvereins treten an die Stelle der in dem Vereins-Zolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 enthaltenen Zollsätze für die nachstehenden Artikel, einstweilen und bis auf weitere Bestimmung, vom 1. Januar 1843 ab die nachfolgenden Zollsätze, und zwar für:

	per Centner			
	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.
a) Waaren, aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galan-				

Digitized by Google

	per Centner			
	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.
teriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; Fächer, künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern (Pos. 20. des Tarifs)	100	—	175	—
b) Lederne Handschuhe (Pos. 21. d. des Tarifs)	44	—	77	—
c) Franzbranntwein (Pos. 25. b. des Tarifs)	16	—	28	—
d) Papiertapeten (Pos. 27. c. des Tarifs)	20	—	35	—

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 3. November 1842.

(Publicirt den 5. November 1842.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Bekanntmachung,

das

Amtliche Waarenverzeichniß

zum

Vereins-Zolltarif

für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend.

Nachdem von sämmtlichen hohen Regierungen des Zollvereins den Beschlüssen der fünften General-Conferenz in Betreff des amtlichen Waarenverzeichnisses die Ratifikation ertheilt ist, so wird solches, insofern es von dem früheren amtlichen Waarenverzeichniß (Ges. und Stat. Samml. VI. 3. S. 187 ff.) abweicht, in nachfolgender Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt, den 10. Januar 1843.

In Auftrag Hohen Senats:
Stadt-Kanzlei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachtrag

zu dem

in der dritten Abtheilung des VI. Bandes der Gesetz- und Statuten-Sammlung (Seite 187) publicirten

Amtlichen Waarenverzeichniss,

welcher

alle Veränderungen und Ergänzungen enthält,

die bei Feststellung des Vereins-Zolltarifs

für

die Jahre **1843, 1844** und **1845**

vereinbart worden sind.

Digitized by Google

Vorbemerkungen.

1) Nachfolgende Gegenstände sind in dem zu dem Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 vereinbarten Waarenverzeichniß enthalten, in das Waarenverzeichniß zu dem Vereinszolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 aber nicht namentlich aufgenommen worden:

Basthüte, grobe ohne Garnitur; dergleichen feine (hierher gehören alle Gattungen italienischer, französischer und die besseren Sorten schweizer Basthüte). — **Bouteillen** von Glas, s. Glas; dergleichen von Thon. — **Drap des Dames**. — **Drap d'or** und **Drap d'argent** (Gold- und Silberstoffe). — **Elastische Waaren** in Verbindung mit andern Stoffen, nach diesen Stoffen. — **Filouche** (baumwollenes Zeug). — **Flacons**, ungefaßte, von ungeschliffenem u. ungemustertem Glase; dergl. von geschliffenem oder gemustertem Glase; dergleichen gefaßte, siehe Glaswaaren. — **Flaggentuch**. — **Flanell**. — ***Flaschen**, gläserne, siehe Glas; dergleichen kupferne und messingene; dergleichen thönerne, gemeine (s. übrigens Fayence, Porzellan); dergleichen aus feinen Metallen. — **Floretgarn**. — **Jaconet** (baumwollenes Zeug). — **Jeannet** (Baumwollenzeug von geköpertem Gewebe). — **Indiennes** (baumwollene Gewebe). — **Kalmank** (ein ungewalktes Wollenzeug). — **Kalmuck** (ein gewalktes Wollenzeug). — **Kamelot** (ein ungewalktes glattes Wollengewebe). — **Kattun**. — **Kirsei** (ein tuchartiges Wollengewebe). — **Lammfelle**, ordinäre rohe; dergleichen halb- und ganz gare, sowie die feineren, ausschließlich zur Pelzbereitung bestimmten rohen Schmaschen, Baranken und Ukrainer. — **Patinen** (Holzschuhe). — **Pendeluhren**. — **Plaids** (wollenes Gewebe). — **Preßtaback**. — **Rademacherarbeit**. — **Rasch** (wollenes geköpertes Gewebe). — **Ratin** (geköpertes Wollengewebe). — **Schnallenbügel, Schnallenschappen**. — **Speichen**. — **Sprungriemen**, s. Stege. — **Stiefelblöcke, Stiefelknechte**. — **Tamis** (eine Art Etamin). — **Teller** von weißem ungeschliffenem und ungemustertem Glase; dergleichen von gepreßtem oder geschliffenem Glase. — **Zucker**, Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen.

Digitized by Google

2) Die Anmerkung am Schlusse der Pos. 5. (II. Abtheilung des Tarifs) „Droguerie- und Apotheker-, auch Farbwaaren“ ist nach dem neuen Tarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 in zwei Theile zerfallen.

Wo in dem früheren Waarenverzeichniß neben der Hinweisung auf Hauptartikel „5. Droguerie- ꝛc. Waaren“ in der Rubrik „Unterabtheilung des Hauptartikels“ einfach angegeben ist: Anmerkung, ist in dem neuen Waarenverzeichniß dem Worte „Anmerkung“ noch beigefügt die Zahl **1** („Anmerkung 1.“). Eine Ausnahme macht blos das „**Natrum** (Natron), schwefelsaures, ungereinigtes“, indem hierbei auf die Anmerkung 2. zu Pos. 5. verwiesen ist.

Diese Aenderungen sind in den gegenwärtigen Nachtrag nicht speciell aufgenommen worden. Es wird daher hier im Allgemeinen darauf aufmerksam gemacht, daß, mit der bemerkten Ausnahme für ungereinigtes schwefelsaures Natron, überall, wo sich in dem früheren Waarenverzeichniß neben Pos. 5. die einfache Hinweisung auf „Anmerkung“ findet, gegenwärtig die Hinweisung auf **Anmerkung 1.** zu verstehen ist.

3) Bei denjenigen Artikeln der Pos. 12 (II. Abtheilung des Tarifs), welche unter die Anmerkung zu e und h fallen, ist in dem früheren Waarenverzeichniß hingewiesen auf: **12. Holz ꝛc. h Anmerkung**; in dem neuen Waarenverzeichniß lautet die Hinweisung dahin: „Holz, Holzwaaren ꝛc. Anmerkung zu e und h.“ Auch diese Aenderung ist in den gegenwärtigen Nachtrag nicht speciell aufgenommen, daher auf dieselbe im Allgemeinen aufmerksam gemacht wird.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
A.			
Abbildungen von Vögeln mittelst aufgeklebter Federn .	II.	Allg. Eingangsabg.	
Abfälle von der Baumwollenspinnerei (die Spitzenden des auf den Spindeln gewesenen Garnes) . . .	II.	Allg. Eingangsabg.	
— von der Seidenweberei .	II.	30. Seide ꝛc.	a. 1. Gefärbte ꝛc. ungezwirnt.
— beim Tuchscheeren, von der Spinnerei und Weberei (Scheerwolle, Flockwolle, Tuchtrümmer)	I.	24. Scheerwolle ꝛc.	
Acten	I.	21. Papier, beschrieb.	
Ahornholz, siehe Holz.			
Angorafelle, weiße u. gefärbte, nicht gefütterte	II.	28. Pelzwerk ꝛc.	Anmerkung.
Antimonialblei	II.	3. Blei.	a. Rohes in Blöcken.
*Armbänder, Armspangen .	II.	20. Kurze Waaren.	
Artificialleather, siehe Zeugwaaren.			
Asche, Steinasche	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	k. Pottasche.
— Steinkohlenasche . . .	I.	29. Torf ꝛc.	
Azors (Wollenzeuge) . . .	II.	41. Wolle u. Wollenwaaren.	c. 1. Wollene Zeugw.
B.			
Band, ganz grobes ungebleichtes aus Leinen- oder Hanfwerg	II.	22. Leinengarn ꝛc.	d. Graue Packleinwand ꝛc.
— aus Stroh, siehe Strohgeflechte.			
— Korbbänder, wie Seilerarbeit	II.	Allg. Eingangsabg.	
Barchent, siehe Zeugwaaren.			
Bast (Baumrinde) zum Flechten von Matten . . .	II.	35. Stroh- ꝛc. W.	a. 1. Matten ꝛc. ungefärbte.
Basthüte, siehe Hüte.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bast-Matten, Fußdecken und Seile, siehe Matten.			
Baumwollen-Garn, unvermischt und vermischt mit Wolle oder Leinen, ungebleichtes ein- und zweidrähtiges .	II.	2. Baumwolle ꝛc.	b. 1. Namentlich.
— zu Zetteln angelegt, geschlichtet oder ungeschlichtet	II.	2. desgl.	b. 1. Anmerkung.
Anmerk. Nicht alles sogenannte Zettel- oder Kettengarn (d. i. zu Zetteln oder zur Kette geeignetes Garn), sondern nur solches wird mit dem Zollsatze von 3 Thlr. betroffen, welches bereits durch Nebeneinanderreihen der einzelnen Fäden den Zettel oder die Kette bildet, und in dieser Form sogleich auf den Webstuhl gebracht werden kann.			
— ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . .	II.	2. desgl.	b. 2. Namentlich.
Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) u. Baumwolle, oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz,			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Leder, Messing, Stahl u. anderen Materialien . . (Uebrigens s. Zeug- und kurze Waaren.)	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Namentlich.
Anmerk. Brochirte Zeuge sind diejenigen, welchen mittelst eines zweiten besonderen Einschlages Muster eingewebt sind.			
Beidenwand (Warp), s. Zeugwaaren.			
Biber (ein Wollenzeug) . .	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 1. Woll. Zeugw. ꝛc.
Bilder, aus gepreßter thierischer Gallerte	II.	27. Papier ꝛc.	b. Anmerkung 1.
— kleine Heiligenbilder oder Andachtsbilder (Fabrikwaare aus Glas und Holz) . .	II.	10. Glas ꝛc.	e. Farbiges ꝛc. Glas ꝛc
Blech, gefirnißtes Eisenblech	II.	6. Eisen und Stahl.	d. Namentlich.
— Gold-, Silber- und Platinablech	II.	20. Kurze Waaren.	
— Stahlblech	II.	6. Eisen u. Stahl.	c. Alles geschmiedete Eisen.
Blei, Antimonial- u. Hartblei	II.	3. Blei.	a. Roh., in Blöcken ꝛc.
Bleichpulver (Chlorkalk) . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	c. Bleiweiß ꝛc.
Bleiweiß, rein oder versetzt, in trockenem Zustande. .	II.	5. desgl.	c. Namentlich.
— mit Oel od. Firniß abgerieb.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Blumen, Blätter u. Blüthen:			
— Staubfäden, künstliche .	II.	20. Kurze Waaren.	
Blutegel	I.	28. Thiere, lebende.	
Borten, s. Zeug- u. Treffenwaar.			
Braunkohlen	I.	29. Torf ꝛc.	
Brennglaser, ungefaßte . .	II.	10. Glas ꝛc.	c. Gepreßtes ꝛc.
— gefaßte, wie Brillen.			
Brillen, gefaßte, in unedles Metall, Horn ꝛc.	II.	10. desgl.	e. Farbiges ꝛc. Glas ꝛc
Brillengläser, ungefaßte weiße	II.	10. desgl.	c. Gepreßtes ꝛc.
— farbige	II.	10. desgl.	e. Farbiges ꝛc. Glas ꝛc
Bronzewaaren (Metall-Bronze), fein gearbeitet u. mehr od. weniger vergoldet od. versilbert	II.	20. Kurze Waaren.	
Bücher, beschriebene . . .	I.	21. Papier, beschrieb.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
C.			
Canarienvögel	I.	28. Thiere, lebende.	
Carbolein (ein aus Steinkohlen, Torf, Theer u. dgl. künstlich bearbeitetes Brennmaterial)	II.	34. Steinkohlen.	
Carcassen (Draht mit Seide überspannen)	II.	20. Kurze Waaren.	
Carotten zu Schnupftabak .	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	v. 2. α. Namentlich.
Cassave (Tapioka). . . .	II.	25. desgl.	p. Confitüren.
Cassia, Rohr-Cassia (cassia fistula)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1.
Castorhüte, siehe Hüte.			
Castorstrümpfe, siehe Zeugwaaren.			
Cautchouc (Coutchouc), siehe Gummi-Elasticum.			
Chlorkalk, trockener, flüssiger, auch Chlorkalkwasser . .	II.	5. desgl.	c. Bleiweiß ꝛc.
Cigarren	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	v. 2. β. Namentlich.
Circassia u. Circassienne, s. Wollenzeug-Waaren.			
Coatings, siehe Zeugwaaren.			
Cocons, siehe Seiden-Cocons.			
Commoden, siehe Meubles.			
Coutchouc (Cautchouc), siehe Gummi-Elasticum.			
D.			
Dachrohr	I.	23. Schachtelhalmꝛc.	
Decken, (Fußdecken) aus Stroh Schilf, Bast und Binsen, siehe Matten.			
— (Fußdecken) ganz grobe aus Kälber- oder Hundehaaren und Werg . . .	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung 2.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Dochte, halbseidene . . .	II.	30. Seide ꝛc.	c. Alle obige W. ꝛc.
*Dosen, ganz oder theilweise aus edlem Metall, Metall-Bronze (echt vergoldet), Perlmutter, auch ganz fein lackirte	II.	20. Kurze Waaren.	
Dosse, siehe Hanf.			
Draht, Eisen- u. Stahldraht, mit Papier überzogen, s. Papierdraht.			
Dreidel, (ein Werkzeug zum Reinigen der Schiffe). .	II.	Allg. Eingangsabg.	
Düngekalk, auf besondere Erlaubniß	II.	16. Kalk u. Gips, gebrannter.	Anmerkung 1.
E.			
Effekten, reisender Künstler (Geräthe, Instrumente, Schaugegenstände) zu Ausübung ihres Berufes . .	I.	16. Kleidungsst. ꝛc.	
(Uebrigens siehe Reisegeräthe.)			
Eicheln	I.	22. Samen v. Waldhölzern.	
Eichenrinde, zur Feuerung od. (gemahlen) zu Lohe . .	II.	12. Holz, Holzw. ꝛc.	c. Holzborke ꝛc.
Eisen, geschmiedetes in Stäben, desgl. Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- u. raffinirter Stahl . . .	II.	6. Eisen u. Stahl.	b. Namentlich.
Anmerk. Flacheisen, in Stäben über 7 Zoll Preußisch breit, wird wie geschmiedete Eisenplatten verzollt.			
— alles geschmiedete, welches zu feinen Sorten verarbeitet ist, als: 1) Flacheisen in Stäben von ⅛ Zoll Preuß.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Stärke u. darunter; 2) Quadrateisen, einschließlich des Kraus- oder Zain-Eisens, in Stäben von $\frac{3}{8}$ Zoll Preuß. im Quadrat u. darunter; 3) Rundeisen und vielkantiges Eisen in Stäben von $\frac{1}{2}$ Zoll Preuß. Durchmesser und darunter; 4) façonnirtes Eisen in Stäben ohne Rücksicht auf die Dimensionen der Breite u. Dicke (mit Ausschluß der Eisenbahnschienen u. d. Radkranzeisens zu Eisenbahnwagen)	II.	6. Eisen u. Stahl.	c. Namentlich.
— zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dgl. roh vorgeschmiedetes)	II.	6. desgl.	c. desgl.
Eisenbahnschienen und Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen	II.	6. desgl.	b. Geschmiedetes Eisen in Stäben ꝛc.
Eisenblech, gefirnißtes . .	II.	6. desgl.	d. Namentlich.
Eisenwaaren, grobe aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen u. Stahl, Eisenblech, Stahl- u. Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichem Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind	II.	6. desgl.	e. 2. Namentlich.
Elastisches Harz u. Waaren daraus, s. Gummi-Elasticum u. Gummi-Elasticum-Waaren.			
Email (künstliche Glasurmasse, feine)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Enten, siehe Geflügel.			
Erbsen, in Flaschen eingemachte	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Confitüren.
Erdnüsse (Erdpistazien) . .	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Oelsaat ꝛc.
Essenzen, Kaffee-Essenz . .	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Confitüren.
Etamine (Stamin, Tamis, ein leichtwollener Zeug), siehe Zeugwaaren.			
F.			
Farben- und Tuschkasten:			
a. Wenn die Farben und Tusche in gewöhnlichen Kästchen eingebracht werden, so daß erstere die Hauptsache ausmachen .	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
b. in feiner gearbeiteten Kästchen, die im Vergleich mit den darin enthaltenen Farben und Tuschen als die Hauptsache anzusehen sind, wird der Eingangszoll nach demjenigen Satze erhoben, welchen die Beschaffenheit der Kästchen bedingt.			
Federharz, siehe Gummi-Elasticum.			
Federn von Stahl od. Eisen:			
a. feine, für Uhrmacher (Uhrfedern), desgl. die sogenannten Perückenfedern .	II.	6. Eisen u. Stahl.	c. 3. Eisenw., feine.
b. alle übrigen, namentlich Wagenfedern	II.	6. desgl.	c. 2. Eisenw., grobe.
Feigen, trockene, auch geröstete	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	i. β. Trockene Südfrüchte.
Felle, halbgare unbehaarte Ziegen- u. Schaaffelle für			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
inländische Saffian- u. Leder-Fabrikanten unter Controle eingehend	II.	21. Leder ꝛc.	Anmerkung 1.
Felle, rohe Ziegen- u. Schaaffelle	II.	11. Häute ꝛc.	a. Rohe ꝛc Häute ꝛc.
— — Lämmerfelle, ordinäre	II.	11. desgl.	a. desgl.
— — feinere behaarte (Baranken ꝛc.)	II.	11. desgl.	b. Felle z. Pelzwerkbereitung.
(Uebrigens siehe Leder.)			
Fett, zum Arzneigebrauch (axungiae) u. zum Gewerbegebrauch, mit Ausschluß des ungeschmolzenen Fettes von Rindvieh, Schaafen u. Schweinen, so wie des Talgs	II.	Allg. Eingangsabg.	
Fichtenrinde, zur Feuerung oder (gemahlen) zu Lohe.	II.	12. Holz, Holzw. ꝛc.	c. Holzborke.
Fichtensaamen	I.	22. Samen v. Waldhölzern.	
Filzwaaren	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 1. Namentlich.
Fliedermus	II.	Allg. Eingangsabg.	
Flittern, echte, auch vergoldete oder platirte . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Flocken, Flockseide, von gefärbter Seide	II.	30. Seide ꝛc.	a. 1. Gefärbte ungezwirnte ꝛc. Seide.
Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei)	I.	24. Scheerwolle ꝛc.	
Fourniere, mit eingelegter Arbeit (Marqueterien) . .	II.	12. Holz, Holzw. ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Fries und Friesdecken . .	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 1. Wollene Zeuge ꝛc. Waaren ꝛc.
G.			
Gabeln, Ofen-, Mist-, Heu- und andere grobe Gabeln von Eisen od. Stahl, ohne Politur	II.	6. Eisen u. Stahl.	e. 2. Eisenw., grobe

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Gabeln, feine eiserne (Tischgabeln), außer Verbindung mit edlen Metallen ꝛc.	II.	6. Eisen u. Stahl.	e. 3. Eisenw., feine.
Gänse, siehe Geflügel.			
Garancine (ein Farbestoff)	II.	Allg. Eingangsabg.	
Geräthe u. Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen	I.	16. Kleidungsst. ꝛc.	
Gerberwolle	II	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung 1.
Gespinnste aus Metallfäden (Lahn) in Verbindung mit andern Materialien, wie Tressenwaaren.			
Getreide, gebranntes	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	m. Kaffee ꝛc.
Gips, gebrannter, als Düngungsmaterial, auf besondere Erlaubniß	II.	16. Kalk und Gips, gebrannter.	Anmerkung 1.
Glas, weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes	II.	10. Glas ꝛc.	b. Namentlich.
— vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	II.	10. desgl.	b. Anmerkung.
— Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	II.	10. desgl.	b. Namentlich.
— gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes weißes Glas	II.	10. desgl.	c. Namentlich.
— farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas	II.	10. desgl.	e. Namentlich.
— Spiegelglas mit Ausnahme des rohen ungeschliffenen	II.	10. desgl.	d. Namentlich.
— — rohes ungeschliffenes	II.	10. desgl.	d. Anmerkung.
Glasurmasse, feine, s. Email.			
— grobe	II.	Allg. Eingangsabg.	
Goldblech	II.	20. Kurze Waaren.	
Goldstoff, echt oder unecht	II.	30. Seide ꝛc.	b. Namentlich.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Golgas (farbig gedrucktes Wollenzeug) s. Zeugwaaren			
Gummi-Elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen, Kugeln (massive) und Platten	II.	21. Leder ꝛc.	Anmerkung 2.
Gummi-Elasticum-Waaren, sowie Gummifäden (gezogener Cautchouc) außer Verbindung mit andern Materialien	II.	21. desgl.	b. Brüssel. ꝛc. Leder ꝛc.
— — in Verbindung mit andern Materialien, wie Waaren aus diesen Materialien ohne Verbindung mit Gummi.			
H.			
Haarseide, gefärbte, s. Seide.			
Haartuch	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 1. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.
Hänguhren, hölzerne	II.	12. Holz, Holzw. ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Haman, s. Zeugwaaren.			
Handschuhe, von Roßhaaren zum Pferdeputzen	II.	Allg. Eingangsabg.	
Handwerkszeug, welches reisende Handwerker zu Ausübung ihres Berufes mit sich führen	I.	16. Kleidungsst. ꝛc.	
Hartblei	I.	3. Blei.	a. Rohes in Blöcken ꝛc.
Hefen, trockne (Preßhefen) (S. übrigens Weinhefen)	I.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Hippen (Gartenmesser), siehe Messer.			
Holz: Bau- u. Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren			Anm. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stük-

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist . . .	I.	15. Namentlich.	ken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.
Holz: Bau- u. Nutzholz, beim Wassertransport oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage, als: 1) Eichen-, Ulmen-, Ahorn-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	II.	12. Holz, Holzw. ꝛc.	b. 1. Namentlich.
2) Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- u. anderes weiches Holz; ferner: Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	II.	12. desgl.	b. 2. Namentlich.
3) Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und sonstiges vorgearbeitetes Nutzholz:			
α) aus den unter 1 genannten Holzarten .	II.	12. desgl.	b. 3. α. Namentlich.
β) aus den unter 2 genannten Holzarten .	II.	12. desgl.	b. 3. β. Namentlich.
Hosen, lederne	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederw. ꝛc.
Hüte, von Bast oder Stroh, grobe, wie solche von Landleuten, Fuhrleuten, Schiffern ꝛc. gewöhnlich getragen werden, ohne Garnitur	II.	35. Stroh- ꝛc. W.	b. Stroh- u. Bastgeflechte ꝛc.
— — alle übrigen . . .	II.	35. desgl.	c. Feine Bast- und Strohhüte.
— Span-, Rohr- und Fischbeinhüte ohne Garnitur .	II.	35. desgl.	b. Stroh- u. Bastgeflechte ꝛc.
— garnirte Span-, Rohr-, Fischbein- und Papierhüte	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Filz aus Wolle oder Haaren, staffirte u. unstaffirte	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 1. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Hüte von Filz aus Wolle oder Haaren, garnirte:			
a. die nur mit einem baumwollenen oder leinenen Futter versehenen . .	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 1. Woll. Zeugw. ꝛc.
b. außerdem inwendig mit Leder besetzt	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Baumwolle, Seide ꝛc. siehe Zeugwaaren.			
— — in Verbindung mit Draht, Fischbein, Strohgeflechten und andern nicht zu den Spinnmaterialien gehörenden Stoffen . .	II.	20. desgl.	
Hyalithglas, siehe Glas.			
J.			
Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen .	I.	16. Kleidungsst. ꝛc.	
Inventarienstücke der Schiffe, gebrauchte, in sofern die Schiffe Ausländern gehören; desgleichen gebrauchte Inventarienstücke inländischer Schiffe, wenn sie die nämlichen oder gleichartige sind, als die Schiffe beim Ausgang an Bord hatten	I.	16. desgl.	
K.			
Kälbermägen, getrocknete, Material zur Käsebereitung .	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1.
Kaffee-Essenz	II.	25. Material-, Specerei ꝛc. Waaren.	p. Confitüren.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kalbleder, bloß geschwärztes.	II.	21. Leder ꝛc.	a. Lohgare ꝛc. Häute ꝛc.
Kalk, gebrannter, als Düngungs-Material auf besondere Erlaubniß	II.	16. Namentlich.	Anmerkung 1.
Kalkblau	II	5. Droguerie- ꝛc. W.	d. Mennige ꝛc.
Kalmus, frischer	I.	23. Schachtelhalm ꝛc.	
Kameelhaarne Waare, siehe Wollenwaare.			
Kanaster	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	v. 2. α. Rauchtabak ꝛc.
Kaninchen	I.	28. Thiere, lebende.	
Kartenpapier, siehe Papier.			
Kartoffel-Syrop, siehe Syrop von der Fabrikation des Zuckers.			
Kartoffel-Zucker, siehe Rohzucker.			
Kieferzapfen (Kienäpfel) . .	I.	22. Samen v. Waldhölzern.	
Klauenfett	II.	Allg. Eingangsabg.	
Klingeln (Schellen), Viehschellen aus Eisenblech zusammengelöthet	II.	6. Eisen u. Stahl.	e. 2. Eisenw., grobe.
Knochen, rohe, blos geschnittene Platten	II.	Allg. Eingangsabg.	
Knöpfe, von Kokosnußschalen	II.	12. Holz, Holzw. ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Knoppernmehl	II.	Allg. Eingangsabg.	
Kohlen, Braunkohlen . . .	I.	29. Namentlich.	
Kokosnußöl	II.	26. Oel in Fässern.	Anmerkung 1.
Korkplatten, Korkscheiben . .	II.	Allg. Eingangsabg.	
Kornelbaumholz, siehe Holz.			
Kotzen	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 1. Woll-Zeugw. ꝛc.
Kremserweiß, rein od. versetzt, in trockenem Zustande. .	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	c. Namentlich.
— — mit Oel oder Firniß abgerieben	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Kropf- oder Roßpulver, ein Heilmittel für Pferde . .	II	5. desgl.	a. desgl.
Kuchenwerk aller Art . . .	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Namentlich.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
(S. übrigens Lein-, Loh-, Mandel- und Oelkuchen.)			
Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen	I.	17. Namentlich.	
Kurze Waaren (Quincaillerien ꝛc.), als:			
a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Metall-Bronce (echt vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
d) Taschenuhren, Stutz- u. Wanduhren, letztere mit Ausschluß der hölzernen Hänguhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt. . .	II.	20. desgl.	
L.			
Lackirte und vernirte Waaren, nämlich:			
— Wollenwaaren, siehe Zeug- und Tuchwaaren.			
Lammfelle, siehe Felle.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Larven, aus Papier od. Pappmasse, auch in Verbindung mit Wachs	II.	27. Papier ꝛc.	d. Buchbinderarb. ꝛc.
— aus Zeugwaaren u. Wachs oder Pappe	II.	20. Kurze Waaren.	
— blos aus Wachs . . .	II.	40. Wachsleinw. ꝛc.	c. Feine bossirte Wachswaaren.
Laternenhorn, s. Hornplatten			
Latten, s. Holz, Sägwaaren			
Lerchen	I.	28. Thiere, lebende.	
Lithographirsteine, rohe, siehe Steine, Bruchsteine.			
Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial) . .	I.	18. Namentlich.	
Luchsfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerkbereitung.
Luppeneisen	II.	6. Eisen u. Stahl.	b. Namentlich.
M.			
Magen von Vieh, frische zum Genusse	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
— getrocknete, Material zur Käsebereitung	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1.
Maschinen u. Maschinentheile, soweit sie nicht zu den namentlich aufgeführten Instrumenten gehören:			
— von Holz, grobe . . .	II.	12. Holz, Holzw. ꝛc.	Anmerkung zu e u. h.
— — feine	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— Walzen aus Pappe unter obiger Voraussetzung . .	II.	27. Papier und Pappwaaren.	d. Buchbinderarb. ꝛc.
Matratzen	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Sattlerwaaren ꝛc.
Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf und Binsen, ordinäre ungefärbte	II.	35. Stroh- ꝛc. W.	a. 1. Matten ꝛc. ungefärbte.
— — gefärbte	II.	35. desgl.	a. 2. desgl. gefärbte.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf und Binsen, noch feinere, sparterieähnliche	II.	35. Stroh- ꝛc. W.	b. Stroh- u. Bastgeflechte ꝛc.
Meerschweine	I.	28. Thiere, lebende.	
Metzen, hölzerne, (beschlagene und unbeschlagene). . .	II.	12. Holz, Holzw. ꝛc.	Anmerkung zu e u. h.
Meubles, hölzerne, grobe, rohe ungefärbte	II.	12. desgl.	desgl.
Milch	I.	19. Namentlich.	
Milchglas, wie weißes Glas.			
Miniaturfarben, auch in Blasen, Gläsern, Tafeln . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Mohrrübensaft, eingekochter, siehe Säfte.			
Molton, siehe Zeugwaaren.			
Moos, gemeines	I.	27. Stroh ꝛc.	
Muscheln, frische unausgeschälte	I.	8. Fische, frische ꝛc.	
— ausgeschälte, auch marinirte oder eingemachte . . .	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	r. Muschel- od. Schalthiere.
N.			
Nachtigallen	I.	28. Thiere, lebende.	
Natrum (Natron) schwefelsaures	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
— — ungereinigtes . . .	II.	5. desgl.	Anmerkung 2.
Nelkenstengel, gepulverte . .	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Gewürze.
Nüsse, frische grüne (unausgeschälte) zum Genuß. .	I.	20. Obst, frisches.	
O.			
Obst, frisches	I.	20. Namentlich.	
Oelfarben	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Oelsäure (acide oléique) .	II.	26. Oel in Fässern.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Oelstoff (oléine)	II.	26. Oel in Fässern.	
Oeltücher, (ein grobes sehr starkes wollenes Gewebe)	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 1. Wollene Zeuge ꝛc. Waaren ꝛc.
— aus Roßhaar	II.	41. desgl.	Anmerkung 2.
Ofenbruch, zinkischer . . .	II.	7. Erze.	
Oleine, siehe Oelstoff.			
Osemund, siehe Eisen.			
P.			
Palmöl	II.	26. Oel in Fässern.	Anmerkung 1.
Papageien	I.	28. Thiere, lebende.	
Papier, ungeleimtes ordinäres (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes u. gefärbtes) Packpapier. . . .	II.	27. Papier ꝛc.	a. Namentlich.
— beschriebenes (Akten und Manuscripte)	I.	21. Namentlich.	
— Kartenpapier, (starkes, aus mehreren Bogen zusammengeleimtes Papier) . . .	II.	27. Papier ꝛc.	b. Alle andere Papiergattungen.
Papiermasse, trockene . . .	II.	27. desgl.	a. Ungeleimtes ꝛc.
Pappdeckel (Pappen) aus zusammengeleimten Papierbogen, wie das dazu verwendete Papier. . . .			
Pastelfarben und Tusche in Blasen, Gläsern oder Täfelchen	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Namentlich.
Pelzwerk.			
Anm.: fertige nicht überzogene Schafpelze aller Art, also auch die dahin gehörigen sogenannten Taluppen; ingleichen weiße und gefärbte nicht gefütterte Angorafelle . . . . . (Uebrigens siehe Felle.)	II.	28. Pelzwerk.	Anmerkung.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Perlen, Wachsperlen . . .	II.	10. Glas ꝛc.	e. Farbiges ꝛc. Glas ꝛc
— aus gebranntem Thon, einfarbige oder weiße . .	II.	38. Töpferthon ꝛc.	c. Einfarbiges ꝛc. Fayance ꝛc.
— — vergoldet oder versilbert	II.	38. desgl.	d. Bemaltes ꝛc. Fayance ꝛc.
Perlweiß, siehe Bleiweiß.			
Perückenfedern, d. h. aus Stahlblech geschnittene Federn zum Befestigen der Perücken .	II.	6. Eisen u. Stahl.	e. 3. Eisenw., feine.
Pfauen	I.	28. Thiere, lebende.	
Pfeffer, langer und spanischer, gemahlen	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Gewürze.
Pflaumenbaumholz, s. Holz.			
Pflugscharen-Eisen	II.	6. Eisen u. Stahl.	c. Alles geschmiedete Eisen ꝛc.
Pinnamarinaseide	II.	Allg. Eingangsabg.	
Platinablech	II.	20. Kurze Waaren.	
Portorico, in Rollen und geschnitten	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	v. 2. α. Rauchtabak ꝛc.
Pottaschen-Abfälle (Rückstände bei der Pottaschen-Siederei)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	f. Gelbe ꝛc. Farbenerde ꝛc.
Preßhefe	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc Waaren.	b. Branntwein.
Pulver, Roß- oder Kropfpulver, ein Heilmittel für Pferde	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
R.			
Radkranzeisen zu Eisenbahnwägen	II.	6. Eisen und Stah..	b. Geschmiedetes Eisen in Stäben ꝛc.
Rahm (fette Milch) . . .	I.	19. Milch.	
Rinden, zur Feuerung oder (gemahlen) zu Lohe, siehe Holzborke.			
Rohr, Dachrohr	I.	23. Schachtelhalm ꝛc.	
Rohrcassia (cassia fistula) .	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Rosenkränze, von Glas . .	II.	10. Glas ꝛc.	e. Farbiges ꝛc. Glas ꝛc
Roßpulver, ein Heilmittel für Pferde	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Rothkalk (Abfall von der Essigfabrikation)	II.	5. desgl.	f. Gelbe ꝛc. Farbenerde ꝛc.
Rouge (Schminke) in Gläsern, Kruken, Töpfen eingehend	II.	20. Kurze Waaren.	
Runkelrübensaft, eingekochter, s. Säfte.			
S.			
Säfte, zum Genuß, aus Obst, Mohrrüben, Runkelrüben, ohne Zuckerzusatz eingekocht	II.	Allg. Eingangsabg.	
Samen von Waldhölzern .	I.	22. Namentlich.	
Sardellenbutter.	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Confitüren.
Schabin (Abfall von der Metallschlägerei zur Bereitung der Broncefarben). . .	II.	1. Abfälle.	
Schachtelhalm	I.	23. Namentlich.	
Schafpelze, fertige nicht überzogene	II.	28. Pelzwerk ꝛc.	Anmerkung.
Scheeren, von polirtem Eisen oder Stahl	II.	6. Eisen u. Stahl.	e. 3. Eisenw., feine.
Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren).	I.	24. Namentlich.	
Schieferweiß, siehe Bleiweiß.			
Schilf	I.	23. Schachtelhalm.	
Schilfmatten, s. Matten.			
Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren).	II.	1. Abfälle.	
Schlitten, zum landwirthschaftlichen Betrieb, mit oder ohne Eisenbeschlag . . .	II.	12. Holz, Holzw. ꝛc.	Anmerkung zu e u. h.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schminke, in Gläsern, Kruken, Töpfen eingehend .	II.	20. Kurze Waaren.	
Schnallen, eiserne, ganz grobe zu Pferdegeschirren und dergleichen	II.	6. Eisen u. Stahl.	e. 2. Eisenw., grobe.
— — alle übrigen . . .	II.	6. desgl.	e. 3. Eisenw., feine.
Schnecken, Landschnecken . .	I.	28. Thiere, lebende.	
Schnellschützen (Weberwerkzeuge) hölzerne	II.	12. Holz, Holzw. ꝛc.	Anmerkung zu e u. h.
— von Eisen	II.	6. Eisen u. Stahl.	e. 2. Eisenw., grobe
Schnupftabak	II.	25. Material-, Specerei-ꝛc. Waaren.	v. 2. β. Namentlich.
Schröpfköpfe von Glas, s. Glas.			
Schützen (Weberschützen), siehe Schnellschützen.			
Schuhe und Schuhmacherwaaren, aus elastischem Harze, siehe Gummi-Elasticum.			
— — aus Tuchecken oder Tuchleisten, ohne Verbindung mit Leder . . .	II.	41. Wolle u. Wollenwaaren.	c. 1. Wollene Zeugꝛc. Waaren.
— — aus andern Materialien ohne Verbinduug mit Leder, wie Waaren aus dem gleichen Stoff			
Schusterspäne, s. Nutzholz (Sägwaaren)			
Schwäne	I.	28. Thiere, lebende.	
Schwertfegerspäne, s. Nutzholz (Sägwaaren).			
Seide, rohe ungefärbte, (Greze, Organsin und Trame), auch rohe Floretseide. . . .	II.	Allg. Eingangsabg.	
— gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide, ungezwirnt	II.	30. Seide ꝛc.	a. 1. Namentlich.
— — gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	II.	30. desgl.	a. 2. Namentlich.
Anm. 1) Als Zwirn aus roher Seide (Nähseide und			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Knopflochseide) sind alle aus mehreren gedrehten Fäden zusammen gezwirnte Sorten zu verzollen, welche nicht als Organsin (Kettseide) oder Trame (Einschlagseide) erkannt werden. Sogenannte Rondelette kann nach dem Grade der Drehung und nach der Stärke, rohe Seide oder Zwirn aus roher Seide seyn.			
Seiden-Cocons	I.	25. Namentlich	
Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls) Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste- und Tressenwaaren aus Metallfäden u. Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing u. Stahl; Gold- und Silberstoffe (echt od. unecht); endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide	II.	30. Seide ꝛc.	b. Namentlich.
— — die vorgenannten Waaren, in welchen außer Seide u. Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, Glas (Glasgespinnst), einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe	II.	30. desgl.	c. Alle obige W. ꝛc.
— beiderlei obige Waaren in Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl. . . .	II.	20. Kurze Waaren.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Seidenhasen	I.	28. Thiere, lebende.	
Seife, gemeine weiße, auch andere ordinäre. . . .	II.	31. Seife ꝛc.	b. Gemeine weiße.
Siebböden von Holz, s. Korbflechterwaaren.			
Silberblech	II.	20. Kurze Waaren.	
Silberstoffe, echt oder unecht	II.	30. Seide ꝛc.	b. Namentlich.
Socken, wollene ꝛc. ohne Verbindung mit Leder, unterliegen dem Zolle für das Zeug, aus welchem sie bestehen. Siehe also Zeugwaaren.			
Sohlen, von Filz	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 1. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.
Sonnenblumen-Samen (Kerne)	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Oelsaat ꝛc.
Span (Schuster- u. Schwertfegerspäne), s. Holz, (Sägewaaren).			
Spangeflechte, in Verbindung mit Zeugwaaren . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Spaniol	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	v. 2. β. Cigarren u. Schnupftabak.
Spanischer Pfeffer, gemahlen	II.	25. desgl.	k. Gewürze.
Sparterie (Gewebe aus Seide und Stroh zu Frauenhüten	II.	20. Kurze Waaren.	
Spreu	I.	27. Stroh ꝛc.	
Steinasche	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	k. Pottasche.
Steine: Bruch- und behauene Steine aller Art ꝛc. a) beim Landtransport, in sofern die Steine nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . .	I.	26. Namentlich.	
Steinkohlenasche	I.	29. Torf ꝛc.	
Stöcke, in Verbindung mit edlem Metall, Semilor, echtem Stein, Metallbronce (echt vergoldet) und Perlmutter	II.	20. Kurze Waaren.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Strauchnüsse, brasilianische .	II.	Allg. Eingangsabg.	
Streu (Spreu)	I.	27. Stroh ꝛc.	
Stroh	I.	27. Namentlich.	
Stroh-Abschnitte und Aehren, natürliche, zu Putzarbeiten	II.	Allg. Eingangsabg.	
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren als:			
— Matten u. Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf und Binsen, siehe Matten und Decken.			
— Stroh- ꝛc. Geflechte, mit seidenen Fäden durchzogene oder mit Seide durchwürkte (Sparterie)	II.	20. Kurze Waaren.	
— feine Bast- und Strohhüte . . . . . (S. übrigens Hüte.)	II.	35. Stroh- ꝛc. W.	c. Namentlich.
— Strohwaaren in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Stuhlrohr, gespalten od. ungespalten.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1.
— fein geschnitten zur unmittelbaren Benutzung .	II.	12. Holz, Holzw. ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
T.			
Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak; auch Tabaksmehl und Abfälle . . .	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	v. 2. α. Namentlich.
— Cigarren u. Schnupftabak	II.	25. desgl.	v. 2. β. Namentlich.
Tannenzapfen	I.	22. Samen v. Waldhölzern.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Tannin (ein Extract aus gerbestoffhaltigen Vegetabilien)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1.
Tapioka (Cassave) . . .	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Confitüren.
Taschen (Strick- u. Arbeitsbeutel), von Leder, s. Lederwaaren.			
Teftikgewebe (asiatisches Zeug aus feinen Ziegenhaaren) s. Zeugwaaren.			
Teller von Glas, siehe Glas.			
Thibet, siehe Zeugwaaren.			
Thiere, alle lebende, welche nicht namentlich ausgenommen	I.	28. Namentlich.	
Torf.	I.	29. Namentlich.	
Treber, Treſter	I.	30. Namentlich.	
Treſſenwaaren aus Metallfäden (Lahn):			
1. außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl, aber in Verbindung mit			
d) Wollengespinnst . . .	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 1. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.
Triebstahl	II.	6. Eisen u. Stahl.	d. Weißblech ꝛc.
Tuchtrümmer (Abfälle bei der Weberei).	I.	24. Scheerwolle ꝛc.	
Tuchwaaren, wollene; auch lackirtes Tuch	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 1. Wollene Zeugw.
Tüffel, (ein Wollengewebe).	II.	41. desgl.	c. 1. desgl.
Tuschkasten, s. Farbenkasten.			
Tyriaf (ein rother Farbestoff)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1.
U.			
Uhren, hölzerne Hängeuhren — Taschen-, Stutz- u. Wanduhren	II.	12. Holz, Holzw. ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
	I.	20. Kurze Waaren.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Uhrgläser	II.	10. Glas ꝛc.	b. Anmerkung.
Ulmenholz, siehe Holz.			
Unschlitt, siehe Fett.			
V.			
Vallonea, siehe Knoppern.			
W.			
Wachholderbeeren, frische u. trockene	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 3. Namentlich.
Wachholdermus.	II.	Allg. Eingangsabg.	
Wachholdersaft, siehe Säfte.			
Wachsperlen	II.	10. Glas ꝛc.	e. Farbiges ꝛc. Glas ꝛc
Wagen, von Holz, mit Eisenbeschlag, Federn ꝛc. Die Menge des verarbeiteten Eisens wird abgeschätzt u. als grobe geschmiedete Eisenwaare, der Holzbestandtheil als Wagnerarbeit ꝛc. in Verzollung genommen.			
— der Reisenden, so wie jene die beim Eingang über die Grenze zum Personen- od. Waaren-Transport dienen und nur deshalb eingeführt werden	I.	16. Kleidungsst. ꝛc.	
Wagnerarbeiten, gefärbte, gebeizte, lackirte	II.	12. Holz, Holzw. ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Waldholzsaamen	I.	22. Namentlich.	
Wallrathöl	II.	26. Oel in Fässern.	Anmerkung 1.
Wanduhren, mit Ausnahme der hölzernen Hänguhren.	II.	20. Kurze Waaren.	
Warp (Bauernzeug von Wolle und Leinen gemischt) . .	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 1. Wollene Zeug-ꝛc. Waaren.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Wasserfahrzeuge, die beim Eingang über die Grenze zum Personen- oder Waarentransport dienen und nur deshalb eingeführt werden, mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, in sofern die Wasserfahrzeuge Ausländern gehören, oder insofern inländische Wasserfahrzeuge die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten	I.	16. Kleidungsst. ꝛc.	
Wasserglas	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	d. Mennige ꝛc.
Watten, seidene	II.	30. Seide ꝛc.	a. 1. Gefärbte ꝛc. ungezwirnt.
— aus Wolle oder andern Thierhaaren	II.	Allg. Eingangsabg.	
Weinbeeren, frische . . .	I.	20. Obst, frisches.	
Wollen- und Kameelgarn: ungefärbtes, einfaches u. doublirtes	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung 2.
weißes (alles naturfarbene) drei- oder mehrfach gezwirntes, desgl. alles gefärbte	II.	41. desgl.	b. Weißes ꝛc. gezwirntes wollenes Garn.
Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- u. Filzwaaren, Posamentier- und Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner dergl. Waaren aus andern Thierhaaren, oder aus letztern und Wolle;			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 1. Namentlich.
Wollene Zeugwaaren, ungewalkte wollene Waaren, wenn sie bedruckt, gestickt oder broschirt sind . . .	II.	41. desgl.	c. 2. Ungewalkte ꝛc. wollene ꝛc. W.
— — aus Wolle und Baumwolle gemischte Waaren, wenn sie bedruckt, gestickt oder broschirt sind . . .	II.	41. desgl.	c. 2. desgl.
Anm. Broschirte Zeuge sind diejenigen, welchen mittelst eines zweiten besonderen Einschlages Muster eingewebt sind.			
— alle obige Waaren in Verbindung mit Seide . .	II.	30. Seide ꝛc.	c. Alle obige W. ꝛc.
— ganz grobe Gewebe aus Kälber- oder Hundehaaren und Werg	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung 2.
Wolltrümmer	I.	24. Scheerwolle ꝛc.	
Z.			
Zeug-, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacher-, Stikker- und Putzwaaren:			
1) Außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl:			
d) baumwollene, auch dergleichen mit Leinen gemischte Zeuge und Strumpfwaaren, mit Wolle gestickt od. broschirt.	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
c) aus Seide oder Floretseide, aus Seide und Floretseide, ingl. Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeug- ꝛc. Waaren.
f) aus ebengenannten (mit Ausschluß der Gold- u. Silberstoffe) in Verbindung mit andern Spinnmaterialien (einschließlich Glasgespinnst) .	II.	30. desgl.	c. Alle obige W. ꝛc.
g) aus Wolle oder andern Thierhaaren, oder aus beiden, auch in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 1. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.
Ausnahmen von g.			
aa) Ungewalkte wollene, sowie aus Wolle und Baumwolle gemischte Waaren, wenn sie bedruckt, gestickt oder broschirt sind . . .	II.	41. desgl.	c. 2. Wollene ꝛc. ungewalkte ꝛc. Zeugw.
bb) Oeltücher aus Roßhaaren	II.	41. desgl.	Anmerkung 2.
cc) ganz grobe Gewebe aus Kälber- oder Hundehaaren und Werg .	II.	41. desgl.	Anmerkung 2.
dd) Siebböden aus Pferdehaaren	II.	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	b. Namentlich.
h) aus Metallfäden und andern Gespinnsten, s. Tressenwaaren . . .			
Anm. Broschirte Zeuge sind diejenigen, welchen, mittelst eines zweiten besonderen Einschlages, Muster eingewebt sind.			
Zinkischer Ofenbruch . . .	II.	7. Erze.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Zucker, Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . .	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	x. 3. Namentlich.
Zwirn, baumwollener . . .	II.	2. Baumwolle ꝛc.	b. 2. Ungebleichtes drei- ꝛc. drähtiges ꝛc. Garn.
— seidener	II.	30. Seide ꝛc.	a. 2. Namentlich.
— wollener	II.	41. Wolle ꝛc.	b. Weißes ꝛc. gezwirntes wollenes Garn.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

Abänderung der Bestimmungen des Abschnitts III. der dritten Abtheilung des Zolltarifs für die Jahre 1843 bis 1845.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem bei der zu Berlin im vorigen Jahre stattgefundenen General-Zoll-Conferenz die nachstehende Abänderung der Bestimmungen des Abschnitts III. der 3. Abtheilung des Zolltarifs beschlossen, und dieselbe auch von Uns, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 19. Januar 1844 genehmigt worden ist, so tritt die neue Verabredung unter Aufhebung des am 5. November 1842 publicirten Abschnitts III. der dritten Abtheilung des Zolltarifs (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. VI, Abth. 4, S. 201. 202) mit dem 1. Mai 1844 in gesetzliche Kraft.

Beschlossen in Unserer großen Raths-Versammlung den 20. Februar 1844.

Digitized by Google

Abänderung der Bestimmungen des Abschnitt III der dritten Abtheilung des am 5. Nov. 1842 publicirten Zolltarifs, wie solche mit dem 1. Mai 1844 gesetzliche Kraft erhält.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangs-Abgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. von Waaren, welche
   a) über die westliche Grenzlinie von Wittenberge an der Elbe bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen;
   b) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken (diesen Ort eingeschlossen) bis zur Ober-Elbe (einschließlich Neustadt bei Stolpen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner 10 Sgr. oder 35 kr.;
2. von Waaren, welche
   a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, ingleichen welche
   b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche

Digitized by Google

c) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen oder umgekehrt; endlich, welche

d) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen,

vom Zentner $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ kr.;

3. vom Vieh, und zwar:

von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern,

vom Stück . . . $\frac{5}{6}$ Sgr. oder 3 kr.;

von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh,

vom Stück . . . $\frac{1}{3}$ Sgr. oder 1 kr.

(Publicirt im Amtsblatt den 27. Februar 1844.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den

Eingangszoll des Zuckers ꝛc. ꝛc.

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit bekannt gemacht, daß, nach getroffener Verabredung der Vereins-Staaten vom 1. September 1844 bis zum 1. September 1847 die nachstehenden Zölle auf Zucker erhoben werden:

I. Vom ausländischen **Zucker** und **Sirop** ist an Eingangszoll zu erheben und zwar von

	nach dem 14 Thaler Fuße. Rthlr.	Sgr.	nach dem 24½ Gulden Fuße. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund
1. Zucker:					
a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker vom Zentner	10	"	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten.

	nach dem 14 Thaler Fuße. Rthlr.	Sgr.	nach dem 24½ Gulden Fuße. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner	8	"	14	"	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und andern harten Holze.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen, vom Zentner . .	5	"	8	45	10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentner und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
2. Sirop, vom Zentner . .	4	"	7	"	11 in Fässern.

II. Die Steuer von dem **aus Rüben erzeugten Rohzucker** soll Einen Thaler für den Zollzentner betragen und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit 1½ Silbergroschen von jedem Zollzentner **roher Rüben** erhoben werden.

Frankfurt a. M., den 5. Juli 1844.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 6. Juli 1844.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die

Besteuerung des fremden Eisens

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit bekannt gemacht, daß, nach getroffener Vereinbarung der Zollvereins-Staaten über die Besteuerung des fremden Eisens, das Nachstehende beschlossen worden ist:

1. An die Stelle der Bestimmungen unter Position 6, litt. a, b und c des Zoll-Tarifs für die Jahre 1843, 1844 und 1845 vom 3. November 1842 sollen die folgenden anderweiten Bestimmungen treten:

	Abgabensätze beim			
	Eingange:		Ausgange:	
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
a. Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag, pro Ztr.	—	10	—	$7\frac{1}{2}$
b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von $\frac{1}{2}$ □ Zoll Preußisch im Querschnitt und darüber, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl, pro Ztr.	1	15	—	—

Digitized by Google

	Abgabensätze beim Eingange:		Ausgange:	
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
c¹. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ □ Zoll Preuſſisch im Querschnitt, pr. Ztr.	2	15	—	—
c². Façonnirtes Eisen in Stäben, deßgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln Einen Zentner und darüber wiegen, auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten, pro Ztr.	3	—	—	—

Anmerk. 1. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Würtemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen beim Ausgange frei.

Anmerk. 2. Von Rohstahl seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.

Anmerk. 3. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Frei-

Digitized by Google

lassing zum dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 fl. 37½ kr.) pro Ztr. eingehen.

Anmerk. 4. Radkranz-Eisen zu Eisenbahnwagen wird nach Position c^2. verzollt.

2. Bei der Verzollung der unter No. 1 litt. b, c und d genannten Gegenstände werden bei der Verpackung

in Fässern und Kisten 10 Pfd.
in Körben 6 Pfund . .
in Ballen 4 Pfund . . .

vom Zentner Brutto-Gewicht

für Tara vergütet.

3. Die Positionen 6 litt. d und e des Zolltarifs vom 3. November 1842 bleiben unverändert in Kraft.

4. Die vorstehenden Bestimmungen, welche vorläufig nur die für noch übrige Dauer der laufenden Tarifperiode, mithin bis zu Ende des Jahres 1845 gelten, sollen vom 1. September d. J. ab in Wirksamkeit treten.

Frankfurt a. M. den 5. Juli 1844.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 6. Juli 1844.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die

Besteuerung des aus Belgien eingehenden Eisens

betreffend.

Nach getroffener Verabredung der Zoll-Vereins-Staaten soll von dem aus Belgien zu Lande oder auf dem Rheine eingehenden Eisen und zwar:

a) von Roheisen aller Art, altem Bruchеisen, Eisenfeile und Hammerschlag, ein Eingangszoll von fünf Silbergroschen vom Centner und

b) von geschmiedetem Eisen in Stäben, Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirtem Stahl, statt des in dem Zolltarife vom 3. November 1842, Abtheilung II, Position 6 b, bestimmten Zollsatzes von 1 Rthlr., ein Eingangszoll von Einem Thaler Fünfzehn Silbergroschen vom Centner

sofort erhoben, mit der vom 1. September d. J. an eintretenden allgemeinen Erhöhung der Eingangs-Zollsätze von fremdem Eisen aber das vorstehend unter a und b genannte Eisen ꝛc. beim Eingange aus Belgien auf den oben bezeichneten Wegen mit Zollsätzen, welche um 50 pro Cent höher, als die allgemein zur Anwendung kommenden Zollsätze sind, belegt werden, — was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. M., den 23. Juli 1844.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 25. Juli 1844.)

Bekanntmachung,

die

Aufhebung der Bestimmungen

in

Betreff des belgischen Eisens, d. d. 23. Juli l. J.,

betreffend.

Die in der am 23. Juli 1844 erfolgten Bekanntmachung in Betreff der Besteuerung des aus Belgien eingehenden Eisens enthaltenen Bestimmungen treten mit dem Tag der Publikation dieser Verfügung außer Kraft, und finden von da an bis auf Weiteres die allgemeinen Zollsätze auch bei Besteuerung des aus Belgien zu Land oder auf dem Rheine eingeführt werdenden Eisens ihre Anwendung.

Frankfurt a. M., den 24. September 1844.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 26. September 1844.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine und Belgien

betreffend.

Nachdem Hoher Senat hiesiger freien Stadt den zwischen den Zollvereins-Staaten und dem Königreich Belgien am 1. September 1844 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag ratificirt, auch die Auswechselung der deßfallsigen Ratificationsurkunden am 19. October 1844 zu Brüssel Statt gefunden hat, so wird nunmehr gedachter Vertrag zur allgemeinen Kenntniß gebracht, zugleich aber in Bezug auf Art. 22 und 24 desselben bekannt gemacht, daß vorerst baumwollene und seidene Zeuge aus dem Zollverein nach Belgien zu den in dem Vertrag bezeichneten ermäßigten Zöllen nach einer vorläufigen Verfügung der Königl. Belgischen Regierung nur dann übertreten können, wenn sie mit einem Ursprungs-Attest der Communal-Behörde des Orts, wo die Waaren fabricirt worden, begleitet sind. Dieses Attest darf nicht älter als 40 Tage seyn und muß von der höheren competenten Behörde beglaubigt, auch mit Mustern versehen werden. Ferner müssen solche Zeuge mit einem Ausgangs-Attest des betreffenden Ausgangs-Zoll-Amts versehen seyn.

Hierüber wird demnächst weitere Verfügung noch getroffen und bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 12. November 1844.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Canzlei.

Digitized by Google

Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine

einerseits

und

Belgien

andererseits.

Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme näher angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich

TRAITÉ

de

Commerce et de Navigation

entre

l'Association de Douanes et de Commerce Allemande

d'une part

et

la Belgique

d'autre part.

Au nom de la très-Sainte Trinité.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg Rossow, Netzeband et Schönberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Cöthen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres membres de l'association de douanes et de commerce allemande (*Zollverein*), savoir: la

der Krone Bayern, der Krone Sachsen, und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits

und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, unverzüglich zwischen dem Zollvereine und Belgien einen Ihren gegenseitigen Handels-Interessen entsprechenden Zustand einzurichten und ihre Schifffahrts- und Handels-Beziehungen auf dauernden Grundlagen zu bestellen, indem Sie Sich vorbehalten, dieselben durch neue wechselseitige Begünstigungen zu erweitern, sind übereingekommen, zu dem Zwecke in Unterhandlung zu treten und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen,

den Herrn Alexander Heinrich Freiherrn von Arnim, Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, Geheimen Legations-Rath und außerordentlichen Gesandten und bevollmäch-

couronne de Bavière, la couronne de Saxe et la couronne de Wurttemberg tant pour elle que pour les Principautés de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen; le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour lui que pour le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringue, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf; le Duché de Brunsvic, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part

et

Sa Majesté le Roi de Belges d'autre part,

étant également animés du désir d'établir promptement entre le *Zollverein* et la Belgique un état de choses conforme à leurs intérêts commerciaux réciproques et de constituer leurs relations de navigation et de commerce sur des bases durables qu' Ils Se reservent d'élargir par d'autres concessions mutuelles, sont convenus dans ce but, d'entrer en négociations et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires respectifs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse,

le Sieur Alexandre Henri Baron d'Arnim, Son Chambellan, Conseiller intime de Légation et Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté

Digitized by Google

tigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, des St. Johanniter-Ordens und des Königlich Preußischen eisernen Kreuzes, Ritter des Kaiserlich Russischen Militair-St. Annen-Ordens dritter Klasse und des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Majestät der König der Belgier,

den General-Lieutenant Grafen Goblet von Alviella, Allerhöchst-Ihren Flügel-Adjutanten, Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, General-Inspecteur der Festungen und des Genie-Corps, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, Offizier Allerhöchst-Ihres Ordens, Großkreuz des Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Commandeur der Französischen Ehren-Legion, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse und des Militair-Wilhelms-Ordens dritter Klasse,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Erster Artikel.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des Zollvereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Belgiens eingehen oder von dort

le Roi de Belges, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle rouge de la deuxième classe, de Saint-Jean de Jérusalem et de la Croix de fer de Prusse, Chevalier des Ordres militaires de Sainte-Anne de la troisième Classe et de Saint-Georges de la cinquième Classe de Russie, Commandeur des Ordres du Lion de Zähringen de Bade et de Louis de la Hesse Grand-Ducale;

Sa Majesté le Roi des Belges,

le Lieutenant-Général Comte Goblet d'Alviella, Son Aide-de-Camp et Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères, Inspecteur général des Fortifications et du Corps du Génie, Membre de la Chambre des Représentans, Officier de Son Ordre, Grand-Croix de l'Ordre de la Branche Ernestine de la Maison de Saxe, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre du Mérite civile de Saxe, Grand-Croix de l'Ordre du Duc Pierre-Fréderic-Louis d'Oldenbourg, Commandeur de l'Ordre de la Légion d'Honneur, décoré de l'Ordre de Sainte-Anne de Russie de la deuxième classe, décoré de la croix de troisième classe de l'Ordre militaire de Guillaume;

lesquels, après avoir échangé leurs pleinpouvoirs et les avoir trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article premier.

Les navires appartenant à la Prusse ou à l'un des autres Etats du *Zollverein* qui entreront sur lest ou chargés, dans les ports de la Belgique ou qui en sor-

Digitized by Google

ausgehen werden, und umgekehrt die Belgischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Preußens oder in einen der Häfen der übrigen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, sollen keinen Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Baken-, Lootsen-, Anker-, Schlepp-, Leuchtthurms-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Bergungs-, Mäkler-, Entrepot-Geldern noch anderen Zöllen oder Abgaben, welcher Art oder Benennung es sei, die im Namen und zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Orts-Verwaltungen oder Anstalten irgend einer Art zur Erhebung kommen, unterworfen werden, als denen, welche für National-Schiffe bei dem Eingange und während ihres Aufenthaltes in diesen Häfen, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig bestehen oder in der Folge eingeführt werden können.

Zweiter Artikel.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, welchen die Handels-Schiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man gleichmäßig übereingekommen, daß den National-Schiffen kein Privilegium oder Vorzug zugestanden werden soll, welcher nicht auf dieselbe Weise den Schiffen des anderen Theils zukommen würde, indem der Wille der beiden Hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Digitized by Google

tiront, et réciproquement les navires appartenant à la Belgique qui entreront sur lest ou chargés, dans les ports de la Prusse ou dans l'un des ports des autres Etats du *Zollverein*, ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur départ ou de leur destination, ne seront pas assujettis à des droits de tonnage, de pavillon, de port, de balisage, de pilotage, d'ancrage, de remorque, de fanal, d'écluse, de canaux, de quarantaine, de sauvetage, de courtage, d'entrepôt ou à d'autres droits ou charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, perçus au nom et au profit du Gouvernement, de fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques, que ceux qui sont actuellement ou pourront, par la suite, être imposées aux bâtiments nationaux à l'entrée et pendant leur séjour dans ces ports ou à leur sortie.

Article deuxième.

En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et déchargement dans les ports, rades, hâvres et bassins et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques, auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leur équipage et leur chargement, il est également convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux aucun privilége ou faveur qui ne le soit également à ceux de l'autre partie, la volonté des deux Hautes Parties contractantes étant que, sous ce rapport aussi, leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Digitized by Google

Dritter Artikel.

Die Erstattung des Zolles, welchen die Regierung der Niederlande von der Schifffahrt der Schelde in Folge des dritten Paragraphen des neunten Artikels des Vertrages vom neunzehnten April ein tausend acht hundert neun und dreißig erhebt, wird den Schiffen der Staaten des Zollvereins von Belgien zugesichert.

Vierter Artikel.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf National-Schiffen wird Statt finden können, sollen in gleicher Weise auf Schiffen des anderen vertragenden Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des andern Theils in die Häfen des Zollvereins und Belgiens eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Transit, oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne größeren Magazins-Gebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf National-Schiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Fünfter Artikel.

Die Waaren jeder Art ohne Unterschied des Ursprungs, welche direct aus den Häfen des Zollvereins in die Häfen Belgiens auf Schiffen eines der Staaten des Zollvereins, eben so die Waaren, welche direct aus den Häfen Belgiens in die Häfen des Zollvereins auf

Digitized by Google

Article troisième.

Le remboursement par la Belgique du droit perçu sur la navigation de l'Escaut par le Gouvernement des Pays-Bas, en vertu du paragraphe troisième de l'article neuf du traité du dix-neuf Avril mil-huit-cent-trente-neuf est garantie aux navires des Etats du *Zollverein*.

Article quatrième.

Tous les produits et autres objets de commerce dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats des hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Partie contractante.

Les marchandises importées dans les ports du *Zollverein* et de la Belgique par des navires appartenant à l'une ou à l'autre Partie, pourront y être destinées à la consommation, au transit ou à la réexportation ou enfin être mises en entrepôt au gré du propriétaire ou de ses ayant-cause, le tout aux mêmes conditions et sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres de cette nature plus forts que ceux auxquels sont soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Article cinquième.

Les marchandises de toute espèce sans distinction d'origine importées directement des ports du *Zollverein* dans ceux de Belgique par navires appartenant à l'un des Etats du *Zollverein*, ainsi que celles qui seront importées directement des ports de Belgique dans

Digitized by Google

belgischen Schiffen eingeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben entrichten, auch keinen anderen Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr auf National-Schiffen erfolgte.

Auf gleiche Weise sollen die Waaren jeder Art behandelt werden, welche aus den Häfen Belgiens auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf belgischen Schiffen, wohin auch die Bestimmung derselben sein möge, ausgeführt werden.

Sechster Artikel.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche in den Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Maas, diese beiden Ströme einbegriffen, auf Schiffen des Zollvereins geladen und direkt in die Belgischen Häfen eingeführt werden, sollen in letzteren eben so behandelt werden, als wenn sie direkt aus einem Hafen des Zollvereins kämen.

Dessen in Erwiederung sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche in den Häfen der Maas auf Belgischen Schiffen geladen und direkt in die Häfen des Zollvereins eingeführt werden, in letzteren eben so behandelt werden, als wenn sie direkt aus einem Belgischen Hafen kämen.

Ueberdies sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Schiffen des Zollvereins entweder direkt oder aus den, den Häfen des Zollvereins gleichgestellten und im ersten Absatze bezeichneten Häfen nach den, den Belgischen Häfen gleichgestellten und im zweiten Absatze bezeichneten Häfen gebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in Bel-

Digitized by Google

ceux du *Zollverein* par navires Belges, ne paieront dans les ports respectifs d'autres ni de plus fort droits d'entrée ou de sortie et ne seront assujetties à d'autres formalités que si l'importation avait lieu par bâtiments nationaux.

Il en sera de même pour les marchandises de toute espèce exportées des ports de la Belgique par navires du *Zollverein*, ainsi que pour celles qui seront exportées des ports du *Zollverein* par navires Belges pour quelque destination que ce soit.

Article sixième.

Les produits du sol et de l'industrie du *Zollverein* chargés dans les ports situés aux embouchures des fleuves depuis l'Elbe jusqu'à la Meuse, y compris ces deux fleuves, sur bâtiments du *Zollverein* et importés directement dans les ports Belges, seront traités dans ces derniers comme s'ils venaient directement d'un port du *Zollverein*.

Par réciprocité les produits du sol et de l'industrie de la Belgique, chargés dans les ports de la Meuse sur bâtiments Belges et importés directement dans les ports du Zollverein seront traités dans ces derniers comme s'ils venaient directement d'un port belge.

De plus les produits du sol et de l'industrie du *Zollverein* apportés sur bâtiments du *Zollverein* ou directement, ou des ports assimilés aux ports du *Zollverein* et désignés au premier paragraphe, dans les ports assimilés aux ports Belges et désignés au second paragraphe, seront traités lors de leur importation subséquente en Belgique, comme s'ils étaient importés

Digitized by Google

gien eben so behandelt werden, als wenn sie direkt und auf einem Schiffe des Zollvereins in einen Belgischen Hafen eingeführt wären; und gleicherweise sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche auf Belgischen Schiffen entweder direkt oder aus den gleichgestellten Häfen der Maas in die gleichgestellten Häfen von der Elbe bis zur Maas eingebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in den Zollverein ebenso behandelt werden, als wenn sie direkt und auf einem Belgischen Schiffe in einen Hafen des Zollvereins eingeführt wären.

Die beiden Hohen vertragenden Theile behalten sich vor, die zur Feststellung des Ursprungs der Waaren erforderlichen Beweise, in so weit diese Beweise nöthig sein sollten, durch gemeinsame Abrede festzustellen.

Siebenter Artikel.

Die Prämien, Zoll-Vergütungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden Hohen vertragenden Theile den National-Schiffen oder deren Ladungen bewilligt sind, oder bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des anderen Theils als auch den Waaren bewilligt werden, welche direkt auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles von dem einem Lande nach dem anderen eingeführt, oder, wohin auch die Bestimmung derselben sein möge, ausgeführt werden.

Eine Ausnahme jedoch hiervon und von den Bestimmungen des ersten und vierten Artikels soll in Betreff der Begünstigungen Statt finden, deren die Erzeugnisse der National-Fischerei und der Handel mit Salz gegenwärtig genießen, oder in Zukunft genießen möchten.

Digitized by Google

directement et sous pavillon du *Zollverein* dans un port Belge; et de même les produits du sol et de l'industrie de la Belgique apportés sur bâtiments belges, ou directement, ou des ports assimilés de la Meuse dans les ports assimilés depuis l'Elbe jusqu'à la Meuse, seront traités, lors de leur importation subséquente dans le *Zollverein* comme s'ils étaient importés directement et sous pavillon Belge dans un port du *Zollverein*.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent de déterminer, d'un commun accord, les preuves à fournir pour constater l'origine des marchandises en tant que ces preuves seraient nécessaires.

Article septième.

Les primes, restitutions de droit ou autres avantages de ce genre qui sont ou qui pourraient être accordés dans les Etats de l'une des deux Hautes Parties contractantes aux navires nationaux ou à leurs cargaisons, seront également accordés soit aux navires de l'autre Partie, soit aux marchandises importées directement de l'un pays dans l'autre par navires de l'une ou de l'autre Partie, ou exportées pour quelque destination que ce soit.

Toutefois il est fait exception à ce qui précède et aux stipulations des articles premier et quatrième, en ce qui concerne les avantages dont les produits de la pêche nationale et le commerce du sel sont ou pourraient être l'objet.

Digitized by Google

Achter Artikel.

Die Unterthanen eines jeden der beiden vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küsten-Schifffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden Hohen vertragenden Theile gegenwärtig bestehen, oder in Zukunft angeordnet werden möchten.

Neunter Artikel.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen Belgiens kommen, und die Schiffe Belgiens, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der Staaten der beiden Hohen vertragenden Theile richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Zehnter Artikel.

Die Schiffe des einen der beiden Hohen vertragenden Theile, welche in einem der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die National-Schiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen.

Digitized by Google

Article huitième.

Les sujets de chacune des deux Parties contractantes se conformeront respectivement en ce qui concerne l'exercice du cabotage aux lois qui régissent actuellement ou qui pourront régir par la suite cette matière dans chacun des Etats des deux Hautes Parties contractantes.

Article neuvième.

Les navires du *Zollverein* entrant dans un des ports de la Belgique et les navires de la Belgique entrant dans un des ports du *Zollverein* et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, toutefois en se conformant aux lois et réglements des Etats des deux Hautes Parties contractantes, conserver à leur bord la partie de la cargaison qui serait destinée pour un autre port soit du même pays soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette partie de la cargaison, aucuns droits de douane sauf ceux de surveillance.

Article dixième.

Les navires de l'une des deux Hautes Parties contractantes, entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y paieront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche.

Digitized by Google

Eilfter Artikel.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der Hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Kapitän und der Mannschaft sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maaßregeln wegen der Bergung werden nach Maaßgabe der Landes-Gesetze Statt finden, und es werden keine höhere Bergungskosten entrichtet werden als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Zwölfter Artikel.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel eins, zwei, vier, fünf, sechs, sieben und neun) sollen eben sowohl auf die Schifffahrt zur See, wie auf die Flußschifffahrt Anwendung finden, so daß namentlich in Beziehung auf Abgaben von der Waare, auf Abgaben der Schifffahrt, sei es für das Schiff oder für die Ladung, ferner hinsichtlich der Patent- und aller anderen Abgaben oder Auflagen irgend einer Art oder Benennung, die Schiffe des anderen vertragenden Theiles weder mit anderen noch mit höheren Abgaben belegt werden können als diejenigen, denen die National-Schiffe unterliegen.

Dreizehnter Artikel.

Die beiderseitigen Consuln sollen befugt sein, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation desertirt sein sollten, festnehmen zu lassen und sie an Bord oder

Article onzième.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire appartenant aux Etats de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au Capitaine et à l'équipage tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient assujettis en pareil cas.

Les marchandises sauvées ne seront tenus au paiement d'aucun droit, à moins qu'elles ne soient admises pour la consommation.

Article douzième.

Les stipulations qui précèdent (articles premier, deuxième, quatrième, cinquième, sixième, septième et neuvième) s'appliquent à la navigation tant maritime que fluviale, de manière que, nommément par rapport aux droits de douane, aux droits de navigation, pesant soit sur les navires, soit sur les chargements, aux droits de patente ainsi qu'à tous autres droits ou charges de quelque nature ou dénomination que ce soit, les navires appartenant à l'autre partie contractante ne pourront être imposés de droits autres ou plus élevés que ceux dont sont frappés les navires nationaux.

Article treizième.

Les Consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer soit à bord soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtiments de leur nation. A cet

Digitized by Google

in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Mittheilung der Schiffs-Register oder der Musterrolle oder durch andere amtliche Dokumente, im Original oder in gehörig beglaubigter Abschrift, den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf die in solcher Weise gerechtfertigte Reklamation soll die Auslieferung nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand gewährt werden für die Aufsuchung und Festnahme der gedachten Deserteurs, welche verhaftet und in den Gefängnissen des Landes auf Requisition und auf Kosten der Consuln so lange in Verwahrsam gehalten werden sollen, bis die Consuln Gelegenheit gefunden haben, dieselben fortzusenden. Wenn jedoch diese Gelegenheit innerhalb des Verlaufs von drei Monaten, angerechnet vom Tage der Festnahme, sich nicht darbieten sollte; so werden die Deserteurs in Freiheit gesetzt und können wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden.

Es versteht sich, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Theiles sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen bleiben.

Vierzehnter Artikel.

Wenn einer der Hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf die Schifffahrt gewähren sollte, so wird diese Begünstigung auch dem anderen Theile zu Statten kommen, welcher dieselbe ohne Entgelt genießen soll, wenn die Concession ohne Entgelt gewährt ist, oder, wenn die Concession an eine Be-

Digitized by Google

effet, ils s'adresseront par écrit aux autorités locales compétentes, et justifieront, par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée des registres du bâtiment ou du rôle d'équipage ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament faisaient partie du dit équipage. Sur cette demande ainsi justifiée la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs qui seront même détenus et gardés dans les maisons d'arrêt du pays à la réquisition et aux frais des Consuls jusqu'à ce que ces agents aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de trois mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté, et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause.

Il est entendu que les marins sujets de l'autre Partie seront exceptés de la présente disposition.

Article quatorzième.

Si une des Hautes Parties contractantes accorde par la suite à un autre Etat quelque faveur particulière en fait de navigation, cette faveur deviendra commune à l'autre Partie qui en jouira gratuitement si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation, si la concession est conditionnelle.

Digitized by Google

dingung geknüpft ist, gegen Bewilligung desselben Entgelts.

Fünfzehnter Artikel.

Es sollen als Schiffe des Zollvereins oder Belgiens diejenigen angesehen werden, welche als solche in den Staaten, welchen sie angehören, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Reglements anerkannt werden. Es versteht sich indeß, daß die Befehlshaber der Seeschiffe die Nationalität derselben durch Seebriefe beweisen müssen, welche in den vorgeschriebenen Formen ausgefertigt und mit der Unterschrift der zuständigen Behörde des Landes, welchem das Schiff angehört, versehen sind, und daß eines Theils die Schiffsführer oder Patrone vom Neckar, vom Main, von der Mosel und vom Rhein, und andererseits die Schiffsführer oder Patrone von der Maas und der Schelde ihre Berechtigung zur Schifffahrt auf einem der bezeichneten Flüsse nachweisen müssen, um zur Schifffahrt auf den dem anderen vertragenden Theile gehörenden Flüssen zugelassen zu werden.

Sechszehnter Artikel.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden Hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden Hohen vertragenden Theile, sei es, daß sie sich dort niederlassen, oder daß sie sich nur vor-

Digitized by Google

Article quinzième.

Séront considérés comme navires du *Zollverein* ou de la Belgique ceux qui seront reconnus tels dans les Etats auxquels ils appartiennent conformément aux lois et réglements en vigueur. Il est, toutefois, bien entendu que les commandants des navires de mer devront en prouver la nationalité par des lettres de mer expédiées dans les formes prescrites et munies de la signature des autoritées compétentes du pays auquel le navire appartient et que, d'une part, les conducteurs ou patrons du Necker, du Mein, de la Moselle et du Rhin, et, d'autre part, les conducteurs ou patrons de la Meuse et de l'Escaut devront constater leur droit à la navigation de l'un des dits fleuves pour être admis à la navigation des fleuves appartenant à l'autre partie contractante.

Article seizième.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce entre les sujets des deux Hautes Parties contractantes, en ce sens que les mêmes facilités, sécurité et protection dont jouissent les nationaux, sont garanties des deux parts. En conséquence les sujets respectifs ne paieront point à raison de leur commerce ou de leur industrie dans les ports, villes ou lieux quelconques des deux Hautes Parties contractantes, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement, des droits, taxes ou impôts autres ou plus élevés que ceux

Digitized by Google

übergehend dort aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Freiheiten und anderen Begünstigungen, deren in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden Hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des anderen zukommen.

Die Patentsteuer, welche von den Handels-Reisenden in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile zu entrichten ist, wird auf beiden Seiten auf einen gleichmäßigen, gemeinsam zu bestimmenden Satz ermäßigt werden.

Siebzehnter Artikel.

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereins transitiren, soll den folgenden Abgaben als höchsten Sätzen unterworfen sein:

a) Die Durchgangs-Abgabe soll nicht mehr als einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner für alle Waaren betragen, welche auf der belgisch-rheinischen Eisenbahn in Cöln ankommen und von dort aus dem Gebiete des Zollvereins auf dem Rheine zu Berg oder zu Thal ausgeführt werden; desgleichen sollen alle Waaren, welche, nachdem sie auf dem Rheine in das Gebiet des Zollvereins über Emmerich und Neuburg eingetreten und in Cöln zu Schiffe angekommen sind, von dort über Aachen auf der belgisch-rheinischen Eisenbahn ausgeführt werden, keinem höheren Zoll als einem halben Silbergroschen vom Centner unterliegen.

b) Die Transit-Abgabe wird auf einen halben Silbergroschen vom Zoll-Zentner in Beziehung auf alle

qui se percevront sur les nationaux et les priviléges, immunités et autres faveurs dont jouiront, en matière de commerce ou d'industrie, les sujets de l'une des deux Hautes Parties contractantes seront communs à ceux de l'autre.

La patente, dont sont passibles dans les Etats des deux Hautes Parties contractantes les voyageurs de commerce sera réduite, de part et d'autre, à un taux uniforme à fixer d'un commun accord.

Article dix-septième.

Le transit des marchandises venant de Belgique ou y allant passant par les territoires ci-après désignés du *Zollverein* sera soumis, au maximum, aux droits suivants:

a) Le droit de transit ne pourra excéder un demi Silbergros par quintal (Zoll-Centner) sur toutes les marchandises qui arrivent à Cologne par le chemin de fer Belge-rhénan et qui sont de là exportées du territoire du *Zollverein* par le Rhin, en amont ou en aval; vice-versa toutes les marchandises qui, après être entrées par le Rhin sur le territoire du *Zollverein* par Emmerich et Neubourg et être arrivées à Cologne par navires, sont de là exportées par Aix-la-Chapelle sur le chemin de fer Belge-rhénan ne peuvent être soumises à un droit plus élevé qu'un demi Silbergros par quintal.

b) Le droit de transit est réduit à un demi Silbergros par quintal à l'égard de toutes les routes par-

Digitized by Google

Straßenzüge ermäßigt, welche von der belgischen Gränze ausgehen und das Gebiet des Zollvereins auf der linken Seite des Rheines durchschneiden, um in die Rheinhäfen auszulaufen und umgekehrt.

c) Die Durchgangs-Abgabe wird gleichfalls auf einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf die Straßenzüge ermäßigt, welche mit Berührung des Gebiets des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen.

d) Die Transit-Abgabe wird eben so auf einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche von Belgien aus durch das Gebiet des Zollvereins gehen und auf der deutschen Gränze von Saarbrück bis Mittenwald einschließlich ausgehen, und umgekehrt.

e) Die Durchgangs-Abgabe wird auf zehn Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche das Gebiet des Zollvereins durchschneiden, um auf der Gränze zwischen Mittenwald ausschließlich und der Donau einschließlich auszugehen.

Die Transit-Abgabe, welche für nachstehende Gegenstände, nämlich baumwollene Waaren, neue Kleider, Leder und Lederwaaren, Wolle, wollen Garn und wollene Waaren besteht, wird für jetzt nur auf fünfzehn Silbergroschen für die im Tarif des Zollvereins, dritte Abtheilung, zweiter Abschnitt, bezeichneten Straßenzüge ermäßigt.

Achtzehnter Artikel.

Die Freiheit des Durchgangs durch Belgien wird, mit Befreiung von allen Abgaben für den Durchgang auf der belgischen Eisenbahn, sowohl für die Waaren

tant de la frontière Belge et traversant le territoire du *Zollverein* sur la rive gauche du Rhin, pour aboutir dans les ports du Rhin et vice-versa.

c) Le droit de transit sera également réduit à un demi Silbergros par quintal à l'égard des routes qui vont de la Belgique en France, de Belgique dans les Pays-Bas et de Belgique en Belgique, en traversant le territoire du *Zollverein*.

d) Le droit de transit est de même réduit à un demi Silbergros par quintal à l'égard des routes qui se dirigent de la Belgique par le territoire du *Zollverein* et qui sortent par la frontière allemande depuis Saarebruck jusqu'à Mittenwald inclusivement et vice-versa.

e) Le droit de transit sera réduit à dix Silbergros par quintal à l'égard des routes qui traversent le territoire du *Zollverein* pour sortir par la frontière entre Mittenwald exclusivement et le Danube inclusivement.

Le droit de transit existant sur les objets suivants, savoir: les tissus de coton, les habillements neufs, les cuirs et ouvrages de cuir, les laines, les fils et tissus de laine, ne sera réduit, pour le moment, qu'à quinze Silbergros par les routes désignées au tarif du *Zollverein*, troisième division, deuxième section.

Article dix-huitième.

La liberté du transit par la Belgique est maintenue, avec l'affranchissement de tout droit pour le transit par le chemin de fer Belge, tant pour les marchandi-

Digitized by Google

aufrecht erhalten, welche aus den Staaten des Zollvereins kommen, als auch für die, welche dorthin gehen, nach Maaßgabe der darüber gegenwärtig bestehenden Bestimmungen.

Die Abgaben-Freiheit, deren Tuch-, Casimir- und gleichartige Waaren in Belgien bei dem Durchgange auf der Eisenbahn genießen, wird auf den Durchgang dieser Gegenstände auf jedem andern Wege ausgedehnt.

Die Durchgangs-Abgaben für Schiefer, welcher aus dem Zollvereine kommt, nach Belgien über die zu dem Zwecke geöffneten Zollämter eingeht, und über die zum Durchgange geöffneten Aemter an der Gränze zwischen Belgien und dem Zollvereine ausgeht, soll nach der Wahl des Betheiligten auf fünfzehn Centimen für hundert Franken an Werth, oder auf fünf und zwanzig Centimen für hundert Kilogramme ermäßigt werden.

Der Durchgang der Lohrinde aus dem Großherzogthume Luxemburg nach den Staaten des Zollvereins durch Belgien über die gemeinsam zu verabredenden Zollämter soll von allem Zolle frei sein.

Neunzehnter Artikel.

Das Eisen belgischen Ursprungs soll bei dem Eingange in die Staaten des Zollvereins über die Land-Gränze zwischen beiden Ländern zugelassen werden, wie folgt:

a) Das unter Littera A. im Tarif des Zollvereins bezeichnete Eisen (Roheisen, Brucheisen und so weiter) mit einer Ermäßigung von fünfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September achtzehnhundert vier und vierzig eingetretene allgemeine Abgabe;

Digitized by Google

ses venant des Etats du *Zollverein* que pour les marchandises y allant, aux termes des dispositions actuellement en vigueur.

L'exemption de droit dont jouissent en Belgique les draps, les casimirs et leurs similaires transitant par le chemin de fer, est étendue au transit de ces articles par toute autre voie.

Le droit de transit sur les ardoises provenant du *Zollverein*, entrant en Belgique par les bureaux de douane ouverts à cet effet et sortant par les bureaux ouverts au transit de la frontière qui sépare le *Zollverein* de la Belgique, sera réduit à quinze centimes par cent francs de valeur ou à vingt-cinq centimes les cent Kilogrammes aux choix de l'intéressé.

Le transit des écorces à tan du Grand-Duché de Luxembourg vers les Etats du *Zollverein* par la Belgique, sera exempt de tout droit par les bureaux à désigner de commun accord.

Article dix-neuvième.

Les fers d'origine Belge entrant dans les Etats du *Zollverein* par la frontière de terre entre les deux pays, seront admis, savoir:

a) Les fers désignés sub littera A au tarif du *Zollverein* (fers bruts, fontes &c.) avec réduction de cinquante pour cent du droit général de dix Silbergros introduit à partir du premier Septembre mil-huit-cent-quarante-quatre;

Digitized by Google

b) Das unter Littera B. des gedachten Tarifs bezeichnete Eisen zu dem Satze von einem Thaler sieben und einem halben Silbergroschen vom Centner, das heißt mit einer Ermäßigung von fünfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September achtzehnhundert vier und vierzig eingetretene Zoll-Erhöhung;

c) Die andern Gattungen, façonnirtes, verarbeitetes oder unverarbeitetes Eisen, Eisenwaaren jeder Art, welche unter den folgenden Kategorien desselben Tarifs begriffen sind, zu den durch diesen Tarif festgestellten allgemeinen Abgabe-Sätzen.

Man ist übereingekommen, daß, wenn die Eingangs-Abgaben auf die verschiedenen Kategorien von Eisen und Eisenwaaren erhöht werden sollten, diese Erhöhung sich während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht auf die aus Belgien kommenden Gegenstände erstrecken wird; und daß, wenn im Gegentheile die Abgaben ermäßigt werden sollten, diese Ermäßigung auf die gedachten Gegenstände in der Weise Anwendung finden wird, daß den belgischen Erzeugnissen dieselbe Begünstigung auf das Eisen der ersten und zweiten Kategorie und die Gleichheit der Behandlung bei der Einfuhr für das verarbeitete oder nicht verarbeitete Eisen der übrigen Kategorien bewahrt wird.

Wenn es jedoch in Folge von Ermäßigungen des Zollvereins-Tarifs dahin kommen sollte, daß die Begünstigung von fünf Silbergroschen bei der Kategorie a und von sieben und einem halben Silbergroschen bei der Kategorie b nicht ausführbar wäre, ohne zu Gunsten der genannten Gattungen belgischen Eisens unter den vor dem ersten September achtzehn hundert vier und vierzig bestandenen allgemeinen Tarif herabzugehen, so würden

Digitized by Google

b) Les fers désignés sub littera B de ce tarif, au droit d'un Thaler sept Silbergros et demi par quintal (Centner), c'est-à-dire avec cinquante pour cent de réduction sur l'augmentation des droits établis à partir du premier Septembre mil-huit-cent-quarante-quatre;

c) Les autres espèces de fers façonnés, ouvragés ou non, ouvrages de fer de toute espèce compris dans les catégories suivantes du même tarif, aux droits généraux fixés par ce tarif.

Il est entendu, que si les droits d'entrée sur les diverses catégories de fer et d'ouvrages de fer venaient à être augmentés, cette augmentation pendant la durée du présent traité ne pourra s'étendre aux articles venant de Belgique; et que si, au contraire les droits venaient à être réduits, cette réduction s'appliquerra aux dits articles de manière à conserver aux produits Belges le même avantage sur les fers de la première et de la deuxième catégorie et l'égalité de condition d'importation pour les fers ouvrés ou non des autres catégories.

Cependant, si par des réductions du tarif du *Zollverein* il arrivait que l'avantage de cinq Silbergros quant à la catégorie *a*, et de sept Silbergros et demi quant à la catégorie *b*, ne fût plus réalisable qu'en descendant, en faveur des espèces de fers belges désignées ci-dessus, au dessous du tarif général antérieur au premier Septembre mil-huit-cent-quarante-quatre, alors les deux Hautes Parties contractantes s'enten-

alsdann die beiden Hohen vertragenden Theile sich über die Belgien bei dem Eintritt jener Ermäßigungen zu gewährenden Compensationen verständigen.

Zwanzigster Artikel.

Die in dem Zollvereine bestehenden Ausgangs-Abgaben auf Wolle sollen in Beziehung auf die für Belgien bestimmte Wolle um die Hälfte ermäßigt werden.

Ein und zwanzigster Artikel.

Die in dem Zollvereine bestehende Eingangs-Abgabe für Käse belgischen Ursprungs soll um fünfzig vom Hundert ermäßigt werden.

Eine Anzahl von fünfzehn tausend Hämmeln aus Belgien soll jedes Jahr in dem Zollvereine frei von allem Zolle über die demnächst zu bezeichnenden Aemter eingelassen werden.

Zwei und zwanzigster Artikel.

Die Eingangs-Abgabe für die Weine aus dem Zoll-Vereine sowohl zu Lande als zur See soll auf fünfzig Centimen per Hectoliter für die Weine in Fässern und auf zwei Franken per Hectoliter für die Weine in Flaschen ermäßigt, und außerdem soll die gegenwärtig für diese Weine bestehende Accise um fünf und zwanzig vom Hundert vermindert werden.

Die gegenwärtig in Belgien bestehende Eingangs-Abgabe für Seiden-Waaren aus dem Zollvereine soll um zwanzig vom Hundert für die in dem Zollvereine erzeugten Seiden-Waaren ermäßigt werden.

Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dürfen die in solcher Weise ermäßigten Eingangs- und Accise-Abgaben nicht erhöht werden, und es versteht

Digitized by Google

draient sur les compensations à accorder à la Belgique à l'époque de l'application des réductions.

Article vingtième.

Les droits de sortie sur les laines, en vigueur dans le *Zollverein*, seront réduits de moitié pour les laines en destination de la Belgique.

Article vingt et unième.

Le droit d'entrée existant dans le *Zollverein* sur les fromages d'origine Belge sera réduit de cinquante pour cent.

Un nombre de quinze mille moutons venant de Belgique sera admis, chaque année, dans le *Zollverein* avec exemption de tout droit par les bureaux à désigner ultérieurement.

Article vingt-deuxième.

Le droit de douane sur l'importation des vins originaires du *Zollverein*, tant par terre que par mer, sera réduit à cinquante centimes par hectolitre pour les vins en cercles, et à deux francs par hectolitre pour les vins en bouteilles; de plus, le droit d'accise maintenant existant sur les mêmes vins sera réduit de vingt-cinq pour cent.

Le droit actuel d'entrée existant en Belgique sur les tissus de soie originaires du *Zollverein*, sera réduit de vingt pour cent pour les tissus de soie originaires du *Zollverein*.

Pendant la durée du présent traité les droits de douane et d'accise, ainsi réduits, ne pourront être augmentés, et il est entendu que les vins et les tissus

Digitized by Google

ſich, daß die Weine und Seiden-Waaren jedes anderen Urſprungs als die, welche aus dem Zollvereine kommen, nicht günſtigeren Abgaben irgend einer Art in Belgien unterworfen werden dürfen, als die, welche beziehungsweiſe auf die Weine und Seiden-Waaren aus dem Zollvereine Anwendung finden.

Drei und zwanzigſter Artikel.

Der Ausgang der Lohrinde aus Belgien über die Aemter Jalhay, Petit-Heer und Francorchamps ſoll zu einer Abgabe von ſechs vom Hundert vom Werthe Statt finden.

Vier und zwanzigſter Artikel.

Die ſogenannten Nürnberger Waaren, welche in dem Belgiſchen Zolltarif unter der Kategorie „Mercerie“ begriffen ſind, ſollen im gedachten Tarif beſonders aufgeführt werden, mit einer Eingangs-Abgabe von fünf vom Hundert vom Werthe.

Die in Belgien beſtehende Eingangs-Abgabe auf Mode-Waaren, welche aus dem Zollvereine herrühren, ſoll auf den Satz von zehn vom Hundert vom Werth wieder hergeſtellt werden, ſo wie derſelbe ſich aus dem belgiſchen Zolltarif vor dem belgiſchen Arrêté vom vierzehnten Juli achtzehnhundert drei und vierzig ergiebt.

Werkzeuge und Inſtrumente von Eiſen und Stahl, welche aus dem Zollvereine herrühren, ſollen bei dem Eingange in Belgien keinen höheren Abgaben als gegenwärtig beſtehen, unterworfen werden.

Eben daſſelbe iſt in Beziehung auf Baumwollen-Waaren jeder Art und deſſelben Urſprungs verabredet.

Mineral-Waſſer aus dem Zollvereine iſt frei von Eingangs-Abgaben in Belgien.

Digitized by Google

de soie de toute autre origine que ceux provenant du *Zollverein*, ne pourront être soumis en Belgique à des droits quelconques plus favorables que ceux appliqués respectivement aux vins et aux tissus de soie originaires du *Zollverein*.

Article vingt-troisième.

La sortie de Belgique des écorces à tan par les bureaux de Jalhay, de Petit-Heer et de Francorchamps aura lieu au droit de six pour cent ad valorem.

Article vingt-quatrième.

Les ouvrages dits de Nuremberg, compris au tarif des douanes Belges dans la catégorie des merceries, seront classés séparément dans ce tarif au droit de cinq pour cent *ad valorem*.

Le droit d'entrée en Belgique sur les ouvrages de mode originaires du *Zollverein*, sera rétabli au taux de dix pour cent *ad valorem*, tel qu'il résultait du tarif Belge avant l'arrêté du quatorze Juillet mil-huit-cent-quarante-trois.

Les outils et instruments de fer et d'acier originaires du *Zollverein* ne pourront être soumis à l'entrée en Belgique à des droits excédant les droits actuels.

Il en sera de même en ce qui concerne les tissus de coton de toute espèce de même origine.

L'eau minérale provenant du *Zollverein* est exempte de droits à l'entrée en Belgique.

Digitized by Google

Fünf und zwanzigster Artikel.

Belgien wird fortfahren, westphälisches oder braunschweigisches Leinen-Garn bis zu einer Quantität von zwei hundert fünfzig tausend Kilogrammen jährlich zu der Abgabe von fünf Centimen für hundert Kilogramme zuzulassen.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Das Gesetz vom sechsten Juni achtzehn hundert neun und dreißig in Betreff der Handels-Beziehungen Belgiens zu dem Großherzogthume Luxemburg wird aufrecht erhalten.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Um die Handels-Beziehungen und den Durchgangs-Verkehr zwischen den Staaten der beiden Hohen vertragenden Theile zu begünstigen, ertheilen dieselben sich gegenseitig die Zusicherung, den Verkehr auf ihrer Landgränze so leicht, so schnell und so wohlfeil als möglich zu machen; wenn auf der einen oder der anderen Seite Vorsichtsmaaßregeln für nothwendig erachtet werden, um Mißbräuchen vorzubeugen, oder solche zu beseitigen, so sollen diese Maaßregeln in der Weise eingerichtet werden, daß sie weder der Leichtigkeit, noch der Schnelligkeit, noch der Wohlfeilheit der Transporte aus dem Gebiete des einen nach dem des anderen der beiden Hohen vertragenden Theile Eintrag thun.

Acht und zwanzigster Artikel.

Die beiden Hohen vertragenden Theile behalten sich vor, durch eine zu dem Ende abzuschließende Uebereinkunft diejenigen ferneren Maaßregeln festzustellen, welche unter beiderseitigem Einverständniß zu ergreifen sein wer-

Digitized by Google

Article vingt-cinquième.

La Belgique continuera d'admettre au droit de cinq centimes par cent Kilogrammes, des fils de Vestphalie ou de Brunsvic jusqu'à concurrence d'une quantité de deux cent cinquante mille Kilogrammes par année.

Article vingt-sixième.

La loi du six Juin mil-huit-cent-trente-neuf concernant les relations commerciales de la Belgique avec le Grand-Duché de Luxembourg est maintenue.

Article vingt-septième.

Dans le but de favoriser les relations de commerce et les opérations de transit entre les Etats des deux Hautes Parties contractantes, celles-ci se promettent réciproquement de rendre aussi faciles, aussi promptes et aussi économiques que possible, les communications par leur frontière de terre; si des mesures de précaution son jugées de part et d'autre nécessaires pour prévenir ou réprimer les abus, elles seront combinées de telle sorte qu'elles ne puissent préjudicier aux facilités, à la promptitude ni à l'économie des transports de l'un vers l'autre territoire des deux Hautes Parties contractantes.

Article vingt-huitième.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent de régler ultérieurement par une convention à conclure à cet effet, les dispositions à prendre, de commun accord, pour réprimer la fraude en matière de

Digitized by Google

den, um den Schleichhandel an der Gränze zwischen dem Zollvereine und Belgien zu unterdrücken.

Die Belgische Regierung verpflichtet sich, schon jetzt von den Befugnissen Gebrauch zu machen, welche ihr die Artikel einhundert acht und siebzig und folgende des allgemeinen Gesetzes vom sechs und zwanzigsten August achtzehn hundert zwei und zwanzig und die Artikel dreizehn und folgende des Gesetzes vom sechsten April achtzehn hundert drei und vierzig unter Anderem wegen Unterdrückung der in gedachten Gesetzen erwähnten Niederlagen und Magazine gewähren. Dessen in Erwiederung verpflichtet sich die Preußische Regierung ähnliche Mittel anzuwenden, um den Schleichhandel, welcher zum Nachtheil Belgiens an der Deutsch-belgischen Gränze Statt findet, zu unterdrücken.

Neun und zwanzigster Artikel.

Jeder deutsche Staat, welcher dem Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Dreißigster Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifikationen desselben sollen zu Brüssel binnen funfzig Tagen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Die Belgische Regierung verpflichtet sich, von den ihr zustehenden Befugnissen schon jetzt Gebrauch zu machen, um binnen zehn Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages die Bestimmungen der Artikel eins, drei und zweiundzwanzig in Ausführung zu bringen.

Der Vertrag wird in Kraft und Wirksamkeit bleiben für die Dauer von sechs Jahren, angerechnet vom ersten

douane, sur la frontière qui sépare le *Zollverein* de la Belgique.

Le Gouvernement Belge s'engage à user dès-à-présent des facultés que lui donnent les articles cent-soixante-dix-huit et suivants de la loi générale du vingt-six Août mil-huit-cent-vingt-deux et les articles treize et suivants de la loi du six Avril mil-huit-cent-quarante-trois entr' autres en ce qui concerne la suppression des dépôts et magasins mentionnés dans les lois précitées. Par reciprocité, le Gouvernement Prussien s'engage à user de moyens analogues pour réprimer la fraude exercée au détriment de la Belgique sur la frontière Germano-belge.

Article vingt-neuvième.

Sera considéré comme partie contractante au présent traité tout Etat de l'Allemagne qui fera son accession au *Zollverein*.

Article trentième.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Bruxelles dans le délai de cinquante jours, ou plus tôt si faire se peut.

Le Gouvernement Belge s'engage à user des pouvoirs qu'il possède dès-à-présent pour mettre à exécution dans les dix jours de la signature du traité, les dispositions des articles premier, troisième et vingt-deuxième.

Le traité aura force et vigueur pendant six années à dater du premier Janvier mil-huit-cent-quarante-cinq;

Digitized by Google

Januar achtzehn hundert und fünf und vierzig; doch können die Hohen vertragenden Theile denselben auch vor diesem Zeitpunkte unter beiderseitigem Einverständniß in Ausführung bringen.

Im Falle, daß sechs Monate vor Ablauf der im Vorstehenden verabredeten sechs Jahre, weder der eine noch der andere der Hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, zu erkennen giebt, soll der Vertrag auf ein Jahr über gedachten Zeitpunkt hinaus und so auch fortgesetzt von einem Jahre zum andern in Kraft bleiben.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Doppelt ausgefertigt zu Brüssel am ersten Tage des Monats September im Jahre des Heils Ein Tausend Acht Hundert Vier und Vierzig.

(L. S.) (gezeichnet) **Arnim.**

(Publicirt den 30. November 1844.)

néanmoins les deux Hautes Parties contractantes pourront d'un commun accord le mettre à exécution avant cette époque.

Das le cas où six mois avant l'expiration des six années ci-dessus fixées, ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce par déclaration officielle son intention d'en faire cesser les effets, le traité restera en vigueur pendant un an au de là de ce terme et ainsi de suite d'année en année.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait en double à Bruxelles le premier jour du mois de Septembre de l'an de grâce mil-huit-cent-quarante-quatre.

(L. S.) (signé) **Goblet.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Publication

des

mit dem Königreich Portugal abgeschlossenen Handels-Vertrags vom 20. Febr. 1844.

Nachdem Hoher Senat hiesiger freien Stadt, auf den Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 24. Juni 1844, unter Bezug auf Art. XIX. des zwischen dem Königreich Preußen und dem Königreich Portugal am 20. Februar 1844 zu Berlin abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrags, der Königlich Portugiesischen Regierung den Wunsch zu erkennen gegeben hat, in das Verhältniß der Reziprozität mit Portugal zu treten, und die deßfallsigen Erklärungen beider Hohen Regierungen ausgewechselt worden sind, so wird jener Vertrag, als nunmehr auch auf hiesige Stadt Anwendung findend, jedoch mit besonderer Hinweisung auf Art. XIX. desselben, hiermit in Auftrag Hohen Senats publicirt.

Frankfurt am Main, den 18. März 1845.

Stadt-Kanzlei.

Digitized by Google

TRAITÉ

de

Commerce et de Navigation

entre

Sa Majesté le Roi de Prusse

et

Sa Majesté la Reine de Portugal et des Algarves.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté la Reine de Portugal et des Algarves, également animés du désir de resserrer de plus en plus les liens d'amitié qui unissent les deux couronnes et d'étendre les relations commerciales entre leurs Etats et sujets respectifs, ayant résolu de conclure un traité de commerce et de navigation, ont à cet effet nommé leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté Prussienne:

Le Sieur *Henri Ulric Guillaume, Baron de Bülow*, Son Ministre d'Etat, du Cabinet et des

Digitized by Google

Uebersetzung

des

Handels- und Schifffahrts-Vertrages

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Preußen

und

Ihrer Majestät der Königin von Portugal und Algarvien.

Vom 20. Februar 1844.

Ratifizirt den 6. Juni 1844.

Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Majestät die Königin von Portugal und Algarvien, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Bande der Freundschaft, welche die beiden Kronen verbinden, enger zu knüpfen, und die Handels-Verbindungen zwischen Ihren beiderseitigen Staaten und Unterthanen zu erweitern, sind übereingekommen, einen Handels- und Schifffahrts-Vertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Heinrich Ulrich Wilhelm, Freiherrn von Bülow, Allerhöchst Ihren Staats-

affaires étrangères, Grand-Croix de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse, de ceux de Léopold d'Autriche et de la Couronne de Bavière, Grand-Croix de l'Ordre Royal des Guelphes de Hanovre et de celui de Louis de la Hesse Grand-Ducale, Commandeur de l'Ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale, Chevalier des Ordres de St. Alexandre-Newsky, de Ste. Anne de la première Classe, de St. Stanislas de la seconde Classe et de St. Wladimir de la quatrième Classe de Russie, Grand-Croix de l'Ordre du Lion Neerlandais et de celui de Léopold de Belgique, décoré du Grand-Ordre du Nichani-Iftihar;

et

Sa Majesté Très-Fidèle:

Le Sieur *Simon da Silva Ferraz de Limae Castro, Baron de Renduffe,* Pair et Grand du Royaume de Portugal, de Son Conseil, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Commandeur des Ordres du Christ et de Notre Dame de la Conception de Villa-Viçosa,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Digitized by Google

und Kabinets-Minister, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse mit Eichenlaub, Großkreuz des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-Ordens, des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, des Königlich-Hannoverischen Guelphen-Ordens und des Großherzoglich-Hessischen Ludewig-Ordens, Commandeur des Großherzoglich-Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, Ritter des Kaiserlich-Russischen Alexander-Newsky-Ordens, des St. Annen-Ordens erster Klasse, des St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse und des St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens vom Niederländischen Löwen, Großkreuz des Belgischen Leopold-Ordens, Inhaber des großen Ordens des Nichani-Iftihar;

und

Ihre Allergetreueste Majestät:

den Herrn Simon da Silva Ferraz de Limae Castro Baron von Renduffe, Pair und Grande des Königreichs Portugal, Mitglied Allerhöchst Ihres Conseils, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Commandeur des Christ-Ordens und des Ordens der Empfängniß von Villa-Viçosa;

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Digitized by Google

Article I.

Il y aura liberté réciproque de commerce et de navigation entre les Etats de Sa Majesté le Roi de Prusse et ceux de Sa Majesté Très-Fidèle. Les sujets de chacune des deux Hautes Parties contractantes pourront entrer dans les ports, places et rivières des territoires de l'autre partout où le commerce étranger est permis ou le sera à l'avenir. Ils pourront séjourner et résider dans quelque partie que ce soit desdits territoires pour y vaquer à leurs affaires, et ils jouiront à cet effet de la même sécurité et de la même protection que les nationaux, en payant toutefois les mêmes impôts et en se conformant aux lois et ordonnances du pays, ainsi qu'aux réglements de commerce, qui y sont ou seront en vigueur.

Article II.

Les navires Prussiens et Portugais arrivant, de quelque part que ce soit, sur leur lest ou chargés, dans les ports de l'autre des Hautes Parties contractantes, y seront traités, tant à leur entrée que pendant leur séjour et à leur sortie, sur le même pied que les navires nationaux venant du même lieu, par rapport aux droits de port, de tonnage, de fanaux et de pilotage, ainsiqu'aux vacations des officiers publics, et à tout autre droit ou charge, de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit

Digitized by Google

Artikel I.

Es soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt zwischen den Staaten Seiner Majestät des Königs von Preußen und denen Ihrer Allergetreuesten Majestät bestehen. Den Unterthanen eines jeden der beiden hohen kontrahirenden Theile soll es gestattet seyn, sich nach den Häfen, Plätzen und Flüssen der Gebiete des anderen Theiles, überall wo der fremde Handel erlaubt ist oder in Zukunft erlaubt seyn wird, zu begeben. Sie sollen in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufhalten und Wohnsitz nehmen dürfen, um dort ihre Geschäfte zu besorgen, und sie sollen zu diesem Behufe derselben Sicherheit und desselben Schutzes wie die Nationalen genießen, dagegen aber auch dieselben Abgaben entrichten, und sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes, so wie den auf den Verkehr bezüglichen Reglements, welche daselbst bestehen oder in Zukunft erlassen werden, unterwerfen.

Artikel II.

Die Preußischen und Portugiesischen Schiffe, welche, woher es auch sey, mit Ballast oder mit Ladung, in die Häfen des anderen der hohen kontrahirenden Theile einlaufen, sollen daselbst sowohl bei ihrer Ankunft als auch während ihres Aufenthalts und bei ihrem Ausgange, hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms- und Lootsengelder, so wie hinsichtlich der Gebühren der öffentlichen Beamten, und in Betreff aller anderen Abgaben oder Lasten irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheil der Regierung,

Digitized by Google

du Gouvernement, des autorités locales ou d'établissements particuliers quelconques.

Article III.

Seront considérés navires Prussiens ou Portugais ceux, qui seront reconnus comme tels dans l'Etat auquel ils appartiennent, conformément aux lois et réglements en vigueur. Les Hautes Parties contractantes se réservent d'échanger des déclarations portant une énumération claire et précise des papiers et documents dont l'un et l'autre Etat exigent que leurs navires soient munis. Si après cet échange, qui aura lieu au plus tard trois mois après la signature du présent traité, l'une des Hautes Parties contractantes se trouvait dans le cas de changer ou de modifier ses ordonnances à cet égard, il en sera fait à l'autre une communication officielle.

Article IV.

Il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation dans le Royaume de Portugal des articles provenant du sol ou de l'industrie du Royaume de Prusse, et il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation dans le Royaume de Prusse des articles provenant du sol ou de l'industrie du Royaume de Portugal et de ses domaines et possessions, que ceux qui sont ou seront imposés sur les mêmes

Digitized by Google

der Ortsbehörden oder irgend welcher Privat-Anstalten erhoben werden, auf eben dem Fuße, wie die von demselben Orte kommenden Nationalschiffe behandelt werden.

Artikel III.

Es sollen als Preußische oder Portugiesische Schiffe diejenigen angesehen werden, welche als solche in dem Staate, welchem sie angehören, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Reglements anerkannt werden. Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich vor, Erklärungen auszuwechseln, welche eine deutliche und bestimmte Bezeichnung der Papiere und Dokumente enthalten, womit ihren Anordnungen gemäß, ihre Schiffe versehen seyn müssen. Wenn nach dieser, spätestens drei Monate nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags vorzunehmenden Auswechselung, einer der hohen kontrahirenden Theile sich in dem Falle befinden sollte, seine in Beziehung hierauf bestehenden Vorschriften abzuändern oder zu modifiziren, so soll dem anderen Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Artikel IV.

Auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Preußen in das Königreich Portugal, und auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Portugal und seiner Gebietstheile und Besitzungen in das Königreich Preußen, sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder

Digitized by Google

articles provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger.

Le même principe sera observé à l'égard des droits d'exportation.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne point frapper de prohibition, soit l'importation d'aucun article provenant du sol ou de l'industrie de l'autre pays, soit l'exportation d'aucun article de commerce vers l'autre pays à moins que les mêmes prohibitions ne s'étendent également à tous les Etats étrangers.

L'exportation du sel du port de Sétubal continuera à être subordonnée aux réglements qui y sont particuliers.

Article V.

Tous produits du sol ou de l'industrie du Royaume de Prusse, importés directement et par navires Prussiens des ports de ce Royaume dans ceux du Royaume de Portugal, y compris les îles de Madère et de Porto-Santo et les Açores, ainsi que tous produits du sol ou de l'industrie du Royaume de Portugal et de ses domaines et possessions, importés directement et par navires Portugais dans les ports Prussiens, ne payeront dans les ports respectifs des droits d'entrée ou de transit autres ou plus élevés que si l'importation des mêmes produits avait lieu sous pavillon national ou de la nation la plus favorisée.

Digitized by Google

des Kunstfleißes irgend eines anderen fremden Landes sind, gelegt sind oder gelegt werden möchten.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Abgaben von der Ausfuhr beobachtet werden.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes des anderen Landes ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handels-Artikels nach dem anderen Lande, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremde Staaten erstrecken.

Die Ausfuhr von Salz aus dem Hafen von Setubal soll auch ferner den daselbst bestehenden besonderen Reglements unterworfen bleiben.

Artikel V.

Alle Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Preußen, welche auf direktem Wege und auf Preußischen Schiffen aus den Häfen dieses Königreichs in die Häfen des Königreichs Portugal, mit Einschluß der Inseln Madeira und Porto-Santo und der Azoren, so wie alle Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Portugal und seiner Gebietstheile und Besitzungen, welche auf direktem Wege und auf Portugiesischen Schiffen in die Preußischen Häfen eingeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Durchgangs-Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr derselben Erzeugnisse unter der National-Flagge oder unter der Flagge der begünstigtesten Nation Statt fände.

Digitized by Google

Article VI.

Quant aux marchandises qui ne consistent pas en produits indigènes, elles pourront être importées directement des ports du Royaume de Portugal, y compris les îles de Madère et de Porto-Santo et les Açores, et vice versâ des ports Portugais sous pavillon national dans les ports Prussiens, de la même manière et sous les mêmes conditions sous lesquelles les bâtiments de la nation la plus favorisée sont admis à importer des produits étrangers directement des ports de l'Etat auquel ils appartiennent, dans les ports de l'autre Partie contractante.

Article VII.

Les produits et autres objets de commerce de toute espèce, qui pourront être légalement exportés ou réexportés des ports des Hautes Parties contractantes par bâtiments nationaux, pourront également en être exportés ou réexportés par bâtiments de l'autre Etat, sans payer d'autres ni de plus hauts droits ou charges, que si l'exportation ou la réexportation de mêmes objets se faisait par bâtiments nationaux.

Article VIII.

Les primes, remboursements de droits ou autres avantages de ce genre, accordés dans les Etats de

Digitized by Google

Artikel VI.

Waaren, welche nicht inländische Erzeugnisse sind, sollen auf direktem Wege aus den Häfen des Königreichs Preußen unter Preußischer Flagge in die Häfen des Königreichs Portugal, mit Einschluß der Inseln Madeira und Porto-Santo und der Azoren, und umgekehrt aus den Portugiesischen Häfen unter der National-Flagge in die Preußischen Häfen, in derselben Weise und unter denselben Bedingungen eingeführt werden dürfen, unter welchen den Schiffen der begünstigtesten Nation gestattet ist, fremde Erzeugnisse auf direktem Wege aus den Häfen des Staates, welchem sie angehören, in die Häfen des anderen der kontrahirenden Theile einzuführen.

Artikel VII.

Die Erzeugnisse und anderen Handelsgegenstände irgend einer Art, welche gesetzlich aus den Häfen der hohen kontrahirenden Theile auf Nationalschiffen ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen, sollen in gleicher Weise von dort auf Schiffen des anderen Theils ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Lasten zu tragen, als wenn die Ausfuhr oder Wiederausfuhr derselben Gegenstände auf Nationalschiffen erfolgte.

Artikel VIII.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des

Digitized by Google

l'une des Hautes Parties contractantes à l'importation ou à l'exportation par bâtiments nationaux, seront accordés de même lorsque l'importation directe entre les deux pays (Article V.) ou l'exportation (Article VII.) se fera par bâtiments de l'autre Etat.

Article IX.

Les ports situés aux embouchures de la Meuse, de l'Ems, du Weser et de l'Elbe devant, eu égard à la position géographique du Royaume de Prusse, être comptés au nombre des débouchés les plus intéressants pour son importation et exportation, les Hautes Parties contractantes sont convenues d'assimiler ces ports aux ports Prussiens pour tout ce qui a rapport à l'importation réciproque des deux pays. En conséquence les produits du sol ou de l'industrie de la Prusse, chargés sur des navires Prussiens dans lesdits ports, ou bien dans les ports situés aux embouchures de tout autre fleuve entre la Meuse et l'Elbe dans lequel se jette une rivière navigable traversant les Etats de la Prusse, et importés directement dans les ports Portugais, y seront admis et traités exactement de la même manière que s'ils venaient directement d'un port de la Prusse et sous pavillon Prussien. Par réciprocité les produits du Portugal et de ses domaines et possessions, importés sous pavillon Portugais dans les susdits ports, seront traités lors de leur importation subséquente en Prusse par la voie desdits fleuves comme s'ils étaient importés directement par navires Portugais dans un port Prussien.

Digitized by Google

einen der hohen kontrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in derselben Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr auf direktem Wege zwischen den beiden Staaten (Artikel V), oder die Ausfuhr (Artikel VII) auf Schiffen des anderen Staats erfolgt.

Artikel IX.

In Betracht, daß die an den Mündungen der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe gelegenen Häfen, mit Rücksicht auf die geographische Lage des Königreichs Preußen, der Zahl der für seine Einfuhr und Ausfuhr wichtigsten Wege beigerechnet werden müssen, sind die hohen kontrahirenden Theile übereingekommen, diese Häfen den Preußischen Häfen in Allem, was auf die gegenseitige Einfuhr der beiden Länder Bezug hat, gleichzustellen. Demgemäß sollen die Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes Preußens, welche auf Preußischen Schiffen in den gedachten Häfen oder auch in den Häfen an den Mündungen irgend eines anderen Flusses zwischen der Maas und der Elbe, in welchen sich ein die Preußischen Staaten berührender schiffbarer Fluß ergießt, verladen und auf direktem Wege in die Portugiesischen Häfen eingeführt werden, dort genau ebenso zugelassen und behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege aus einem Preußischen Hafen und unter Preußischer Flagge kämen. Gegentheilig sollen die Erzeugnisse Portugals und seiner Gebietstheile und Besitzungen, welche unter Portugiesischer Flagge in die gedachten Häfen eingeführt werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in Preußen auf den gedachten Flußwe-

Digitized by Google

De plus, Sa Majesté le Roi de Prusse consent à faire traiter les navires Portugais et leurs cargaisons, s'ils arrivent des susdits ports dans ceux de la Prusse, comme s'ils étaient venus directement d'un port Portugais.

Il est entendu que l'assimilation des ports étrangers, dont il est question dans cet article, aux ports Prussiens, ne pourra avoir lieu qu'à condition que dans ces mêmes ports les bâtiments Portugais, venant des ports du Portugal ou s'y rendant, ne seront pas traités moins favorablement que les navires Prussiens.

Article X.

Les produits venant des ports de la Prusse ou des ports étrangers, dont il est fait mention dans l'article précédent, devront être accompagnés de certificats d'origine à délivrer par les autorités Prussiennes compétentes ou par les consuls ou autres agents consulaires Portugais.

Article XI.

Pour ce qui regarde le commerce d'importation indirect, les chargements importés par navires Prussiens de ports étrangers dans ceux du Portugal, y compris les îles de Madère et de Porto-Santo et les

Digitized by Google

gen ebenso behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege auf Portugiesischen Schiffen in einen Preußischen Hafen eingeführt wären.

Ueberdies bewilligen Seine Majestät der König von Preußen, die Portugiesischen Schiffe und deren Ladungen, wenn sie aus den gedachten Häfen in Preußische Häfen eingehen, eben so behandeln zu lassen, als wenn sie auf direktem Wege aus einem Portugiesischen Hafen gekommen wären.

Man ist dahin einverstanden, daß die Gleichstellung der in diesem Artikel gedachten fremden Häfen mit den Preußischen Häfen nur unter der Bedingung wird Statt finden können, daß in jenen Häfen die Portugiesischen Schiffe, welche von Portugiesischen Häfen kommen oder dorthin gehen, nicht weniger günstig als die Preußischen Schiffe werden behandelt werden.

Artikel X.

Die Erzeugnisse, welche aus den Preußischen oder aus den im vorhergehenden Artikel gedachten fremden Häfen kommen, sollen von Ursprungszeugnissen begleitet seyn, welche von den kompetenten Preußischen Behörden oder von den Portugiesischen Konsuln oder Konsular-Agenten verabfolgt werden.

Artikel XI.

Was den indirekten Einfuhrhandel betrifft, so sollen die Ladungen, welche auf Preußischen Schiffen aus fremden Häfen in die Häfen Portugals, mit Einschluß der Inseln Madeira und Porto-Santo und der Azoren,

Digitized by Google

Açores, et réciproquement les chargements importés par navires Portugais de ports étrangers dans ceux de la Prusse, seront reçus et traités dans ces ports sur le pied de la nation la plus favorisée. L'importation dans les ports du Portugal des produits et marchandises de l'Asie restera soumise aux lois et règlements existants.

Quant à l'admission et au traitement des navires Prussiens dans le colonies Portugaises, les Hautes Parties contractantes se réservent d'entrer en négociations spéciales à cet égard.

Article XII.

Les Hautes Parties contractantes sont convenues, que l'une n'accordera à l'avenir à d'autres nations, par rapport au commerce ou à la navigation, aucuns privilèges, ni aucunes faveurs ou immunités, qui ne soient, aussi, et à l'instant, étendus aux sujets de l'autre, gratuite, ou avec une juste et convenable compensation à défaut d'équivalent, si la concession a été conditionelle.

Il est entendu particulièrement, que dans le cas où l'un des deux Gouvernements accorderait à un autre Etat des diminutions de droits sur ses produits du sol ou de l'industrie, ou lui concéderait d'autres avantages ou faveurs spéciales en fait de commerce et de navigation, à la suite d'un traité de commerce ou

Digitized by Google

eingeführt werden, und gegentheilig die Ladungen, welche auf Portugiesischen Schiffen aus fremden Häfen in die Häfen Preußens eingeführt werden, in diesen Häfen auf dem Fuße der begünstigtesten Nation zugelassen und behandelt werden. Die Einfuhr von Erzeugnissen und Waaren aus Asien in die Häfen von Partugal soll den bestehenden Gesetzen und Reglements unterworfen bleiben.

Ueber die Zulassung und Behandlung der Preußischen Schiffe in den Portugiesischen Kolonien behalten die hohen kontrahirenden Theile sich vor, in besondere Unterhandlungen zu treten.

Artikel XII.

Die hohen kontrahirenden Theile sind übereingekommen, daß keiner von ihnen in Zukunft anderen Nationen in Beziehung auf den Handel und die Schiffahrt irgend welche Privilegien, noch irgend welche Begünstigungen oder Befreiungen gewähren will, welche nicht ebenfalls und sofort auch auf die Unterthanen des anderen Theiles in Anwendung gesetzt würden, und zwar unentgeltlich, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder, wenn letztere gegen ein Aequivalent Statt gehabt hat, gegen Gewährung desselben Aequivalents, oder, in dessen Ermangelung, einer billigen und angemessenen Vergeltung.

Insbesondere ist man darüber einverstanden, daß in dem Falle, wo die eine der beiden Regierungen einem anderen Staate in Folge eines Handelsvertrages oder einer besonderen Uebereinkunft, und zur Vergeltung gewisser von diesem anderen Staate gewährten Abgabenermäßigungen, Vortheile oder Begünstigungen, auch

d'une convention spéciale, et en compensation de diminutions de droits, avantages ou faveurs accordés par cet autre Etat, l'autre des deux Gouvernements ne pourra demander les mêmes avantages et facilités pour le commerce et la navigation de ses sujets qu'en offrant, à défaut de pareils avantages de même étendue et qualité, des équivalents ou compensations à assurer dûment par un arrangement particulier entre les deux Gouvernements.

Article XIII.

Les stipulations du présent traité ne seront point applicables au cabotage entre les ports de chacun des deux pays, ce genre de transport restant réservé aux bâtiments nationaux.

Mais il est convenu, que les bâtiments de l'une des Hautes Parties contractantes, étant entrés dans les ports de l'autre, pourront se borner à ne décharger qu'une partie de leur cargaison et qu'ils pourront s'en aller librement avec le reste, pour se rendre, soit dans tel autre port du même pays, soit ailleurs, sans payer d'autres ou de plus forts droits que les bâtiments nationaux n'auraient à payer dans le même cas.

Article XIV.

Dans le cas où quelque bâtiment appartenant à l'une des Hautes Parties contractantes aurait échoué ou fait

Digitized by Google

ihrerseits Ermäßigungen der Abgaben auf dessen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes bewilligen, oder demselben andere Vortheile oder besondere Begünstigungen in Beziehung auf Handel und Schifffahrt zugestehen sollte, die andere der beiden Regierungen dieselben Vortheile und Erleichterungen nur dann für den Handel und die Schifffahrt ihrer Unterthanen soll in Anspruch nehmen können, wenn sie, in Ermangelung gleicher Vortheile von derselben Art und Ausdehnung, Aequivalente und Vergeltungen anbietet, welche durch ein besonderes Uebereinkommen zwischen den beiden Regierungen gehörig festzustellen seyn würden.

Artikel XIII.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Küstenschifffahrt zwischen den Häfen eines jeden der beiden Länder keine Anwendung finden, indem diese Art des Verkehrs den National-Schiffen vorbehalten bleibt.

Man hat sich aber darüber verständigt, daß es den Schiffen des einen der hohen kontrahirenden Theile, nachdem sie in die Häfen des anderen eingelaufen sind, freistehen soll, nur einen Theil ihrer Ladung zu löschen, und mit dem Ueberreste frei wieder abzugehen, um sich entweder nach einem anderen Hafen desselben Landes oder anders wohin zu begeben, ohne andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als die National-Schiffe in demselben Falle zu entrichten gehabt haben würden.

Artikel XIV.

In dem Falle, daß ein Schiff des einen der hohen kontrahirenden Theile an den Küsten oder in einem

Digitized by Google

naufrage sur les côtes ou dans un port de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance possibles au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison.

Les objets sauvés seront mis, s'il y a lieu, sous la surveillance des autorités compétentes et restitués à qui de droit après l'acquittement des frais de sauvetage et autres, qui ne seront pas plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient assujettis en pareil cas. Il n'en sera point perçu de droits, à moins que ces objets ne soient destinés pour la consommation dans le pays.

Article XV.

Tout bâtiment de commerce des sujets de chacune des Hautes Parties contractantes, entrant en relâche forcée dans un port de l'autre Partie, y sera exempt de tout droit de port ou de navigation quelconque, si les causes qui ont nécessité la relâche sont réelles et évidentes, pourvu que le bâtiment ne se livre dans les ports de relâche à aucune opération de commerce en chargeant ou en déchargeant des marchandises, bien entendu toutefois que les déchargements et rechargements motivés par la nécessité de réparer le bâtiment, ne seront point considérés comme opération de commerce donnant lieu au paiement des droits, et pourvu que le bâtiment ne prolonge pas son séjour dans le port au delà du temps nécessaire selon les causes qui auront donné lieu à la relâche.

Digitized by Google

Hafen des anderen Strandung oder Schiffbruch erlitten haben sollte, wird dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung alle mögliche Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die geborgenen Gegenstände sollen erforderlichen Falls unter die Aufsicht der kompetenten Behörden gestellt, und dem Berechtigten zurückgegeben werden, nachdem die Bergungs- und andere Kosten berichtigt sind, welche nicht höher seyn sollen, als diejenigen, denen die National-Schiffe in gleichem Falle unterworfen seyn würden. Es sollen davon keine Abgaben erhoben werden, insofern die fraglichen Gegenstände nicht zum Verbrauche im Lande bestimmt sind.

Artikel XV.

Jedes einem Unterthanen der contrahirenden Theile angehörende Handelsschiff, welches in einem Hafen des anderen Theiles im Nothfalle einläuft, soll daselbst von allen Hafen- oder Schifffahrts-Abgaben frei seyn, wenn die Ursachen, welche das Einlaufen in den Hafen nothwendig gemacht haben, wirklich vorhanden und dargethan sind, vorausgesetzt, daß das Schiff in dem Nothhafen keine Handels-Operation durch Einladung oder Löschung von Waaren vornimmt, — wobei indeß die zum Zwecke der Ausbesserung des Schiffes erforderlichen Löschungen und Wieder-Einladungen nicht als eine Handels-Operation betrachtet werden sollen, wodurch die Entrichtung von Abgaben veranlaßt würde — und daß dasselbe seinen Aufenthalt in dem Hafen nicht über die nach den Umständen nothwendige Zeit hinaus verlängert.

Digitized by Google

Article XVI.

Chacune des Hautes Parties contractantes accorde à l'autre la faculté d'avoir dans ses ports et places de commerce des consuls-généraux, consuls, vice-consuls, ou agents de commerce, tout en se réservant le droit d'excepter de cette concession tel endroit qu'elle jugera à propos.

Lesdits agents consulaires, de quelque classe qu'ils soient, et dûment nommés par leurs gouvernements respectifs, dès qu'ils auront obtenu l'exéquatur du Gouvernement sur le territoire duquel ils doivent résider, y jouiront, tant pour leurs personnes que pour l'exercice de leurs fonctions, des privilèges dont y jouissent les agents consulaires de la même catégorie de la nation la plus favorisée.

Article XVII.

Lesdits consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents de commerce seront autorisés à requérir l'assistance des autorités locales pour l'arrestation, la détention et l'emprisonnement de déserteurs des navires de guerre et marchands de leur pays, et ils s'adresseront pour cet objet aux tribunaux, juges et officiers compétents, et réclameront par écrit ces déserteurs, en prouvant par la communication des registres des navires ou des rôles de l'équipage, ou par d'autres documents officiels, que de tels individus ont fait partie desdits équipages, et cette réclamation ainsi justifiée, l'extradition sera accordée.

Digitized by Google

Artikel XVI.

Ein jeder der hohen kontrahirenden Theile gesteht dem anderen die Befugniß zu, in seinen Häfen und Handelsplätzen General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Handels-Agenten zu haben, behält sich jedoch das Recht vor, von dieser Befugniß nach seinem Ermessen einen oder den anderen Ort auszunehmen.

Die gedachten Konsular-Agenten jeder Klasse sollen, sobald sie von ihren respektiven Regierungen in gehöriger Form ernannt sind und das Exequatur von derjenigen Regierung, in deren Gebiete sie residiren sollen, erhalten haben, daselbst sowohl für ihre Personen als auch hinsichtlich ihrer Amtsverrichtungen derselben Privilegien, wie die derselben Klasse angehörenden Konsular-Agenten der begünstigtesten Nation, genießen.

Artikel XVII.

Die gedachten General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Handels-Agenten sollen befugt seyn, zum Zwecke der Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteurs von den Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes den Beistand der Ortsbehörden anzurufen; sie werden sich in dieser Hinsicht an die kompetenten Gerichtshöfe, Richter und Beamten wenden, und die in Rede stehenden Deserteurs schriftlich reklamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffsregister oder Musterrollen, oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis zu führen haben, daß diese Individuen zur Mannschaft des betreffenden Schiffes gehört haben; auf die in solcher Weise gerechtfertigte Reklamation soll die Auslieferung bewilligt werden.

Digitized by Google

De tels déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, seront mis à la disposition desdits consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents de commerce, et pourront être enfermés dans les prisons publiques à la réquisition et aux frais de ceux qui les réclament, pour être envoyés aux navires auxquels ils appartenaient, ou à d'autres de la même nation. Mais s'ils ne sont pas renvoyés dans l'espace de deux mois à compter du jour de leur arrestation, ils seront mis en liberté et ne seront plus arrêtés pour la même cause.

Il est entendu toutefois, que si le déserteur se trouvait avoir commis quelque crime ou délit, son extradition pourra être retardée jusqu'à ce que le tribunal saisi de l'affaire ait rendu sa sentence et que celle-ci ait reçu son exécution.

Article XVIII.

Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes, qui ont ou auront à toucher des héritages dans les territoires de l'autre, ou qui en feront sortir leurs propriétés ou effets quelconques, ne paieront d'autres droits, charges ou impôts que ceux qui seront payés par les nationaux en pareille circonstance.

Article XIX.

Sa Majesté Très-Fidèle déclare être prête à appliquer les dispositions du présent traité (à l'exception

Wenn dergleichen Deserteurs ergriffen sind, sollen sie zur Disposition der gedachten General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Handels-Agenten gestellt, auch können sie auf Requisition und Kosten des reklamirenden Theils in den Gefängnissen des Landes festgehalten werden, um demnächst den Schiffen, denen sie angehören, oder anderen Schiffen derselben Nation zugesendet zu werden. Würde aber diese Zurücksendung nicht innerhalb zweier Monate vom Tage ihrer Verhaftungen erfolgen, so sollen sie in Freiheit gesetzt und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden.

Es versteht sich jedoch, daß, wenn der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben sollte, seine Auslieferung ausgesetzt werden darf, bis der Gerichtshof, bei welchem die Sache anhängig ist, sein Urtheil ausgesprochen haben und dieses Urtheil vollstreckt seyn wird.

Artikel XVIII.

Die Unterthanen eines jeden der hohen kontrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen Theiles jetzt oder in Zukunft Erbschaften zu erheben haben, oder welche ihr Eigenthum oder Effekten irgend einer Art von dort herausziehen wollen, sollen keine anderen Abgaben, Lasten oder Auflagen entrichten, als solche, welche unter gleichen Umständen von den Nationalen zu entrichten seyn würden.

Artikel XIX.

Ihre Allergetreueste Majestät erklären, bereit zu seyn, die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages (mit

toutefois de celles qui, concernant la navigation et le commerce maritime, ne sont, par la nature des choses, applicables qu'aux rapports entre la Prusse et le Portugal) à ceux des Etats de l'association de douanes allemande, qui viendraient à exprimer le désir d'entrer en réciprocité avec le Portugal.

Article XX.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 1. Janvier 1848. Si l'une des Hautes Parties contractantes n'a pas annoncé à l'autre, par une notification officielle, son intention d'en faire cesser l'effet six mois avant le 1. Janvier 1848, il continuera à être obligatoire jusqu'au 1. Janvier 1854. A partir du 1. Janvier 1854, le traité ne cessera d'être en vigueur que douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Article XXI.

Le présent traité sera ratifié par les Hautes Parties contractantes et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de trois mois après la signature ou plus tôt si faire se peut.

Digitized by Google

Ausnahme jedoch derjenigen, welche die Schifffahrt und den Seehandel betreffen, und sonach nur auf die Beziehungen zwischen Preußen und Portugal Anwendung finden können) auch auf diejenigen Staaten des deutschen Zollvereins anzuwenden, welche etwa den Wunsch zu erkennen geben werden, mit Portugal in das Verhältniß der Reziprozität zu treten.

Artikel XX.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 1. Januar 1848 in Kraft bleiben. Wenn der eine der hohen kontrahirenden Theile nicht dem anderen seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer offiziellen Erklärung sechs Monate vor dem 1. Januar 1848 angezeigt haben sollte, so wird der Vertrag noch bis zum 1. Januar 1854 verbindlich bleiben. Von dem 1. Januar 1854 an soll derselbe seine Rechtsbeständigkeit nicht anders verlieren, als zwölf Monate nachdem der eine der hohen kontrahirenden Theile dem anderen seine Absicht erklärt haben wird, ihn nicht ferner aufrecht halten zu wollen.

Artikel XXI.

Der gegenwärtige Vertrag wird von den hohen kontrahirenden Theilen ratifizirt, und die Ratifikationen desselben sollen zu Berlin binnen drei Monaten nach der Unterzeichnung, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Digitized by Google

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, le vingt Février mil-huit-cent-quarante-quatre.

(signé) **Bülow.** **Renduffe.**

(L. S.) (L. S.)

(Publicirt den 5. Mai 1845.)

Digitized by Google

Zur Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

So geſchehen zu Berlin, den zwanzigſten Februar Eintauſend acht hundert und vier und vierzig.

(gez.) **Bülow.** **Rendufſe.**

(L. S.) (L. S.)

(Publicirt den 5. Mai 1845.)

Digitized by Google

Berichtigung

eines

Satzfehlers in Band VI. Abth. 2. S. 65

der

Gesetz- und Statuten-Sammlung.

Hinter den Worten in der vierten Zeile: „erſter-wähnten Station“ iſt einzuſchalten: „zu Berg und zu Thal, an der letzterwähnten Station“ —

Frankfurt a. M. den 29. April 1845.

Stadt-Kanzlei.

Digitized by Google

Vereins-
Zoll-Tarif

für die Jahre

1846, 1847 und 1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Publicandum,

den

Vereins-Zoll-Tarif

für die

Jahre 1846, 1847 und 1848 betr.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem bei der zu Carlsruhe in diesem Jahre Statt gehabten General-Zoll-Conferenz nachfolgender Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 verabredet, und solcher auch von Uns, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 15. October 1845, genehmigt worden, so tritt derselbe unter Aufhebung des am 5. November 1842 publicirten Tarifs (Gesetz- und Statuten-Sammlung, Band VI. Abth. 4. pag. 153 ff., mit dem 1. Januar 1846 in gesetzliche Kraft.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 28. October 1845.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zoll-Tarif

für

die Jahre 1846, 1847 und 1848.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkerde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;

Digitized by Google

10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;

Digitized by Google

20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle bei Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);
25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckerling;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½-Gulden-Fuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . . . .
2	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:**
	a) Rohe Baumwolle . . . . .
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . . .
	Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet . . . .
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . . . . .
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und andern Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder broschirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . . . . .
3	**Blei:**
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte . . . . .
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w. auch gerolltes Blei . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	₰	Sgr.	₰	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Zentner	frei	—	—	15 (12*)	frei	—	—	52½	
1 Zentner	frei	—	—	15 (12)	frei	—	—	52½	
1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	
1 Zentner	59	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentner	—	7½	—	—	—	26¼	—	—	
1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern und Kisten.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Digitized by Google

Nº.	Benennung der Gegenstände.
3	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . . . .
4	**Bürstenbinder-** und **Siebmacherwaaren:**
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . . .
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . . . .
5	**Droguerie-** und **Apotheker-**, auch **Farbewaaren:**
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . . . .
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
	b) Alaun : . . . . .
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk . .
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas. . . . .
	Anmerk. Ungereinigte — unter 30 Prozent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda, beim Eingang über die Preußische Seegrenze, so wie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingang auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze
	e) Eisenvitriol (grüner) . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang ₰	Eingang Sgl gGr.	Ausgang ₰	Ausgang Sgl gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten.
1 Zentner	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
1 Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Zentner	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
1 Zentner	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	

Digitized by Google

Nō.	Benennung der Gegenstände.
5	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken . . . . .
	g) 1. Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Waid und Wau . .
	2. Krapp . . . . .
	3. Aloe, Flechten, Galläpfel, Kurkume, Sumach . . . .
	4. Eckerdoppern, Knoppern . . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken, gemahlen oder geraspelt . . .
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . .
	k) Pott- (Wald-) Asche, Weinstein . . . . .
	l) Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt . . . . .
	m) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen oder Krügen . . .
	n) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron . . . . .
	o) Salzsäure und Schwefelsäure . . . . .
	p) Schwefel . . . . .
	q) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . . .
	Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1. rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außereuropäische Tischlerhölzer; 2. ungereinigtes schwefelsaures Natron.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang ₰	Eingang Sgl gGr.	Ausgang ₰	Ausgang Sgl gGr.	nach dem 24½ = Gulden = Fuß beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto = Gewicht: Pfund.
1 Zentner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Zentner	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
1 Zentner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Zentner	frei	—	—	10 (8)	frei	—	—	35	
1 Zentner	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	
1 Zentner	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
1 Zentner	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
1 Zentner	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
1 Zentner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Zentner	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
1 Zentner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Zentner	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
1 Zentner	frei	—	—	2½ (2)	frei	—	—	8¾	
1 Zentner	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
6	**Eisen und Stahl:**
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl .
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt . . . . .
	d) Façonirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen, und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten . . . . .
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht . . . .
	Anmerk. 1. An den Zollgrenzen der preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg sind die unter Pos. a. genannten Gegenstände beim Ausgange zollfrei.
	» 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	» 3. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 fl. 37½ kr.) pro Zentner eingehen.
	» 4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.
	f) Eisen- und Stahlwaaren:
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. .
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 21stel), beim Eingang ₰	Sgl gGr.	beim Ausgang ₰	Sgl gGr.	nach dem 24½=Gulden=Fuß beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
1 Zentner	—	10 (8)	—	7½ (6)	—	35	—	26½	
1 Zentner	1	15 (12)	—	—	2	37½	—	—	
1 Zentner	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Zentner	4	—	—	—	7	—	—	—	
1 Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
6	Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertiget seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . . . .
7	**Erze**, nämlich: Eisen und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz . . . . .
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede** . . . . .
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien,** auch **Beeren:**
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . .
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden ein Bayerisches Scheffel . . . . .
	» 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:
	Weizen, Spelz oder Dinkel . . . . .
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang ℔	Sgl gGr.	beim Ausgang ℔	Sgl gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	
. . . .	frei	—	frei	—	frei	—	frei	—	
1 Zentner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Scheffel 1 Bayer.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
Scheffel.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
. . . .	—	—	—	—	—	24	—	—	
1 Dresdener Scheffel.	—	1⅝	—	—	—	—	—	—	
1 dito	—	1½	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
9	Gerste . . . . .
	Hafer und Heidekorn . . . . .
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.
	b) Sämereien und Beeren:
	1. Anis und Kümmel . . . . .
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodet, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . . . . .
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . . .
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerisches Scheffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.
10	**Glas und Glaswaaren:**
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . .
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt $5\frac{1}{4}$ Preußische, $6\frac{2}{3}$ Altbayerische oder $4\frac{1}{2}$ Rheinbayerische } Kubikfuß.
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß) . . . . .
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern . . . . .
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . . . .
	d) Spiegelglas:
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische □Zoll mißt,

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang ₰	Eingang Sgl gGr.	Ausgang ₰	Ausgang Sgl gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Dresdener Scheffel	—	1	—	—	—	—	—	—	
1 dito	—	$\frac{7}{12}$	—	—	—	—	—	—	
1 Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Zentner	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
1 Zentner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
1 Zentner	4	15 (12)	—	—	7	52½	—	—	
1 Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
10	a) gegossenes, belegtes oder unbelegtes, aa) wenn das Stück nicht über 144 Preuß. □Zoll mißt. bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preuß. □Zoll mißt . . . . . . β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . . . . 2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt: □Zoll □Zoll Preuß. Altbayer. Rheinbayer. □Zoll über 288 bis 576 oder bis 666 oder 511 . . . " 576 " 1000 " " 1156 " 886 . . . " 1000 " 1400 " " 1618 " 1241 . . . " 1400 " 1900 " " 2196 " 1684 . . . " 1900 □Zoll Preußisch . . . . . . Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen. e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Stoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen . . . . . . Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.
11	**Häute, Felle und Haare:** a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare . . . . . . b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung . . . . c) Hasen- und Kaninchen-Felle, rohe, und -Haare . . . . d) Haare von Rindvieh . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang ₰	Sgl gGr.	beim Ausgang ₰	Sgl gGr.	nach dem 21½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	
1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	17 in Kisten.
1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Stück	8	—	—	—	14	—	—	—	
1 Stück	20	—	—	—	35	—	—	—	
1 Stück	30	—	—	—	52	30	—	—	
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner	frei	—	1	20 (16)	frei	—	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
1 Zentner	frei	—	—	15 (12)	frei	—	—	52½	
1 Zentner	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
12	**Holz, Holzwaaren ꝛc.:**
	a) Brennholz beim Wassertransport . . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz . . . . .
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nußholz:
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten . . . . .
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten . . . . .
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preuß. Staats wird erhoben für
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . . .
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze . . . . .
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . .
	c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen . . .
	d) Holzasche . . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren, Fourniere mit eingelegter Arbeit und gerissenes Fischbein . . . . .
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	℔	ℳ gGr.	℔	ℳ gGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Preuß. Klafter. 1 Bayer. Klafter.	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	8	—	—	
1 Schiffslast (37½ Ztr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubikfuß.	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikfuß.	–	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
1 Schiffslast	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
1 dito	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
5 Stück	1	—	—	—					
25 dito	1	—	—	—					
1 Schiffslast	—	15 (12)	—	—					
1 Zentner	frei	—	—	2½ (2)	frei	—	—	8¾	
1 Zentner	frei	—	—	10 (8)	frei	—	—	35	
1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
12	Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte . . . .
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte . . . . .
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch Holz in geschnittenen Fournieren ohne Unterschied des Ursprungs tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
13	**Hopfen** . . . . .
14	**Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . . . . .
15	**Kalender**,
	a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt;
	b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangs-Abgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16	**Kalk** und **Gips**, gebrannter . . . . .
	Anmerk. 1. Kalk und Gips können, in sofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen. 2. An der Sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.
17	**Karden** oder **Weberdisteln** . . . . .
18	**Kleider**, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . . .
19	**Kupfer** und **Messing**:
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner Blech,

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang ₰	Eingang Sgr gGr.	Ausgang ₰	Ausgang Sgr gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Zentner	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
1 Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
4 Preuß. Scheffel (1 Tonne) oder 1 Bayer. Scheffel	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Zentner	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	
1 Zentner	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
19	Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing; desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend), wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:** Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronce (echt vergoldet), aus Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unächten Steinen u. dergl.; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren, namentlich: Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- oder sogenannte Nippestisch-Sachen, aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- und Silberblatt, echt oder unecht); Nähnadeln und (metallene) Stricknadeln; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 21stel), beim Eingang ₰	Ngl gGr.	beim Ausgang ₰	Ngl gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	

Digitized by Google

Nº.	Benennung der Gegenstände.
20	bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42 und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergleichen mehr . . . . .
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgleichen Gummifäden und sonstige Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien . . . . .
	Anmerk. 1. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Kontrole gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.
	2. Gummi in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder oder Polsterarbeiten . .
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	℔	Sgr.	℔	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Zentner	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	
1 Zentner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Zentner	22	—	—	—	38	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Nº	Benennung der Gegenstände.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren:**
	a) Rohes Garn . . . . .
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . . . .
	c) Zwirn . . . . .
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . .
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich. Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:
	aa) **in Preußen:** auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;
	bb) **in Sachsen:** auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;
	cc) **in Kurhessen:** auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche
	g) Bänder, Battist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . .
	h) Zwirnspitzen . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 21stel), beim Eingang ₰	Sgl gGr.	beim Ausgang ₰	Sgl gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	—	5 (+)	—	—	—	17½	—	—	
1 Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	22	—	—	—	38	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	55	—	—	—	96	15	—	—	23 in Kisten 11 in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
23	**Lichte**, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . .
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . .
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgang über preußische Seehäfen . . . . .
25	**Material-** und **Specerei-**, auch **Conditorwaaren** und andere **Consumtibilien**:
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . .
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe . . . . .
	c) Essig aller Art in Fässern . . . . .
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . .
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	f) Wein und Most, auch Cider . . . . .
	g) Butter . . . . .
	Anmerk. 1. Frische ungesalzene Butter, auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . . . .
	2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 21stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	℔	Sgl gGr.	℔	Sgl gGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Zentner	4	—	—	—	7	—	—	—	16 in Kisten.
1 Zentner	frei	—	3	—	frei	—	5	15	
1 Zentner	frei	—	—	10 (8)					
1 Zentner	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. für Branntwein ꝛc. nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
1 Zentner	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten.
1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Körben.
1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. nur beim Eingange in Flasch. 11 in Ueberfässern.
1 Zentner	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern und Töpfen.
1 Zentner	—	—	—	—	1	45	—	—	
1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Nō.	Benennung der Gegenstände.
25	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten u. dgl. . . . .
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 20 Sgr. (16 gGr.) oder 1 fl. 10 kr.
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen u. dgl. . . . .
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Stern-Anis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . . . .
	l) Heringe . . . . .
	m) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate, ingleichen Kakao in Bohnen und Kakaoschaalen . . . . .
	n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang ₰	Eingang Sgl gGr.	Ausgang ₰	Ausgang Sgl gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Zentner	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	13 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze u. in Kisten. 10 in andern Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
25	
	o) Käse aller Art . . . . .
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte oder auch blos eingedämpfte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feinern Tafelgenusses . . . .
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . . .
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . . . .
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen .
	s) Reis . . . . .
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	₰	Sgl. gGr.	₰	Sgl. gGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Zentner	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten von 1 Ztnr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentner. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	—	7½ (6)	—	—					
1 Zentner	—	5 (4)	—	—					
1 Zentner	4	—	—	—	7	—	—	—	
1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern. 4 in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
25	u) Syrop *) v) Taback: 1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . . 2. Tabacksfabrikate: α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Karotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle . . β) Cigarren und Schnupftaback . . . . .
	w) Thee . . . . .
	x) Zucker *)
26	**Oel**, in Fässern eingehend . . . . .
	Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Desgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. Sept. 1847 in nachstehender Weise (v. G. u. St. S. VI. 4. p. 250) bestimmt und betragen bis dahin vom

1) **Zucker**:
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . . . . . .
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . . . .
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . .

2) **Syrop** . . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang ℔	Sgl gGr.	beim Ausgang ℔	Sgl gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Zentner	5	15 (12)	—	—	9	37½	—	—	12 in Fässern, Seronen und Kanasterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
Zentner	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfd., falls sie in Körbchen verpackt sind.
Zentner	15	—	—	—	26	15	—	—	
1 Zentner	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.
1 Zentner	1	20 (16)	—	—	2	55	—	—	

Maaßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. ℔	Sgl	fl.	kr.	
1 Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
1 Zentner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentner und darüber.
1 Zentner	5	—	8	45	13 in Kisten unter 8 Zentner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	4	—	7	—	11 in Fässern.

Digitized by Google

Nō.	Benennung der Gegenstände.
26	an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packöfen (Hallanstalten) vorher auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden. Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen . . . . .
27	**Papier- und Pappwaaren:** a) ungeleimtes, ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . . . . b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe . . . . . . c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen . . . . . . Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. d) Papiertapeten . . . . . . e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen . . . . .
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten): a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen . . . . . . b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . . . .
29	**Schießpulver** . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 21stel), beim Eingang ₰	Ngr. gGr.	beim Ausgang ₰	Ngr. gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Zentner	—	1 (4/5)	—	—	—	3½	—	—	
Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
Zentner	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	
Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	
Zentner	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
30	**Seide** und **Seidenwaaren**:
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:
	1. Ungezwirnt . . . . .
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knoplochseide, u. s. w.) . . . . .
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls) Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste u Treffenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren au Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseid
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseid auch andere Spinnmaterialien: Wolle und andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder
31	**Seife**:
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife . . . . .
	b) Gemeine weiße . . . . .
	c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften . . . . .
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.
33	**Steine**:
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Land-

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 21stel), beim Eingang ℔	Sgl gGr.	Ausgang ℔	Sgl gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten.
Zentner	11	—	—	—	19	15	—	—	9 in Ballen.
Zentner	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
Zentner	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
Zentner	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
33	transport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Versch fen bestimmt sind . . . . .
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, au geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Koralle ohne Fassung . . . . .
	Anmerk. zu a u. b: 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten un dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, au Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingang abgabe.
	2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf den Bodensee frei.
34	**Steinkohlen** . . . . .
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegränze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend . . . . .
	2. An der badischen Grenze, oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend . . . . .
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:
	1. ungefärbt . . . . .
	2. gefärbt . . . . .
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken au ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitu
	c) Feine Bast- und Strohhüte . . . . .
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin** . . .
37	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech** . .
38	**Töpferthon und Töpferwaaren:**
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . .
	Anmerk. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde au beim Ausgange frei.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	ßß	ℳ gGr.	ßß	ℳ gGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Schiffslast oder 37½ Ctr.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten.
1 Zentner	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
1 Zentner	—	⅓ (⅓)	—	—	—	—	—	—	
1 Zentner	—	—	—	—	—	1	—	—	
1 Zentner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
1 Zentner	50	—	—	—	87	30	—	—	9 in Ballen.
1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern und Kisten.
1 Zentner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Zentner	frei	—	—	15 (12)	frei	—	—	52½	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
38	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . .
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . .
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . . . . .
	e) Porzellan, weißes . . . . .
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . . . .
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . . .
39	**Vieh:**
	a) Pferde, Mauleſel, Maulthiere, Esel . . . . .
	b) Rindvieh:
	1. Ochsen und Zuchtstiere . . . . .
	2. Kühe . . . . .
	3. Jungvieh . . . . .
	4. Kälber . . . . .
	c) Schweine:
	1. gemästete . . . . .
	2. magere . . . . .
	3. Spanferkel . . . . .
	d) Hämmel . . . . .
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen . . . . .
	Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens ge-

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang ₰	Sgl gGr.	beim Ausgang ₰	Sgl gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
1 Zentner	5	—	—	—	8	45	—	—	
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Zentner	25	—	—	—	43	45	—	—	22 in Kisten.
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Körben.
1 Zentner	50	—	—	—	87	30	—	—	
1 Stück	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
1 Stück	5	—	—	—	8	45	—	—	
1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Stück	2	—	—	—	3	30	—	—	
1 Stück	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Stück	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
1 Stück	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Stück	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
1 Stück	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
39	hören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein. Anmerk. 2. Auf der Grenzlinie von Ober-Wiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden a) Zuchtstiere, Kühe und Jungvieh zur Nachzucht, b) magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft:** a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand . . . . . . b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch . . . . .
41	**Wolle und Wollenwaaren:** a) Schafwolle, rohe und gekämmte . . . . . . b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn . . . . . . c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt; 1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweis aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagtücher mit angenäheten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . . . 2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren 3. Fußteppiche . . . . . . Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von ½ Rthlr. (52½ kr.) ausgeführt werden.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang ₰	Eingang Sgl gGr.	Ausgang ₰	Ausgang Sgl gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	5	—	—	—	8	45	—	—	
1 Zentner	frei	—	2	—	frei	—	3	30	
1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentner	30	—	—	—	52	30	—	—	
1 Zentner	20	—	—	—	35	—	—	—	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
41	Anmerk. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Decktücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg, zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42	**Zink** und **Zinkwaaren**:
	a) Roher Zink . . . . .
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol . . . . .
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren . . . . .
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren . . . . .
43	**Zinn** und **Zinnwaaren**:
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . . . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . . .
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang ₰	Sgr. gGr.	beim Ausgang ₰	Sgr. gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
Zentner	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:
   a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln . . vom Stück. 1⅓ Rthlr. od. 2 Fl. 20 Kr.
   b) von Ochsen u. Zuchtstieren 1 „ „ 1 „ 45 „
   c) von Kühen und Jungvieh. ½ „ „ — „ 52½ „
   d) von Schweinen u. Schafvieh ⅙ „ „ — „ 17½ „

   als Durchgangsabgabe entrichtet.
4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

   Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-

Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen), wieder ausgehen; und endlich welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

	Vom Zentner			
	℔	℔ gGr.	fl.	kr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. f. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27. e.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); Kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c):				
a) insofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	7	—
b) auf anderem Wege	2	—	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.). .	2	—	3	30
3. Von raffinirtem Zucker	1	10	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m. u. n.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)	1	(8) —	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin . .	—	20	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Kolophonium (5. l.); Schwefelsäure (5. o.); außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerk.);		(16)		

Digitized by Google

	Vom Zentner			
	ℳ	ℳ gGr.	fl.	kr.
Muschel- oder Schaalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10 (8)	—	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisen-Vitriol (5. e.); natürlichem Mineral-Wasser in Flaschen und Krügen (5. m.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als Statuen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	17½

8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königl. Polnischen Salz-Administration, unter Kontrole der Königlich Preußischen Salz-Administration, von der Preußischen Last . . . . . 3 Rthlr.
9. Von Heringen (25. l.), von der Tonne 10 Sgr. oder 35 kr.

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom preußischen Scheffel. . 3 Silbergroschen.
11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein-, und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom preußischen Scheffel . . . . . 2 Silbergroschen.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebiets oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangs-Abgabe nur erhoben:

Digitized by Google

A. von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun oder durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner . . . 10 Sgr. oder 35 kr.

B. Von Waaren, welche

1. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche

2. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche

3. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich, welche

4. über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ Kr.

C. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1. auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und

2. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh, vom Stück $\frac{5}{6}$ Sgr. od. 3 Kr.

von Säugefüllen, Schweinen u. Schafvieh,

vom Stück $\frac{1}{3}$ Sgr. od. 1 Kr.

Digitized by Google

III. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchſchneiden, und für welche die örtlichen Verhältniſſe eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrolgebühr erfordern, werden die oberſten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen ſolche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen laſſen.

Vierte Abtheilung.

Hinſichts der Schifffahrts-Abgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weſer, dem Rhein und deſſen Nebenflüſſen (Moſel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Beſtimmungen, oder den, auf den Grund derſelben, über die Schifffahrt auf einzelnen dieſer Ströme bereits abgeſchloſſenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen.

I. Der dem Tarife zu Grund liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Heſſen allgemein eingeführten Gewichten übereinſtimmende Zentner, der Zoll-Zentner, iſt in hundert Pfunde getheilt, und es ſind von dieſen

Zoll-Pfunden:

$935^{422}/_{1000}$ = 1000 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayeriſchen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayeriſchen Kilogrammen,

Digitized by Google

$935^{456}/_{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933^{673}/_{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdn.) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1^1/_2$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($^3/_4$ gGr.) oder $3^1/_2$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der

Digitized by Google

Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; ebensowenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:
   1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
   2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
   3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:
   1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
   2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

      Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

      Bei Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner bleibt es der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichts durch Verwiegung anzutragen.

Digitized by Google

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tara-Satze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung Abschn. III.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen, und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus

Digitized by Google

Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewicht angegeben werden.

Geschieht dieß nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine dießfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Collo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VI. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. Nro. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;

Digitized by Google

2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a) 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Digitized by Google

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von 10 Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

(Publicirt den 5. November 1845.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

Tarif-Bestimmungen

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verfügen, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 15. October d. J., wie folgt:

In Gemäßheit Beschlusses der Regierungen des Deutschen Zollvereins treten an die Stelle der in dem Vereins-Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 enthaltenen Zollsätze für die nachstehenden Artikel, einstweilen und bis auf weitere Bestimmung, vom 1. Januar 1846 ab die nachfolgenden Zollsätze, und zwar für:

	per Zentner			
	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.
a) Waaren, aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren ge-				

Digitized by Google

	per Zentner			
	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.
führt werden; Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; Fächer, künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern (**Pos. 20. des Tarifs**)	100	—	175	—
b) Lederne Handschuhe (**Pos. 21. d. des Tarifs**)	44	—	77	—
c) Franzbranntwein (**Pos. 25. b. des Tarifs**)	16	—	28	—
d) Papiertapeten (**Pos. 27. c. des Tarifs**)	20	—	35	—

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 28. October 1845.

(Publicirt den 5. November 1845.)

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

Abfertigung zur Durchfuhr; Verzichtleistung darauf 79.
Abgaben für Rechnung der Communen 45.
— deren Vertheilung 48.
Abgabenfreie Gegenstände 153. 335.
Abmeldung aus der Niederlage 88; Muster dazu 101. — zur Verzollung 89. — von Waaren zur Versendung nach dem Inlande 89 f.; nach dem Auslande 90 f.
Abschreibung im Niederlageregister 88.
Anmeldestellen, gemeinschaftliche, an den Binnengrenzen zwischen Bayern, Württemberg und Baden 40.
Ausgangszollpflichtige Gegenstände 155 ff. 337 ff.
Ausländische Erzeugnisse; Grundsätze bei deren Besteuerung 41 f.
Auszug aus den Zolldeclarationen oder den Begleitscheinen 77. 97.
Beaufsichtigung der Waaren während des Lagers 81.
Begleitschein; Gebühr 204. 387; Formular 139.
Begleitschein-Auszug 77. 97.
Belgien; Handels- und Schifffahrts-Vertrag 257 ff. S. auch Eisen.
Besteuerung ausländischer und inländischer Erzeugnisse 41 ff.
Bevölkerung, deren Stand in den Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt 49.

Digitized by Google

Binnengrenzen zwischen Bayern, Württemberg und Baden 40.
Bleigelder 204. 387.
Brandwein; Abänderung der Ausgleichungs-Abgaben auf solchen beim Uebergange von Frankfurt nach Preußen, Sachsen. und dem Gebiete des Thüringischen Vereins 32.
Braunschweig, Herzogthum; dessen theilweiser Anschluß an den deutschen Zollverein 105; Vertrag mit Hannover und Oldenburg 150. S. auch Hannover.
Bremen; Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrserleichterungen 13; Artikel aus den Vereinsstaaten, welche in Bremen mit keinerlei Zollabgaben beschwert sind 14 f.
Bruttogewicht 204. 387; von welchen Gegenständen der Zoll nach dem Bruttogewicht erhoben wird 205. 388.
Communalabgaben 45 f.
Dampfschiffe; Waaren-Ein- und Ausgang mittelst derselben auf dem Rheine 136.
Disposition über niedergelegte Waaren 73 f. 77. 85.
Durchfuhrzoll; von welchen Gegenständen er zu entrichten ist 198 ff. 382 ff.
Eingangszoll der mit den Staats-Fahrposten eingehenden Waaren 3.
Eingangszollpflichtige Gegenstände 155 ff. 337 ff.
Eisen, fremdes; dessen Besteuerung 252 ff. — aus Belgien eingehendes; dessen Besteuerung 255; Aufhebung der deßfallsigen Bestimmungen 256.
Entnahme von Waaren aus der Niederlage 88.
Fabrikwaaren, s. Mengen, geringste.
Fahrposten, s. Staats-Fahrposten.
Flösse, auf dem Rhein eingehende 133.
Flüssigkeiten, geistige; s. Mengen, geringste.
Frankfurt; dessen Antheil an den gemeinschaftlichen Einnahmen 49.

Digitized by Google

Freihafenplätze, s. Schiffsladungen.
Gewürze, feine; s. Mengen, geringste.
Großbritannien; Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Zollvereinsstaaten 18; dessen Dauer 28.
Gütertransport und Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben 109 ff.; Vereinbarung deßhalb 118 ff.
Häfen, vereinsländische; s. Waareneingang.
Hamburg; Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen 7; Artikel, welche, wenn sie aus den Zollvereinsstaaten kommen, in Hamburg zollfrei sind 8. 9.
Hannover und Oldenburg; Vertrag, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzogl. Braunschweigischer Landestheile, dann die Erneuerung des unterm 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend 150.
Inländische Erzeugnisse; Grundsätze bei deren Besteuerung 42 f.
Innere Steuern 40 ff.; Erzeugnisse, welche damit belegt sind 41. 42; — deren Erhebung 44 f.
Krahn- und Wuppergebühren in Bremen 14.
Lagergeld und Lagerzeit 87.
Legitimation zur Verfügung über niedergelegte Waaren 85.
Lippe, Fürstenthum; dessen Anschluß an den deutschen Zollverein 105.
Lumpenzucker; Zollerleichterung für die Einfuhr desselben 7. 8. 10. 13. 15.
Luxemburg, Großherzogthum; dessen Anschluß an den deutschen Zollverein 149.
Maaß- und Gewichtssystem 47.

Digitized by Google

Manufacturwaaren, ſ. Mengen, geringſte.
Mengen, geringſte, welche aus der Niederlage zur Verſendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht, oder nach dem Auslande kommen dürfen 91.
Meßunkoſten 204. 387.
Münzweſen, 46 f.
Nettogewicht 204. 387; Ermittelung deſſelben 79.
Niederlage unverzollter Waaren; Regulativ 69 ff.
— für Güter, über welche die Diſpoſition vorbehalten wird 73; welche Waaren zur Niederlage gelangen können 75 f.; Anmeldung und Annahme zur Niederlage 76; Behandlung der Waaren während des Lagers 81.
Niederlagerecht; welche Perſonen es in Anſpruch nehmen können 74.
Niederlageſchein 80; Verfahren damit 85; wenn derſelbe verloren geht 86 f.; — muß dem Verwalter vorgelegt werden 88.
Niederlageverwalter; deſſen Verpflichtung 81.
Niederleger; deſſen Obliegenheiten hinſichtlich der lagernden Waaren 81.
Oldenburg ſ. Hannover.
Ottomaniſche Pforte; Handelsvertrag mit den Zollvereinsſtaaten 57 ff.
Portugal; Handelsvertrag 299 ff.
Prämien für Fahrten auf dem Rheine unter Schiffsverſchluß 115 ff.
Proben; Entnahme ſolcher von niedergelegten Waaren 85.
Pyrmont, ſ. Waldeck.
Reis; Zollerleichterungen für deſſen Einfuhr 7. 26.
Reviſion der Waaren in der Niederlage 77 ff.
Rhein; Gütertransport und Waarenabfertigung auf demſelben

Digitized by Google

109 ff. 118; Waareneingang auf demselben vom Auslande nach vereinsländischen Häfen 118; Waarenversendung auf demselben aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande — ausgehend 130, wiedereingehend 131.
Runkelrübenzucker; Uebereinkunft wegen dessen Besteuerung 33. 46. 51. — Grundsätze bei Abmessung der Steuer 54; — Besteuerung desselben 251.
Satzfehler in Bd. VI. 2. der Gesetzsammlung berichtigt 330.
Schaumburg, Grafschaft; deren Anschluß an den deutschen Zollverein 107.
Schifffahrtsabgaben 203. 386.
Schifffahrts-Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und Großbritannien 18 ff.
Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind; deren Behandlung auf dem Rhein 118 ff. 131; — welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind 128. 132.
Schiffsverschluß; Anleitung dazu 143; Vergütung für denselben 115.
Schiffszoll in Hamburg 9 ff.
Sirop; Eingangszoll desselben betreffend 251.
Staats-Fahrposten; Abänderung des §. 2. des Regulativs über die Behandlung der mit denselben ein- und ausgehenden Waaren 3.
Strafbestimmungen hinsichtlich niedergelegter Waaren 93 ff.
Tara 79. 204.
Tarifbestimmungen 210. 293.
Thee, s. Mengen, geringste.
Theilung der Colli in der Niederlage 84. 89.
Transit, unmittelbarer, auf dem Rhein ꝛc. ꝛc. 118.
Transitgut, unwiederrufliches; dessen Niederlage 94 ff.

Digitized by Google

Uebertragung niedergelegter Waaren auf ein anderes Conto 86.
Umpackung der Waaren in der Niederlage 83; Muster zu einer schriftlichen Anmeldung in diesem Betreff 100.
Unverschlossene Waaren 79.
Unverzollte Waaren; Niederlage derselben bei dem Haupt-Steuer-Amte 69.
Vereinsländische Erzeugnisse; s. inländische.
Vereins-Zolltarif für die Jahre 1843 bis 1845. 151 ff.; Abänderung einiger Bestimmungen desselben 247 ff.
— für die Jahre 1846 bis 1848. 331 ff.
Verfügung, s. Disposition.
Verschluß der Waaren in der Niederlage 78 f.
Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben 48 f.
Vertrag, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend 34 ff.
Verwiegung der Waaren vor der Aufnahme in die Niederlage 77.
Waaren, welche zur Niederlage gelangen können 75 f; — aus der Niederlage entnommene; deren Behandlung bezüglich des angeschriebenen Gewichts 92 f.
Waarenabfertigung auf dem Rhein ꝛc. ꝛc., s. Gütertransport.
Waareneingang vom Auslande nach vereinsländischen Häfen 118.
Waarenversendung von Hafen zu Hafen innerhalb des Vereinsgebietes 133 ff.
Waarenverzeichniß, amtliches; Nachtrag zu demselben 213 ff.
Waldeck; Vertrag wegen des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den deutschen Zollverein 149.
Wein, vereinsländischer; Abgaben davon 43.
— Zollerleichterungen hinsichtlich dessen Bezugs aus den Niederlanden 7; aus Hamburg 8. 10; aus Bremen 13. 15.

Digitized by Google

Weine; in wieweit ſie in die Niederlagen aufgenommen werden 76.

Zollerleichterungen für die Einfuhr von Lumpenzucker, raffinirten Zucker, Reis ꝛc. ꝛc. 7. 8. 10. 13. 15. 26.

Zollgewicht 47. 203. 386.

Zolltarif 47. S. auch Vereins-Zolltarif.

Zoll- und Handelsverein; Vertrag wegen der Fortdauer desſelben 33 ff.

Zucker; Eingangszoll deſſelben betreffend 108. 250. S. auch Zollerleichterungen.

Digitized by Google

In gleichem Verlage sind erschienen:

Wechsel-
und
Merkantil-Ordnung
der
Freien Stadt Frankfurt.
Offizielle Ausgabe.
1845.

gr. 8. auf Druckpapier brosch. 1 fl., auf Schreibp. geb. fl. 1. 30 kr.

Anmerkungen
zu den
Wechsel-Gesetzen
der
Freien Stadt Frankfurt,
mit besonderer Bezugnahme
auf
die offizielle Ausgabe der Wechselordnung vom Jahre 1845.

gr. 8. auf Druckpapier brosch. 1 fl., auf Schreibp. geb. fl. 1. 30 kr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google